DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2017

Der „Marzipan-Erpresser“ von Kiel

Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit

G20-Gipfeleinsatz in Hamburg

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe 4/2017 präsentieren wir Ihnen erneut interessante und für die Aufgabenfelder der Kriminalitätsbekämpfung relevante Fachbeiträge. Dabei geht es sowohl um wissenschaftliche als auch um polizeipraktische Themen, die durch renommierte Autoren professionell aufbereitet worden sind.

Kriminaldirektor Rolfpeter Ott stellt mit dem „Marzipan-Erpresser" von Kiel den Fall einer Produkterpressung dar, der zunächst unspektakulär begann, sich dann jedoch mit hoher Dynamik weiterentwickelt hat und letztlich unter Bildung einer Landes-BAO bearbeitet wurde. Die Aufklärung des Falles und Festnahme des Täters werden von unserem Autor berechtigt als Erfolg der „klassischen" Ermittlungsmethoden bewertet. Rolfpeter Ott ist Leiter der Kieler Kriminalpolizei und zugleich Lehrbeauftragter für das Studienfach Kriminalistik im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein. Das von ihm aufgegriffene Thema ist zweifellos von einer hohen bundesweiten Bedeutung, denn der Einsatz des Druckmittels „Gift" beunruhigt in regelmäßigen Abständen die Bevölkerung. Im September 2017 ging es z.B. um mit Ethylenglykol versetzte Babynahrung in Baden-Württemberg. Auch in diesem Fall gelang den ermittelnden Beamten die schnelle Festnahme eines Tatverdächtigen.

In einem Beitrag von **Prof. Dr. Holger Roll** geht es um die Grundlagen der Tatortarbeit, die durch das kriminalistische Denken und die methodische Umsetzung der geistigen Erkenntnisse gekennzeichnet sind. Neben der Auseinandersetzung mit den Begriffen des Tat- und Ereignisortes werden insbesondere die verschiedenen Dimensionen kriminalistisch relevanter Ereignisse auf wissenschaftlicher Basis erörtert. Dabei werden allgemeine Aspekte, aber auch durch das Ereignis hervorgerufene materielle und ideelle Veränderungen aufgegriffen. Unser Autor ist Fachhochschulprofessor und lehrt im Fachbereich Polizei der FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern.

Einen besonderen Stellenwert haben wir in der aktuellen Ausgabe dem G20-Gipfeleinsatz in Hamburg eingeräumt. Zunächst setzt sich **Dr. Udo Baron** mit den linksextremistischen Protesten gegen den G20-Gipfel auseinander und geht dabei unter anderem auf die Rolle des autonomen Zentrums „Rote Flora" im Hamburger Schanzenviertel ein. Am 22. September habe ich mich dann mit dem verantwortlichen Polizeiführer des Einsatzes, dem **Leitenden Polizeidirektor Hartmut Dudde**, getroffen und mit ihm über die rechtlichen, taktischen und logistischen Rahmenbedingungen, die besonderen Probleme und Belastungen sowie über die kriminalpolizeilichen Aufgaben während des Großeinsatzes gesprochen. Der sehr kompetente und erfahrene Polizeiführer hat in diesem Gespräch bereitwillig alle Fragen beantwortet und dabei das sehr motivierte und professionelle Verhalten der Kräfte hervorgehoben. „Die Kolleginnen und Kollegen haben Herausragendes geleistet", so eine seiner Aussagen. Hartmut Dudde hat im Juli 2017 Polizeikräfte aus Bund und 16 Ländern und damit praktisch einen „gesamtdeutschen Einsatz" geführt. Hinzu kamen Niederländer, Dänen, Österreicher und Franzosen. Dennoch ergaben sich daraus aus taktischer Sicht keine Nachteile und alle Einsatzkräfte konnten reibungslos zusammengeführt werden. Die Bedeutung der kriminalpolizeilichen Arbeit insbesondere in der eingerichteten Groß-Gesa und die Zusammenarbeit mit einer dort installierten Außenstelle des Amtsgerichts Hamburg wurden ebenso erörtert wie die zum Teil skandalisierende Medienberichterstattung, die nach Darstellung des Polizeiführers nicht immer ausreichend zwischen Fakten und Wertung trennt.

In weiteren Fachaufsätzen geht es um die Frage, ob sich Einsatzkräfte bei strafprozessualen Durchsuchungen filmen oder fotografieren lassen müssen und damit um das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht am eigenen Bild, die Luftverunreinigung durch Seeschiffe im Lichte des Emissionstatbestandes aus § 325 Abs. 2 StGB sowie um Wettgeschäfte, Optionsscheine und Börsenkriminalität. In diesem Zusammenhang werden auch die Hintergründe des Anschlages auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund im April des Jahres aufgegriffen und erörtert. Hinzu kommen aktuelle Hinweise aus der Rechtsprechung und dem Netz sowie Rezensionen, die auf neu erschienene Kommentare hinweisen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse beim Lesen der Zeitschrift und sehen Ihren Rückmeldungen gespannt entgegen. Zugleich wünschen wir Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2018. Wir freuen uns auf weitere Kontakte mit Ihnen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Prof. Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen
Polizeivizepräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg
Polizeivizepräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Karlsruhe
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
LKA Stab 22
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5
Polizei- und Sicherheitsmanagement
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes
Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt Berlin IK 12/01511
Leitender Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger,
LKA Brandenburg
Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Senatsrat Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen
Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein
Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
Ministerium für Inneres und Sport
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Leiter Kriminaldirektion Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln
Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung und
Mitglied des GdP-Landesvorstandes

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport
Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Leitender Polizeidirektor Michael Wilksen,
Polizeidirektion AFB
Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt
Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Polizeidirektor Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Der „Marzipan-Erpresser" von Kiel Von KD Rolfpeter Ott, Kiel	**4**
Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow	**8**
Linksextremistische Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg Von Dr. Udo Baron, Hannover	**14**
„Die Kolleginnen und Kollegen haben Herausragendes geleistet!" Interview mit LPD Hartmut Dudde, Hamburg	**16**
Müssen sich Einsatzkräfte bei Durchsuchungen fotografieren und filmen lassen? Von Dr. Karsten Webel, LL.M. (Indiana), Hamburg	**20**
Luftverunreinigung durch Seeschiffe: Von PHK Uwe Jacobshagen, Hamburg	**24**
Bomben und Betrug – der schnelle Weg zum Glück? Von Direktor Hartmut Glenk, Siegen/Berlin	**26**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**32**
Aktuelles aus dem Netz Von KHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**34**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**35**
Buchrezensionen	**7, 36**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
LRD Prof. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KOR Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

PHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Der „Marzipan-Erpresser" von Kiel –

Erfolg der „klassischen" Ermittlungsmethoden

Von KD Rolfpeter Ott, Kiel[1]

Im September 2016 ereignete sich in Kiel der Fall einer Produkterpressung zum Nachteil der Firma Coop, der zunächst relativ unspektakulär begann, sich dann aber mit hoher Dynamik weiterentwickelte und letztlich unter Bildung einer Landes-BAO bearbeitet werden musste. Anhand einer Falldarstellung sollen hier besondere Aspekte – u.a. die Spannungsfelder Gefahrenabwehr/Strafverfolgung und Öffentlichkeitsarbeit – beleuchtet werden. Schnell waren in diesem Fall die Grenzen der Alltagsorganisation erkennbar und es stellte sich die Frage, ob die Möglichkeiten der Technik stets ein Allheilmittel darstellen oder ob es nicht immer wieder lohnt, sich auf *„klassische"* Ermittlungsmethoden zu konzentrieren.

1 Ausgangslage

Am 8. September 2016 (Donnerstag) ging bei der Firma Coop in Kiel eine E-Mail mit dem Absender **coopwillpay@freenet.de** ein. Darin wurde in fehlerhaftem Deutsch behauptet, dass zwei Produkte mit einer nicht tödlichen Dosis Gift versehen wurden. Es seien bei Kindern beliebte Produkte und die Dosis würde beim nächsten Mal gesteigert werden. Gefordert wurden drei Millionen Euro in Bitcoins. Unterschrieben war die E-Mail mit dem Namen *„Vlad"*. Die Zentrale der Firma Coop befindet sich in der Nähe von Kiel. In Schleswig-Holstein gibt es für solche Fälle eine – nicht näher fixierte – Absprache mit größeren Firmen, Kontakt mit der Beratergruppe des Landeskriminalamtes (LKA) in Kiel aufzunehmen. Das soll zum einen dazu dienen, dort durch erfahrene Kräfte eine erste Bewertung vorzunehmen, zum anderen gibt es somit für eine andauernde Erpressung einen einzigen und direkten Kommunikationsstrang zwischen Polizei und Opfer. Die Beratergruppe ist in der Abteilung 5 (*„operativer Einsatz und Ermittlungsunterstützung"*) des LKA angesiedelt. Zusammengefasst sind dort z.B. MEK, SEK und verdeckte Maßnahmen – und eben in der Führungsstelle auch die Beratergruppe. Die Firma Coop nahm unmittelbar nach Erhalt der E-Mail wie vereinbart Verbindung mit der Beratergruppe auf. Von dort aus erfolgte sofort die Kontaktaufnahme mit der zuständigen ermittlungsführenden Dienststelle, da durch die Firma Coop zugleich auch eine Strafanzeige gestellt worden war. Das ist in diesem Fall das Kommissariat 13 der Bezirkskriminalinspektion (BKI) Kiel. Innerhalb dieser Dienststelle gibt es vier Ermittlungskommissariate sowie einen Kriminaldauerdienst, die für das Stadtgebiet Kiel zuständig sind. Das Kommissariat (K) 13 ermittelt mit Schwerpunkt im Bereich Raub und jugendliche Intensivtäter. Der Deliktsbereich der Erpressung ist wegen der Nähe zur räuberischen Erpressung erst seit kurzem dort angesiedelt. Im September 2016 waren im K 13 einschließlich der Leitung 16 Sachbearbeiter tätig.

2 Erste Ermittlungsschritte

Wenn solch eine Sachverhaltsmitteilung bei einer städtischen Dienststelle eingeht, stellt sich immer die Frage, ob sofort intensive Maßnahmen getroffen werden müssen oder ob Ermittlungen *„wie in jedem anderen Vorgang auch"* getätigt werden. In diesem Fall gab es bereits eine erste Einschätzung seitens der Beratergruppe, nämlich dass zunächst keine unmittelbare Gefahr für die Öffentlichkeit bzw. potenzielle Opfer besteht. Die Forderung sowie die Bedrohung seien noch zu diffus. 2016 gab es bundesweit 14 ähnlich gelagerte Erpressungslagen, die sich zum Teil über mehrere Jahre hingezogen und zu keinen konkreten Umsetzungen geführt haben.

Somit wurde zunächst nur ein Beschluss angeregt, die genannte Person der Absenderadresse, die im Header der E-Mail auftauchte, zu überwachen. Es wurde jedoch sehr schnell klar, dass es sich um keine zielführende Spur handelt. Es handelte sich vielmehr um eine Privatperson aus Sachsen, bei der durch wenige Ermittlungen geklärt werden konnte, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nichts mit dieser Lage zu tun hatte. Bis heute konnte im Übrigen auch mit Hilfe der Firma Freenet nicht geklärt werden, wie dieser Klarname im Header auftauchen konnte; vermutlich handelte es sich um ein technisches Versehen.

Einen Tag später, am 9. September 2016 (Freitag), gab es eine weitere E-Mail gleichen Stils und mit ähnlichem Inhalt. Neu war jedoch, dass diese diesmal auch an die Bild-Zeitung versandt wurde. Die Redaktion reagierte jedoch relativ gelassen und ohne Öffentlichkeitswirkung, da sie wohl nicht nur einmal pro Jahr mit solchen E-Mails konfrontiert wird. Um 15.50 Uhr stand an diesem Tag dann auch die technische Überwachung des Absenders, wobei jedoch schnell klar wurde, dass es sich hier um keinen erfolgversprechenden Ermittlungsweg handelt, da sich durch Verschleierung über Proxyserver bzw. das TOR-Netzwerk kein konkreter Absender ermitteln ließ.

Am 11. September 2016 (Sonntag) ging eine weitere E-Mail an die Bild-Zeitung und die Firma Coop ein. Die Ermittlungen wurden jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht intensiviert.

3 Die Lage wird dynamischer

Am 12. September 2016 (Montag) gab es dann drei weitere ähnliche E-Mails. In einem Fall wurde ein konkreter Sky-Markt in der Kieler Innenstadt benannt, bei dem die Griffe der Einkaufswagen mit Gift besprüht worden sein sollten.

Neu war auch, dass eine E-Mail an die örtliche Presse – Kieler Nachrichten – versandt wurde. Das erschwerte die Situation zunächst dahingehend, dass zum einen ein örtliches Presseorgan

nicht die Erfahrungen der Bild-Zeitung hat und zum anderen, dass es vergleichbare Erpressungslagen durchaus häufig ohne konkrete Umsetzungen gibt. Somit bestand zumindest die Gefahr einer konfrontativen und reißerischen Berichterstattung. Der zuständige Redakteur sagte der Polizei jedoch von Beginn an im Interesse der Gefahrenabwehr eine komplette Kooperation zu und hielt sich an diese Zusage bis zum erfolgreichen Abschluss der Ermittlungen.

Schwieriger war die Situation im Hinblick auf die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Firma Coop. Diese stand zu diesem Zeitpunkt unter einem hohen Druck, da die Endphase der Übernahmeverhandlungen mit der Firma REWE erreicht war. Coop hatte ein hohes Interesse, diese Übernahmeverhandlungen erfolgreich zu gestalten, da ansonsten die Zahlungsunfähigkeit drohte. Insofern gab es von dort aus keinerlei Interesse an einer öffentlichen Berichterstattung. Das wirkte wiederum auf die Presse wie eine *„Mauertaktik"*, was die Anzahl der Nachfragen nur noch erhöhte. Auf dem Feld der Öffentlichkeitsarbeit war somit die Zusammenarbeit mit der betroffenen Firma schwieriger als mit der als kritisch eingestuften Presse. Ermittlungstaktisch spielten diese Übernahmeverhandlungen ebenfalls eine zentrale Rolle. Mit mehreren Sachbearbeitern wurde das Umfeld der Firma Coop ausgeleuchtet. Speziell nach *„unzufriedenen Opfern"* einer möglichen Übernahme wurde gesucht.

4 Der Erpresser verlässt die virtuelle Welt

In der Nacht vom 12. auf den 13. September 2016 (Dienstag) konkretisierte der Erpresser seine Drohung: Er habe „vergifteter Lebensmittel an grundschule placed". Diese E-Mail schickte er auch – außer an die Presse – an das Postfach einer Kieler Grundschule. Tatsächlich fand der Hausmeister der angeschriebenen Schule am Morgen neun Marzipanherzen auf dem Schulhof – und entsorgte diese in einem Mülleimer! Nach Kontaktaufnahme durch die Polizei wurden bei einer genaueren Nachsuche insgesamt 14 Herzen gefunden und zur toxikologischen Untersuchung an das LKA gesandt. Allerdings war die Einschätzung immer noch, dass es keine konkrete Gefährdung gebe und der Erpresser eher an Aufmerksamkeit als an einer Umsetzung interessiert sei. Dazu passte auch, dass er keine Übergabemodalitäten nannte und die Forderung von drei Millionen Euro in Bitcoins mehrere Monate der Umsetzung bedurft hätte.

In den Abendstunden des 14. September 2016 (Mittwoch) bestätigte das LKA, dass die Herzen mit einem natürlichen Insektizid versetzt seien; unter normalen Umständen keine tödliche Dosis, aber es könnte zu Magenproblemen und Unwohlsein führen. Jetzt hatte die Erpressungslage eine neue Qualität, da der Täter mit tatsächlichen Umsetzungshandlungen begann. Somit wurde sofort entschieden, das E-Mail-Postfach live zu überwachen.

Mit einem natürlichen Insektizid versetzte Marzipanherzen.

Bereits am 15. September 2016 (Donnerstag) um 00.01 Uhr folgte eine weitere E-Mail an Schule, Presse und Polizei: Bedroht wurden jetzt zwei weitere Schulen, außerdem sei Brot bei Sky vergiftet worden. Schuld sei die Firma Coop, da es dort illegale Transaktionen im Wert von drei Millionen Euro gegeben habe. Der Erpresser weitete also sein Bedrohungsszenario aus und wiederholte seine Forderung, die er jetzt auch relativ nebulös begründete.

5 Die BAO *„Himmel"*

Spätestens zu diesem Zeitpunkt wuchs die Erkenntnis, dass neben den Ermittlungsschritten auch weitere Handlungsfelder in den Mittelpunkt rückten; speziell die Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die Informationspolitik würden aufwachsend eine zentrale Rolle spielen. Nach einer ersten Krisensitzung am 15. September 2017 um 05.00 Uhr wurden die Führungskräfte der Landespolizei informiert und sehr schnell die BAO *„Himmel"* ins Leben gerufen. Diese führte unter Leitung des stellvertretenden Landespolizeidirektors um 10.00 Uhr die erste Lagebesprechung durch. Bereits zu diesem Zeitpunkt folgten drei Weichenstellungen, die sich im weiteren Verlauf als sehr vorteilhaft erweisen sollten:

5.1 Einbindung der Staatsanwaltschaft

Die sachleitende Staatsanwaltschaft wurde eingeladen und war auch bereit, einen Vertreter in die BAO zu entsenden. Wie sich in den Folgetagen zeigen sollte, war dessen Anwesenheit (positiv) mitentscheidend bei der wichtigen Dominanzentscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

5.2 Besetzung des EA Ermittlungen

Das K 13 der BKI stellte fortan den EA Ermittlungen dar. Gemäß PDV 100 hätten nunmehr ein bis zwei Verbindungsbeamte im Lagezimmer am Führungstisch Platz nehmen müssen. Aus der Lage heraus blieb jedoch allein der Verfasser als Leiter des EA Ermittlungen dort präsent und auch dies erwies sich als vorteilhaft.

5.3 Ansprechpartner für die Schulen

In der Führungsgruppe wurde ein direkter Ansprechpartner für die Kieler Schulen installiert. Es handelte sich dabei um einen Beamten, der mehrere Jahre im Bereich der Prävention tätig gewesen und aus dieser Tätigkeit heraus bekannt und anerkannt war. Da in dieser dynamischen Lage die Schulen quasi latent bedroht wurden, sorgte der direkte Kommunikationsweg für eine Stabilisierung der Lage. Die BAO wurde bewusst nicht im *„24/7-Modus"* mit dann erforderlichen Ablösekräften betrieben; lediglich die Führungsgruppe stellte eine jederzeitige Erreichbarkeit sicher. Bereits am frühen Morgen des 16. September 2016 (Freitag) erwies sich die Einrichtung einer BAO als sehr zielführend und hilfreich: Der Erpresser hatte in der Nacht zuvor an einen breiten Empfängerkreis (u.a. Schulelternbeiräte) eine E-Mail versandt, in welcher auch Bombendrohungen gegen drei Kieler Schulen formuliert wurden. Der Polizeiführer entschloss sich daher, diese Schulen zu räumen und zu durchsuchen; eine hohe Öffentlichkeitswirkung und damit verbundene Betroffenheit (Schulanfänger kurz nach den Sommerferien!) waren die Folge. Einen Fund gab es indes nicht.

Videoaufzeichnung des Tatverdächtigen.

6 Durchbruch bei den Ermittlungen

Parallel dazu kamen die Ermittlungen einen entscheidenden Schritt voran: Ein Sachbearbeiter hatte bereits am Vortag den zielführenden Gedanken, den Verkaufsweg der Marzipanherzen – eine Hausmarke der Firma Coop – zurückzuverfolgen. Da zu dieser Jahreszeit Marzipan keine häufig verkaufte Ware war, konnte über die Scanfunktion der Kassen festgestellt werden, dass am Vorabend der Auslegung der vergifteten Herzen eine passende Menge lediglich in einem Kieler Sky-Markt verkauft worden war – und diese Filiale war sowohl im Kassen- als auch im Warenbereich videoüberwacht. Im Übrigen war es die gleiche Filiale, die der Erpresser in einer E-Mail benannt hatte, als er androhte, Griffe von Einkaufswagen mit Gift zu besprühen. Somit gab es jetzt eine Bildaufnahme des Tatverdächtigen. Gleichzeitig hatte ein Kollege des Kieler Kommissariats für Cybercrime darauf aufmerksam gemacht, dass Kieler Hotels in den vergangenen Wochen Opfer von Cyberattacken geworden waren; in den Buchungsportalen wurden sie so als *„ausgebucht“* angezeigt, obwohl das gar nicht der Fall war. Die Endung der E-Mailadressen des Vorganges ähnelte den Adressen des Erpressers, und im Fall der geschädigten Hotels hatte man bereits einen Tatverdächtigen namhaft gemacht. Von diesem Tatverdächtigen lag auch erkennungsdienstliches Material vor. Die Bilder aus der Sky-Filiale und das erkennungsdienstliche Material wurden von mehreren Sachbearbeitern visuell verglichen und führten schnell zu der Überzeugung: Das ist unser Erpresser! Diese Überzeugung erreichte den Verfasser am Freitag gegen 09.00 Uhr und führte schnell zu Aktivitäten bei den Observationskräften. Bereits eine Stunde später stand eine Observation beim Tatverdächtigen, die von der Staatsanwaltschaft zunächst mündlich angeordnet worden war. Die kurzen Wege erwiesen sich hier erneut als sehr zielführend.

7 Gefahrenabwehr versus Strafverfolgung

Von diesem Moment an begann allerdings auch eine ständige Diskussion über den Zeitpunkt des möglichen Zugriffs. Aus Sicht der Ermittlungen und der Staatsanwaltschaft war die Beweislage zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend, um einen Haftbefehl zu beantragen und in einem sich anschließenden Gerichtsverfahren die Tat zu einer Verurteilung zu bringen. Dazu hätte es zumindest bei einer anstehenden Durchsuchung eines gravierenden Fundes an Beweismitteln bedurft. Gleichzeitig war es Aufgabe des Polizeiführers, eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung weitestgehend auszuschließen. Da der Täter bereits vergiftete Lebensmittel an einer Schule ausgelegt hatte, wären speziell Kinder betroffen gewesen. Das hätte wiederum eine hohe Betroffenheit in der Bevölkerung hervorgerufen. Außerdem hatten die aktuellen Bombendrohungen den Schulbetrieb stark beeinträchtigt. Während die Observation lief, wurden gleichzeitig die Ermittlungen rund um die Person des Tatverdächtigen intensiviert. Unter anderem konnte dabei festgestellt werden, dass sein Wohnort, die Sky-Filiale, in der das Marzipan eingekauft worden war, und die betroffene Grundschule in einem fußläufigen Dreieck in der Kieler Innenstadt gelegen waren. Weiterhin war der Tatverdächtige bereits durch zwei Produkterpressungen zum Nachteil der Firma HIPP in den Jahren 2012 und 2013 aufgefallen. Die Observation erbrachte zunächst keine neuen Erkenntnisse. Jedoch geriet der Tatverdächtige in den Abendstunden des 17. September 2016 (Samstag) in einem dunklen Park in der Kieler Innenstadt *„außer Kontrolle“* und konnte erst am Vormittag des 18. September 2016 (Sonntag) in der Nähe seiner Wohnung wieder aufgenommen werden. An diesem Vormittag gab es auch neue E-Mails, in denen er vergiftete Bonbons in einem Kieler Park ankündigte. Zu diesem Zeitpunkt war durch den Polizeiführer bereits eine Durchsuchung des Parks angeordnet worden, in welchem der Tatverdächtige sich der Observation entzogen hatte. Durch Zivilkräfte – die Durchsuchung sollte ohne Aufsehen verlaufen – wurden tatsächlich auf einer Parkbank abgelegte *„Nimm 2-Bonbons“* gefunden. Diese wurden noch am selben Tag durch die Abteilung 4 (*„Kriminaltechnik, Erkennungsdienst“*) des LKA untersucht, mit dem Ergebnis, dass sie mit demselben Insektizid versetzt waren wie die Marzipanherzen.

So wurde erneut die Diskussion geführt, ob nicht zu diesem Zeitpunkt ein Zugriff erfolgen müsste, da der Tatverdächtige schwierig zu observieren und somit eine Gefährdung der Bevölkerung nicht ganz auszuschließen war. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft betonte die Wichtigkeit der Gefahrenabwehr, stellte aber auch unmissverständlich klar, dass er immer noch keine ausreichende Beweislage erkennen könne, um einen Haftbefehl zu beantragen. Der Polizeiführer entschied sich daraufhin erneut gegen einen Zugriff.

8 Der Zugriff

Am Sonntagabend gegen 22.45 Uhr kam dann der entscheidende Durchbruch: Die Observationskräfte konnten dokumentieren, dass der Tatverdächtige eine Plastikbox an einer Bushaltestelle in der Nähe einer Schule ablegte. Kurz nachdem er in seine Wohnung zurückgekehrt war, erfolgte die nächste E-Mail mit der Ankündigung, dass am Montag ein Kind mit Gift in einem Pausenbrot zur Schule gehen würde. In der Plastikbox wurden durch das MEK Brote und *„Nimm 2-Bonbons“* festgestellt. Durch die lückenlose Dokumentation war jetzt die Beweislage eindeutig und der geplante Zugriff konnte vorbereitet werden.

Auf Hinweis der Staatsanwaltschaft erfolgte dieser in der Wohnung am 19. September 2016 (Montag) um 04.01 Uhr, um nicht durch die Nachtzeitklausel des § 104 StPO ein Beweisverwertungsverbot zu riskieren. Dabei hatte der Polizeiführer die Auftragslage dergestalt formuliert, dass der Täter bei einem Verlassen der Wohnung sofort festzunehmen wäre.

Die Alternative wäre ein schlagartiger SEK-Zugriff am eingeschalteten Rechner gewesen, doch die Staatsanwaltschaft bewertete die Gefahr eines Beweisverwertungsverbotes höher als die Chance, an den entsperrten PC zu gelangen. Hier zahlte sich erneut ihre Anwesenheit bei den Lagebesprechungen aus.

Der Zugriff gelang ohne Widerstand. Im direkten Anschluss erfolgte die Durchsuchung der Wohnung, die lediglich zum Auffinden von Bekleidungsstücken führte, die auf der Videoüberwachung des Sky-Marktes zu erkennen waren.

Die Presse war zuvor über die Planung informiert worden und konnte so einzelne Fotos machen.

Der Tatverdächtige lehnte ein Vernehmungsangebot ab und verhielt sich im Polizeigewahrsam sehr auffällig. So zerkratzte er sich z.B. seine Arme an den Wänden der Zelle. Durch den sozialpsychiatrischen Dienst wurde indes die volle Gewahrsamsfähigkeit bestätigt.

Am darauffolgenden 20. September 2016 (Dienstag) erfolgte die richterliche Vorführung und ein Haftbefehl wurde erlassen. Vor dem Richter wiederholte sich das psychisch auffällige Verhalten des Tatverdächtigen. Gleichwohl war er jedoch sehr klar in seinen Handlungen.

In den darauffolgenden Monaten wurden weitere personenbezogene Ermittlungen durchgeführt, die jedoch keine eindeutigen Erkenntnisse zur Motivlage erbrachten.

Am 13. März 2017 wurde sodann die Hauptverhandlung vor dem LG Kiel eröffnet und bereits am selben Tag erfolgte die Urteilsverkündung (Az. 10 Kls 13/17). Das war durch Verfahrensabsprachen möglich, denn der Tatverdächtige legte ein umfassendes Geständnis ab. Er wurde wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt – zwei Monate weniger als die Staatsanwaltschaft Kiel beantragt hatte.

9 Fazit

Rückblickend stellt sich dieser Vorgang als großer Ermittlungserfolg dar, der in einer AAO nicht so zu bewältigen gewesen wäre. Festzustellen ist auch, dass die schnelle Lagebewältigung fast ausschließlich auf sogenannten *„klassischen"* Methoden beruhte: Ermittlungen (Verkaufsweg, gleichartige Fälle), Wiedererkennung, Observation. Die Beweislage wurde untermauert durch Spurensicherung (Stoffgleichheit des Giftes). *„Technische"* Ermittlungen hingegen waren nicht zielführend; der beschlagnahmte PC ist bis heute nicht entschlüsselt worden. Auch Funkzellenauswertungen waren nicht zielführend, diese überlagerten sich im Innenstadtbereich. Die ständige Gegenwart eines Staatsanwaltes war für eine gerichtsfeste Beweisführung entscheidend, mit Blick auf die Gefahrenabwehr wäre sonst sicher ein früherer Zugriff erfolgt. Die Benennung eines Kontaktbeamten für die Schulen brachte viel Ruhe in eine aufgeheizte Atmosphäre. Ebenso wichtig war die ständige Zusammenarbeit mit der Presse, um keine panikartige Stimmung entstehen zu lassen. Folgerichtig war auch die Medienberichterstattung überaus positiv. Wie diese Berichterstattung jedoch ausgesehen hätte, wenn auch nur ein einziges Kind mit Vergiftungserscheinungen nach Hause oder in ein Krankenhaus gekommen wäre, mag jeder Leser selbst beurteilen.

Anmerkungen

1 KD Rolfpeter Ott ist seit 1989 bei der Landespolizei Schleswig-Holstein und war im Personenschutz sowie im Kriminaldauerdienst tätig. Nach seinem Aufstieg in die LG 2.2 (höherer Dienst) leitete er seit 2004 verschiedene kriminalpolizeiliche Dienststellen. Seit August 2013 ist er Leiter der Kriminalpolizei in Kiel. Daneben nimmt er einen Lehrauftrag für das Studienfach Kriminalistik im Fachbereich Polizei der FHVD wahr.

Bildrechte beim Autor.

REZENSION

Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar. 17. Auflage 2017

Der Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, begründet von Dr. Erich Göhler und fortgeführt von Dr. Franz Gürtler, Dr. Helmut Seitz sowie Dr. Martin Bauer dürfte jedem Juristen, Verwaltungs- und Polizeibeamten ein fester Begriff sein. Er bietet zuverlässige, aktuelle und prägnante Erläuterungen zu allen Fragen des Ordnungswidrigkeitenrechts an. Die relevante Rechtsprechung und Fachliteratur sind vollständig ausgewertet worden.

Erich Gürtler ist Vorsitzender Richter am OLG München, Helmut Seitz war bis zu seinem unerwarteten und viel zu frühen Tode am 6.3.2016 als Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, wo auch Martin Bauer zurzeit als Regierungsdirektor wirkt.

Der Kommentar ist durchgehend auf dem Stand vom März 2017. Er berücksichtigt das 8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, durch das die in § 30 OWiG verankerten Höchstsätze der Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen deutlich angehoben worden sind sowie das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Weiterhin beinhaltet das Werk die Änderungen zu den Gebühren und Auslagen gemäß § 107 OWiG durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts sowie Modifikationen der §§ 120, 123 OWiG durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes vom 21.10.2016. Der umfangreiche Anhang enthält ergänzende Vorschriften des Bundes- und Landesrechts und in diesem Rahmen u.a. eine Zusammenstellung zahlreicher Zuständigkeitsvorschriften.

Inhaltlich überzeugt der Kommentar wie gewohnt auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext und eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte leichter finden.

Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit und Objektivität. In der Gesamtschau gilt der Kommentar daher berechtigt als unverzichtbares Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität stellt er eine unverzichtbare Grundlage für Theorie und Praxis dar.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Franz Gürtler, Helmut Seitz, Martin Bauer**
Titel:	**Ordnungswidrigkeitengesetz**
Auflage:	**17. Auflage 2017**
Format:	**1555 Seiten, DIN A 5, Hardcover**
Preis:	**79,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-68948-2**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit

Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow[1]

1 Theoretischer Einstieg

„Überall dort, wo er geht, was er berührt, was er hinterlässt, auch unbewusst, all das dient als stummer Zeuge gegen ihn. Nicht nur seine Fingerabdrücke oder seine Fußabdrücke, auch seine Haare, die Fasern aus seiner Kleidung, das Glas, das er bricht, die Abdrücke der Werkzeuge, die er hinterlässt, die Kratzer, die er in die Farbe macht, das Blut oder Sperma, das er hinterlässt oder an sich trägt. All dies und mehr sind stumme Zeugen gegen ihn. Dies ist der Beweis, der niemals vergisst. Er ist nicht verwirrt durch die Spannung des Augenblicks. Er ist nicht unkonzentriert, wie es die menschlichen Zeugen sind. Er ist ein sachlicher Beweis. Physikalische Beweismittel können nicht falsch sein, sie können sich selbst nicht verstellen, sie können nicht vollständig verschwinden. Nur menschliches Versagen diese zu finden, zu studieren und zu verstehen kann ihren Wert zunichtemachen."[2]

Somit hinterlässt jedes kriminalistisch relevante Ereignis Veränderungen in der Umwelt. Diese Veränderungen können materiell oder ideell sein. Das Erkennen, Festhalten und Aufbereiten insbesondere[3] materieller Beweismittel steht im Vordergrund der kriminalistischen Tatortarbeit. Betrachtet man jedoch einige typische *„Tatortdelikte"* (z.B. Wohnungseinbruchsdiebstahl, Sachbeschädigungen, vorsätzliche Branddelikte) so ist festzustellen, dass die Aufklärungsquote dieser Delikte unter dem arithmetischen Mittel der Gesamtkriminalität liegt.

Schlüssel-nummer	Delikt	Aufklärungs-quote
435*00	Wohnungseinbruchsdiebstahl	16,9%[4]
641000	Vorsätzliche Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	34,3%[5]
674000	Sachbeschädigung	24,8%[6]
Straftaten insgesamt		**56,2%**[7]

Abb. 1: Ausgewählte Delikte und ihre Aufklärungsquoten

Allgemeine Gründe für diese geringere Aufklärungsquote sind z.B., dass

- es für die Begehung der Straftaten eher selten Zeugen gibt,
- die Tatorte meist gut auszukundschaften sind,
- es oftmals durch die Geschädigten kein weiteres Interesse an der Aufklärung des Delikts gibt, wenn bereits eine Entschädigung durch die Versicherung erfolgte,
- die Delikte überregionalen Seriencharakter aufweisen können, was das Erkennen und das Zuordnen einzelner Delikte zu dieser Serie schwierig macht (verschiedene Zuständigkeiten).

Daneben existieren deliktspezifische Ursachen für die geringere Aufklärungsquote, wie z.B. beim Einbruchsdiebstahl: ein geschützter Raum der Begehung der Tat, ein relativ einfacher modus operandi, z.T. ein längerer Zeitraum zwischen Begehung und Entdeckung. Bei Brandstiftungen wären als Ursachen zu benennen durch Zerstörung vernichtete Spuren, unklare Motivlagen und bei Sachbeschädigungen wirken sich z.B. die kurze Dauer der Handlung, das Ausnutzen der entsprechenden tatsituativen Umstände, selten Zeugen und die rechtliche Konstellation eines Antragsdeliktes negativ aus.

Ein weiterer Ursachenkomplex für die unter dem Durchschnitt der Gesamtkriminalität liegende Aufklärungsquote könnte aber auch darin bestehen, dass die Tatortarbeit nicht die Qualität aufweist, die es ermöglicht, die Wahrheit zu ermitteln und die Straftat aufzuklären[8]. Analysiert man die kriminalistische Fachliteratur[9], so wird deutlich, dass sich das methodische Vorgehen der Tatortarbeit stark an der Abfolge der Handlungen beim Ersten Angriff orientiert. Einsatztaktische Abläufe[10] sind in Abhängigkeit vom Sachverhalt notwendig, nicht immer sind sie aber auch für die kriminalistische Tatortarbeit zweckmäßig. Im Rahmen dieses Artikels soll das kriminalistische Handeln im Vordergrund stehen, was nicht heißt, dass das einsatztaktische Handeln (z.B. gefahrenabwehrende Maßnahmen) vernachlässigt werden darf.

Die Arbeit des Kriminalisten am Tatort ist geprägt durch

- die **geistige Tätigkeit** (kriminalistisches Denken) und
- den **methodischen Aspekt** der Umsetzung der Erkenntnisse im Rahmen der Tatortarbeit.

Gegenstand der Erkenntnis am Tatort sind die vom Kriminalisten festgestellten Wirkungen einer Straftat oder eines Vorfalls. Nur durch das Erkennen dieser kann effizientes kriminalistisches Denken einsetzen. Wer keine Spuren sucht und findet, kann noch so ein findiger Denker sein – es wird ihm nichts nützen.

Jeder Denkprozess stellt[11], sofern er sich in Form von Operationen vollzieht und auf die Lösung konkreter Aufgaben gerichtet ist, einen aktiven und zielstrebigen Willensakt dar. Diese Gerichtetheit des Denkens macht auch das Wesen der gedanklichen Arbeit des Kriminalisten am Tatort aus, wobei das konkrete Wissen um die Erkenntnisstruktur von nicht unerheblichem Nutzen ist.

Ein wesentliches methodisches Prinzip kriminalistischer Arbeit besteht darin, kriminalistische Phänomene in ihrer Entstehung, Entwicklung und Veränderung zu sehen. Dies betrifft z.B. den Entstehungs-, Veränderungs- und Vergehensmechanismus von Spuren oder die Beurteilung des Tatortes in seinen einzelnen kriminalistisch relevanten Entwicklungsetappen (vor der Tat, während der Tat, nach der Tat, bei Feststellung der Tat). Dieser

Erkenntnisprozess verläuft nicht immer fehlerfrei und das kann er auch nicht. Ziel soll es deshalb sein, methodische Hinweise zur gedanklichen und praktischen Tätigkeit des Kriminalisten am Tatort abzuleiten und mögliche Fehlerquellen aufzuzeigen.

2 Begriffe

Auf eine ausführliche Beschreibung und Diskussion verschiedener Definitionen wird an dieser Stelle verzichtet.[12] Lediglich die Begriffe Tatort und Ereignisort sollen kurz dargestellt werden.

Auf folgende Definition des Tatortes wird Bezug genommen: *„Ein **Tatort im kriminalistischen Sinn** ist jeder Ort, an dem der Täter vor, während und nach der Tat solche materiellen und/oder ideellen Veränderungen verursacht hat, die zur Täterermittlung und Beweisführung beitragen können. Der Ort, an dem die Tatbegehung erfolgt ist, wird als kriminalistischer Tatort im **engeren** Sinn betrachtet. Als kriminalistischer Tatort im **weiteren** Sinn gilt jeder Ort, der einen Bezug zur Tat aufweist (Zu- und Abgangswege, Vorbereitungsorte, Verbergungsorte, Verbringungsorte). Dieses funktionale Konzept des Tatortes im kriminalistischen Sinn ermöglicht es, auch die Informationen von Orten strafloser Vor- und Nachtathandlungen (z.B. durch Zeugenaussagen, verlorene Gegenstände, Fluchtfahrzeug) in die Ermittlungen einzubeziehen. Von den materiellen und ideellen Widerspiegelungen am Tatort lassen sich kriminalistisch verwertbare Erkenntnisse ableiten…“*[13]

Neben dem Tatort ist für die praktische kriminalistische Tätigkeit der Ereignisort von Bedeutung. Unter dem **Ereignisort** ist ein Oberbegriff zur Kennzeichnung eines Raumes oder Ortes zu verstehen, in dem sich ein kriminalistisch relevantes Ereignis oder ein die öffentliche Sicherheit beeinträchtigender Sachverhalt ereignete oder gegenwärtig stattfindet. Der Begriff gibt seinem Wesen nach nur eine allgemeine inhaltliche Charakterisierung derartiger Örtlichkeiten und sollte dann verwendet werden, wenn die konkrete Situation, die Art oder der spezifische Charakter der Handlung bzw. des Geschehens noch nicht eindeutig bestimmt werden können.[14] Der Begriff des Ereignisortes hat den Vorteil, dass ein zunächst unklares Ereignis geprüft werden kann, um die strafrechtliche Relevanz festzustellen.[15]

Weitere Orte sind Fundorte, Feststellungsorte, Einsatzorte, Brandorte, Unfallorte.[16] Eine Differenzierung durch die konkrete Bezeichnung des jeweiligen Ortes ist deshalb von Bedeutung, da der spezifische Charakter des Ereignisses so von vornherein sichtbar wird. Dies ermöglicht von Beginn an die Durchführung zielgerichteter Ermittlungshandlungen. Damit kann eine Effektivitätssteigerung der Untersuchungshandlungen (z.B. Einleitung von Maßnahmen aufgrund von Standardversionen zum Auffinden von Leichen oder zur Brandentstehungsursache) erreicht werden.

In den weiteren Ausführungen wird der Begriff des Tatortes verwendet, unabhängig davon, ob es sich beim zu untersuchenden Sachverhalt tatsächlich um den Verdacht einer Straftat (Tat) handelt oder der Sachverhalt (Ereignis) noch nicht eindeutig charakterisiert werden kann.

Die **Tatortarbeit** kann als *„zusammenfassende Bezeichnung für die kriminalistische Tätigkeit am Tatort während des Ersten Angriffs“*[17] bezeichnet werden. Es sollen Anhaltspunkte über zeitliche und örtliche Faktoren, die Begehungsweise, Motive, Folgen und Auswirkungen einer strafbaren Handlung gewonnen, festgelegt und ausgewertet werden. Sie ist für die Suche und Sicherung von Spuren und Beweisen, für die Feststellung von Zeugen, die Rekonstruktion des Tatgeschehens und die Vorbestimmung für weitere Ermittlungshandlungen von Bedeutung. Damit wird deutlich, dass es sich bei der Tatortarbeit nicht um eng begrenzte Ermittlungshandlungen von Spezialkräften handelt, sondern *„um ein komplexes, in sich strukturiertes Handlungsgefüge, das sich in spezifischer Weise in den typischen Ermittlungsablauf einordnet“*[18] und auch einsatztaktische Aspekte enthält, die hier aber nicht näher beschrieben werden.

3 Das kriminalistisch relevante Ereignis

3.1 Allgemeine Aspekte des kriminalistisch relevanten Ereignisses

Das kriminalistisch relevante Ereignis[19] ist gekennzeichnet durch:

- **Örtliche Komponenten:**
  Unter örtlichen Komponenten sind die räumlichen Grenzen des Ereignisbereiches zu verstehen. Zu den örtlichen Komponenten gehören neben den eigentlichen Tatortbereich, auch der Fundort, Zu- und Abgangswege, die räumliche Ausdehnung des Wahrnehmbarkeitsbereiches. Alle diese Aspekte sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Ereignis zu berücksichtigen.

- **Zeitliche Komponenten:**
  Die zeitlichen Komponenten eines Ereignisses beziehen sich insbesondere auf den Ereigniseintritt (Tatzeit) und auf die Reihenfolge der Handlungen einzelner Tatabschnitte. Damit im engen Zusammenhang steht die Einschätzung des Tätervorsprunges (z.B. bei der Entscheidung zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen).

- **Modale Komponenten:**
  Die modalen Komponenten beschreiben die Art und Weise des Verlaufs des Sachverhalts, insbesondere die Aspekte des modus operandi.

- **Personelle Komponenten:**
  Jedes kriminalistisch relevante Ereignis wird durch die Personen (Zeugen, Beschuldigte, Opfer, Geschädigte), die am Ereignis beteiligt sind, bestimmt.

- **Motivbezogene Komponenten:**
  Diese beschreiben die Ursachen, den Antrieb und die Auslösersituation des Ereignisses.

Diese ereigniskennzeichnenden Aspekte sind die Basisbedingungen für die Tatortanalyse, die Tatortbefundaufnahme. Neben diesen Komponenten existieren Besonderheiten des kriminalistisch relevanten Sachverhaltes, die den Erkenntnisprozess von anderen unterschieden. Diese Aspekte sind folgende:[20]

- Einmaligkeit des Ereignisses in der am Tatort vorgefundenen Situation (Individualereignis).
- Erkenntnisse, die nicht aufgenommen wurden sind unwiederbringlich.
- Ereignis liegt in der Vergangenheit.
- Zeitdifferenz zwischen dem Ereignis und der Untersuchung (unterschiedliche Situationen: Sofortlage oder Ermittlungslage).
- Ereignis ist nicht der direkten Beobachtung durch den Kriminalisten zugänglich (Wahrnehmung).
- Ausgangsmaterial der kriminalistischen Arbeit sind durch das Ereignis hervorgerufene Veränderungen. Diese unterteilen sich in:
  - materielle Widerspiegelungen in der objektiven Relativität und
  - ideelle Widerspiegelungen im Bewusstsein.
- Handeln erfolgt unter regelmäßigem Informationsdefizit (wichtig für Versionsbildung).
- Informationen können vielfach differenziert interpretiert werden.
- Ausschließlich selektive Kenntnisse.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der kriminalistische Erkenntnisprozess auf einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis beruht. Das Ereignis widerspiegelt sich materiell und ideell. Diese materiellen und ideellen Veränderungen festzustellen, aufzunehmen, zu verarbeiten, zusammenzufassen, zu werten und die richtigen Schlüsse zu ziehen, dies ist die Aufgabe im Rahmen der Strafverfolgung.

3.2 Durch das Ereignis hervorgerufene materielle Veränderungen

3.2.1 Ausgangssituationen

Veränderungen, die durch das Ereignis hervorgerufen wurden, lassen sich nur feststellen, wenn die Ausgangssituation vor der eigentlichen Tat ermittelt wird. Ein Aspekt, der dabei berücksichtigt werden muss, ist der, dass Veränderungen am Tatort in verschiedenen Zeitebenen erfolgen können. Hier gilt es zu analysieren, welche dieser Veränderungen tatsächlich einen Tatbezug aufweisen. Folgende Situationen können beschrieben werden:

- Situation vor dem eigentlichen Delikt,
- Situation unmittelbar nach dem Ereignis [z.B. Handeln des Täters (einschließlich Verschleierungs- und Verdeckungshandlungen), Handeln des Opfers (Abwehr, Versteck)],
- Veränderungen durch Witterung, natürliche oder biologische Einflüsse oder durch das Ereignis selbst (z.B. Brand),
- Veränderungen durch Handeln von Personen, die nach der Tat an den Ereignisort kommen [z.B. Auffindezeuge (Erste Hilfeleistung), Rettungskräfte, Rechtsmediziner, Sicherungskräfte, andere tatortberechtigte Personen (z.B. Angehörige), Spezialkräfte zur Aufnahme des objektiven und subjektiven Tatortbefundes].

Erst wenn jede diese einzelnen Situationen bekannt und beschrieben ist, lassen sich Veränderungen zuordnen und damit Täterhandeln begründen. Veränderungen lassen sich nicht nur hinsichtlich der verursachenden Person, sondern auch nach den eigentlichen Veränderungen (inhaltliche Komponente) am Tatort klassifizieren.

So kann dann unterschieden[21] werden, in

- Veränderungen der Situation,
- Spuren,
- weitere materielle Beweismittel (Gegenstände und Aufzeichnungen).

3.2.2 Veränderungen der Situation

Veränderungen der Situation lassen sich wiederum unterscheiden in Ergebnisse von Ortsveränderungen, Lageveränderungen und Veränderungen der Eigenschaften der Objekte. Dokumentiert werden sie meist als sog. *„Situationsspuren“*.

Die Ergebnisse von Ortsveränderungen beziehen sich darauf, dass bei Gegenständen und Objekten im Zusammenhang mit der Tat ihr ursprünglicher Aufenthaltsort verändert wurde. Lageveränderungen beziehen sich auf Objekte, die in ihrer ursprünglichen Anordnung am Tatort verändert werden (z.B. Gegenstände,

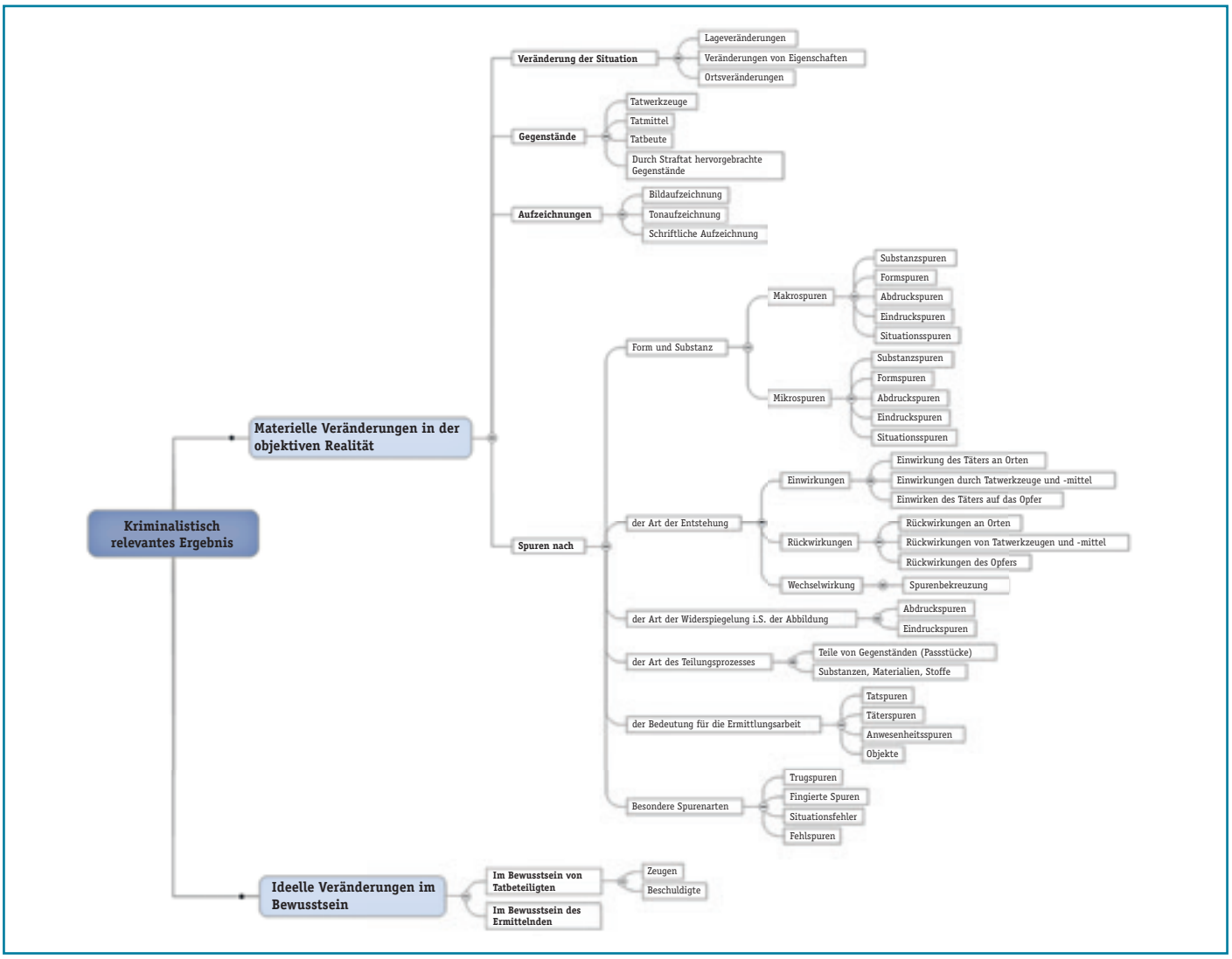

Abb. 2: Das kriminalistisch relevante Ereignis

die zur Tat genutzt werden und am Tatort belassen werden, Stichwaffe zum Verletzen des Opfers).

Veränderungen der Eigenschaften der Objekte können dann beobachtet werden, wenn am Tatort vorhandene Objekte physikalische, biologische oder chemische Veränderungen erfahren. Die ursprüngliche stoffliche Zusammensetzung der Objekte ändert sich durch Tathandlungen oder Auswirkungen dieser (z.B. Fäulnisveränderungen an einer Leiche oder Veränderungen der stofflichen Zusammensetzung eines Tisches aufgrund eines Brandes).

Diese beschriebenen Veränderungen lassen insbesondere Aussagen zu Handlungen des Tatverdächtigen und des Opfers zu und dienen der gedanklichen Rekonstruktion der Begehungsweise und der Versionsbildung im Rahmen der Tatortarbeit. Schlussfolgerungen sind möglich zu bestimmten Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Täter für die Begehung der Straftat benötigte.

Die Veränderungen widerspiegeln Ursachen und Bedingungen der Handlungen am Tatort, geben Hinweise auf den Spurenverursacher, den Spurenträger sowie deren Zusammenhang und/oder Zusammenwirken.

3.2.3 Gegenstände

Gegenstände die für die Tatortarbeit (Suche und Sicherung von Spuren bzw. Sicherstellen von Beweismitteln) relevant sind, lassen sich wie folgt unterscheiden:

- ein Objekt wird zum Tatort gebracht und verbleibt dort (z.B. mitgeführtes Tatwerkzeug, das nach der Tathandlung zurückbleibt),
- ein Objekt wird zum Tatort gebracht und wird wieder mitgenommen (z.B. Schließwerkzeug zum Nachschließen eines Türschlosses, das nach der Tathandlung wieder mit zurückgenommen wird),
- ein Objekt, das am Tatort war, wird entfernt (z.B. Diebesgut).

3.2.4 Aufzeichnungen

Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tat können zufällig (z.B. Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras) oder bewusst erfolgen (z.B. Filmen einer Straftat mittels Smartphone). Aber auch schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Abschiedsbrief) oder Tonaufzeichnungen (Ansage auf einem Anrufbeantworter) können für die Tatortarbeit und die weitere Ermittlungsführung relevant sein.

3.2.5 Spuren

Eine weitere Kategorie materieller Veränderungen sind Spuren[22]. Für die Tatortarbeit von großer Bedeutung ist die Kenntnis von

- Entstehungsprozessen von Spuren,
- Spurenarten,
- Einflussfaktoren auf Spuren,
- Methoden der Suche und Sicherung von Spuren,
- Aussage- und Interpretationsmöglichkeiten von Spuren im Beweisverfahren.

Die Analyse von Spuren lässt verschiedene Aussagemöglichkeiten[23] zu.

- **Lokale** Aussagen der Spur (z.B. durch Auswertung der Spur – Eingrenzung des Tatortes): Die lokalen Faktoren kennzeichnen sowohl die einzelne Veränderung als auch die Gesamtheit der Orte, an denen der Täter gehandelt hat (einschließlich der Zu- und Abgangswege). Daraus lassen sich Schlussfolgerungen ableiten, z.B.:
  - zum Täterverhalten,
  - zur Annäherung an den Tatort,
  - zur Fluchtrichtung und zu eventuellen Fluchtmitteln,
  - zum Charakter des Tatortes (z.B. als Fundort (z.B. einer Leiche), Tatort (im engeren Sinn), Feststellungsort (z.B. bei Ladungsdiebstählen)).
- **Personale** Aussagen (z.B. Ableiten von Hinweisen auf den Spurenverursacher): Jede Spur steht in direktem (z.B. daktyloskopische Spuren, Handschriften) oder indirektem (z.B. Faserspuren) Bezug zu einer Person. Die Aussage, dass jede kriminalistische Spur einen Bezug zum Handeln einer Person besitzt, bedeutet jedoch nicht, dass auch jede Spur durch menschliches Handeln verursacht wird, z.B. Spuren von eingetretenen Witterungsereignissen (Blitzeinschlag), Tierfraß, technische Defekte (Materialermüdungen).
- Aussagen zu genutzten **Gegenständen** (z.B. Tatwerkzeuge): Ähnlich wie bei den personalbezogenen Aspekten ist es möglich, bei Spuren, die durch Gegenstände (z.B. Tatwerkzeuge, Tatmittel) verursacht wurden, Aussagen zur Identität des verursachenden Werkzeuges zu gewinnen. Ziel der Auswertung ist es, Hinweise durch die Widerspiegelung der Merkmale des spurenverursachenden Werkzeugs auf die verwendeten Gegenstände zu erlangen. Steht das spurenverursachende bzw. spurentragende Objekt nur in mittelbarer Beziehung zu Personen, so muss die Beziehung des Objekts zum Täter, zum Geschädigten oder anderen interessierenden Personen eindeutig geklärt werden.
- **Zeitliche** Aspekte: Durch die zeitlichen Aspekte der Entstehung von Spuren ist es möglich, zu erkennen, ob Spuren tatsächlich dem Ereignis zugeordnet werden können oder ihre Nichtrelevanz auf prä- bzw. postdeliktische Handlungen zurückzuführen ist (z.B. postmortale Verletzungen der Leiche ohne Tatbezug wie Rippenbrüche bei der Herzdruckmassage im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahmen). Veränderungen (z.B. durch biologische Prozesse oder Witterungseinflüsse) des Spurenmaterials ermöglichen eine u.U. eine zeitliche Eingrenzung der Tatzeit. Von Bedeutung sind hier Spurenüberlagerungen und Veränderungen des Spurenmaterials. Spurenüberlagerungen geben Hinweise auf die Reihenfolge der Entstehung der Spuren. Daraus ableitend lassen sich Handlungen bestimmten
  - Zeiten (zu einzelnen Begehungselementen der Straftat) oder
  - Personen (Täter, Opfer, Zeugen, Tatortberechtigte) zuordnen.
- **Modale** Aussagemöglichkeiten: Die Auswertung der modalen Komponenten der Spuren dient dazu, Hinweise zur Tathandlung (Begehungsweise) insgesamt zu erhalten und eventuell Rückschlüsse auf spezifische Fertigkeiten des Täters (Nutzung von Gegenständen in einer bestimmten Art und Weise) zu erlangen. Eine Einschätzung der Entstehungsprozesse einer Spur lässt mitunter auch Schlussfolgerungen für das Beweisverfahren zur Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ableiten.
- **Motivbezogene** Aussagemöglichkeiten: Motivbezogene Aspekte dienen dazu, die Spuren zu interpretieren. Die Auswertung von Spuren erlangt Wahrscheinlichkeitscharakter und hat ihre Bedeutung insbesondere bei der Versionsbildung. Hauptfrage ist: *„Warum hat der Täter diese Spur in der gegebenen Situation verursacht?“* Motivbezogene Gesichtspunkte lassen Rückschlüsse auf
  - die Tathandlung und deren Motiv,
  - die Täterpersönlichkeit,
  - Handlungsweisen des Opfers,
  - die Durchsetzung des angestrebten Ziels zu.

Die Kriterien einzeln, aber auch in ihrer Komplexität werden genutzt, um den Tathergang zu rekonstruieren, Hinweise auf

die Persönlichkeit des Straftäters zu gewinnen, das Opferverhalten zu analysieren und zu prüfen, ob das mit der Tat angestrebte Ziel (Motiv) erreicht wurde. Die Situation am Tatort wird somit als Summe der hervorgerufenen Veränderungen und Widerspiegelungen betrachtet. Die materiellen Veränderungen sind der Gegenstand der Aufnahme des objektiven Tatortbefundes und somit wesentlicher Bestandteil der Tatortarbeit. Darüber hinaus sind sie eine Grundlage für die Erschließung des Tatgeschehens und lassen vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zum kriminalistisch relevanten Sachverhalt zu. Aus kriminaltaktischer Sicht ist es insbesondere von Bedeutung, gesicherte Spuren Personen oder spurenverursachenden Gegenständen zuzuordnen.

3.3 Durch das Ereignis hervorgerufene ideelle Veränderungen

3.3.1 Ideelle Veränderungen

Als ideelle Widerspiegelungen sind die Wirkungen (Veränderungen) eines kriminalistisch relevanten Ereignisses im Bewusstsein zu bezeichnen. Sie werden gespeichert als Bilder über das Ereignis, den Täter, weitere Zeugen.
Die ideelle Widerspiegelung zeigt sich im Bewusstsein

- der Tat beteiligten Personen (Zeugen, Beschuldigte) und
- des am Tatort ermittelnden Polizeibeamten.

Für eine qualitativ hochwertige Tatortarbeit ist die *„richtige“*[24] Widerspiegelung der vorgefundenen Tatortsituation von ausschlaggebender Bedeutung. Der Ermittler wird in die Lage versetzt, seine Erkenntnisarbeit auf das Ziel der Untersuchung, das Erkennen und beweiserhebliche Feststellen des Ereignisses und der eventuellen Täterschaft entsprechend dem von der StPO vorgegebenen Ermittlungsumfang auszurichten[25].
Diese gedankliche Tätigkeit ist gebunden an psychologische Prozesse des Gedächtnisses:

- Wahrnehmen,
- Einprägen/Speichern,
- Aktualisieren von Gedächtnisinhalten.[26]

3.3.2 Wahrnehmen

Das **Wahrnehmen**[27] ist Widerspiegeln unmittelbar auf die Sinnesorgane einwirkender Gegenstände und Erscheinungen der objektiven Realität im menschlichen Bewusstsein; Empfindungen werden dabei zu ganzheitlichen Abbildern von Dingen oder Ereignissen zusammengefasst. Ziel ist das Gewinnen von Informationen über Erscheinungen der realen Welt. In der nachfolgenden Darstellung werden einzelne, die Wahrnehmung beeinflussende Aspekte erläutert.

Zeitliche Faktoren der Wahrnehmung beziehen sich im Rahmen der Tatortarbeit insbesondere auf die Dauer der Wahrnehmungssituation. Muss der Ermittlungsbeamte unter Zeitdruck arbeiten, beeinflusst dieser Umstand die Wahrnehmung. Ebenso hat die Zeit zwischen Ereigniseintritt und Aufsuchen des Tatortes Einfluss auf die Wahrnehmung. Veränderungen in der nach der Tat hinterlassenen Situation, die nicht im Zusammenhang mit dem kriminalistisch relevanten Ereignis stehen, ergeben ein anderes als das ursprüngliche Wahrnehmungsbild.

Die örtlichen Aspekte der Wahrnehmung sind durch die räumliche Ausdehnung des Tatortes und der relevanten weiteren Orte und Wege (z.B. Zu- und Abgangswege) gekennzeichnet. Der ermittelnde Polizeibeamte muss erkennen, welcher Ort (z.B. Tatort, Fundort, Feststellungsort, Ereignisort) tatsächlich vorliegt, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Entscheidend für die örtlichen Komponenten der Wahrnehmung sind auch die objektiven Wahrnehmbarkeitsbedingungen (z.B. Dunkelheit, Witterung).

Die **modalen** Komponenten der Wahrnehmung (wie nehme ich wahr?) beziehen eine erste Bewertung des Ereignisses (Verarbeitung des Wahrnehmungsinhaltes im Gedächtnis) ein. Wahrgenommenes wird verknüpft und mit Erfahrungen, Fachwissen und Meinungen in Beziehung gesetzt.

Die Einflüsse des **sozialen Umfeldes** (z.B. Erwartungshaltungen zur schnellen Aufklärung eines Delikts, Erfolgsdruck, Mediendarstellungen) beeinflussen die Wahrnehmung. Ebenso von Bedeutung für die Wahrnehmung ist das Milieu, in dem das Ereignis stattfand (z.B. Vorurteile).

Personale Aspekte der Wahrnehmung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Wahrnehmungsfähigkeit des Ermittlungsbeamten beschreiben. Dies sind die Leistungsfähigkeit der Sinnesorgane und Persönlichkeitseigenschaften (z.B. berufliche und persönliche Erfahrungen, Fachkenntnisse, wie das Aufstellen von Standardversionen). Bei Erwachsenen erfolgt eine Orientierung der Wahrnehmung auf das Wesentliche, es wird der Sinn des Reizkomplexes erfasst. Dies macht die Arbeit am Tatort effektiv, kann aber auch Fehler verursachen.

Die **motivbezogenen** Aspekte (eigener Antrieb) weisen einen sehr engen Zusammenhang zu den personalen Faktoren auf. Zu den motivbezogenen Faktoren zählen die innere und mentale Bereitschaft[28], die Einstellung des Ermittlungsbeamten. Dabei hat die subjektive Bedeutung des Ereignisses (insbesondere die Konzentration und Aufnahmebereitschaft) Einfluss auf die Wahrnehmung. Das kann bedeuten, dass die Wahrnehmung z.B. abhängig von der zu untersuchenden Straftat (z.B. Tötungsdelikt oder Ladendiebstahl) ist und wird von einer Erwartungshaltung bestimmt wird.

Die personalen und motivbezogenen Aspekte beeinflussen die Wahrnehmung weiterhin durch:

- Emotionen (Ekel, Mitleid z.B. beim Auffinden von Kindesleichen),
- aktuell-psychische Zustände (z.B. Müdigkeit),
- Reiz- und Empfindungsschwellen: Diese ermöglichen überhaupt erst eine Wahrnehmung. Existieren hohe Reiz- und Empfindungsschwellen, werden bestimmte Reize nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich bei der Tatortanalyse, Hilfsmittel (Beleuchtung, Fotografische Aufnahmetechnik, Videoaufzeichnungen, Mittel zum Sichtbarmachen von latenten Spuren, optische Hilfsmittel) zu verwenden.
- Die Adaptation bedeutet eine Anpassung der Wahrnehmung an bestimmte Reize, die nach bestimmter Zeit dann nicht mehr wahrgenommen werden (z.B. Gerüche). Haben sich die Sinnesorgane an diesen Reizkomplex gewöhnt, erfolgt ein Ausfall der Wahrnehmung, deshalb gilt es, bestimmte Spuren und Wahrnehmungen unmittelbar nach deren Entdeckung zu sichern.
- Die Apperzeption ist die Abhängigkeit der Wahrnehmung vom psychischen Leben und den Eigenschaften der Persönlichkeit, z.B. von den eigenen Erfahrungen, den Zielen und Motiven der Tätigkeit, der Einstellung. Bei der Apperzeption tritt ein Hinzuwahrnehmen auf. Subjektive Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung über einflusspsychische Inhalte (Beziehungen zum Objekt).
- Aufmerksamkeit und Konzentration: Bei angespannter Aufmerksamkeit ergibt sich im Wahrnehmungsbild eine größere Wirklichkeitstreue. Eine Ausnahme tritt dann auf, wenn die Aufmerksamkeit auf einen Punkt ausgerichtet ist. Der Gesamtkomplex, in dem sich der Punkt befindet, wird dann nicht wahrgenommen (z.B. die Aufmerksamkeit der Wahrnehmung richtet sich ausschließlich auf die gefundene Leiche, Umstände des umgebenden Ortes werden nicht wahrgenommen).
- Interesse am Sachverhalt,

- Zielgerichtetheit der Untersuchung: Von herausragender Bedeutung ist dabei der Aufklärungswille im Beweisführungsprozess. Günstig für eine optimale Wahrnehmung ist es, wenn Kenntnisse zu Ursachen und Entstehungsprozessen der Ereignisortsituation vorhanden sind.
- Sinnhaltigkeit des Wahrgenommenen: Sinnhaftes wird besser wahrgenommen. In seiner Wahrnehmung konzentriert sich der Ermittler auf das Wesentliche, wenn er einen beobachteten Vorgang (oder eine vorgefundene Situation) nachvollziehen kann.

3.3.3 Einprägen/Speichern

Das Einprägen/Speichern[29] beinhaltet die Phase der Gedächtnisprozesse, in der das Wahrgenommene im Gedächtnis *„abgelegt"* wird. Es beschreibt den Zeitraum zwischen Wahrnehmung und Aktualisierung von Gedächtnisinhalten. Für die kriminalistische Tatortarbeit sind folgende Faktoren von Bedeutung, die das Behalten beeinflussen:

- **Art der Aufnahme des Ereignisses:**
  Für die kriminalistische Ermittlungstätigkeit ist es von Bedeutung, ob derjenige, der die Untersuchung führt vor Ort war oder ob er lediglich die Dokumentation über die Tatortsituation zur Verfügung hat. Darüber hinaus gilt der Grundsatz, je mehr Sinnesorgane an der Wahrnehmung beteiligt sind, desto besser prägt sich das Wahrnehmungsbild ein. Auch das bedeutet, dass eine Vorortwahrnehmung günstiger wirkt als das Studium der Tatortdokumentation.
- **Bedingungen des Einprägens:**
  Dieser Fakt beschreibt die objektiven (Wahrnehmbarkeit, Witterungseinflüsse) und die subjektiven Wahrnehmbarkeitsvoraussetzungen. Hinzu kommen solche Faktoren, die die kriminalistische Ermittlungstätigkeit am Tatort beeinflussen, wie öffentlicher Druck, Medientätigkeit.
- **Subjektive Verarbeitung und Bearbeitung des Wahrgenommenen:**
  Zwei Faktoren sind hier von Bedeutung, zum einen wie ist die emotionale Beteiligung einzuschätzen und wie wird rational (z.B. Unvoreigenommenheit, Objektivität, Interesse am Sachverhalt) das Wahrgenommene verarbeitet.
- **Andere personale Einflüsse,**
- **Material, das eingeprägt wird (sinnhaft, sinnlos):**
  Im Regelfall wird es um sinnhaftes Material handeln, was sich zwangsläufig aus dem Sachverhalt (Verdacht einer Straftat) ergibt.

3.3.4 Aktualisieren von Gedächtnisinhalten

Das Aktualisieren von Gedächtnisinhalten erfolgt in Form

- des Wiedererkennens,
- der Reproduktion.

Für die Tatortarbeit erfolgt das Aktualisieren von Gedächtnisinhalten hauptsächlich in Form der Reproduktion. Die Reproduktion ist die aktive Aktualisierung vergangener Eindrücke ins Bewusstsein. Dieser Prozess der Reproduktion ist insbesondere für die Dokumentation der Tatortuntersuchungsergebnisse entscheidend. Das Reproduzieren ist geprägt vom Erinnern und Verbalisieren. Erinnern ist die Hauptform der Aktualisierung von Gedächtnismaterial. Erinnern kann unterstützt werden durch die Möglichkeit der Nutzung von Aufzeichnungsmaterial.

Reproduktionsleistungen sind immer abhängig von Situation, in der sie erbracht werden müssen. Fördernd auf die Reproduktion wirken Zeit und Ruhe, nicht förderlich sind dagegen äußerer Druck, z.B. durch Medien oder der Aussagezwang bei einer Gerichtsverhandlung.

Die Qualität der Reproduktionsleistung ist abhängig von den Aufnahmebedingungen (Wahrnehmung) des Reizes und den Bedingungen der Reizverarbeitung (Einprägen, Speichern).

Das Verbalisieren ist eine Reproduktion in sprachlicher Form. Im Rahmen der Tatortarbeit erfolgt dies durch die Beschreibung der Tatortsituation (z.B. mittels Sprachaufzeichnungsgerät und später dann schriftlich im Tatortbefundbericht und seinen Anlagen). Es erfolgt jedoch in Worten nicht die Darstellung der gesamten Breite der Wahrnehmung, sondern nur eine Auswahl und eine Verdichtung. Als problematisch erweist sich hier der inhaltliche Aspekt bei der Beschreibung der Wahrnehmung. Es müssen genau die Worte (Doppeldeutigkeit, andere Inhaltsunterlegung) gewählt werden, die auch tatsächlich die Wahrnehmung charakterisieren und dies für andere eindeutig nachvollziehbar und verständlich machen. Dies insbesondere deshalb, weil die Dokumente, die im Rahmen der Ereignisortarbeit geschaffen werden, anderen Personen zur Verfügung stehen, die sich diesen Eindruck vom Tatort nicht verschaffen konnten, jedoch darüber eine Überblick erhalten müssen (z.B. Richter, Staatsanwalt).

Beim Verbalisieren ist es häufig der Fall, dass unbewusst Gedächtnislücken (ähnlich der Wahrnehmung) ausgefüllt werden. Dies zu verhindern, ist äußerst schwierig, Abhilfe würde eine allumfassende Dokumentation schaffen.

Die Betrachtung der Tatortarbeit unter dem Aspekt der Wahrnehmungspsychologie zeigt, dass die Gedächtnisprozesse eine in sich geschlossene Einheit bilden. Nicht die Wahrnehmung als Basisfaktor ist für die Tatortarbeit von Bedeutung, sondern der gesamte gedankliche Prozess bis hin zum Reproduzieren ist wichtig.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Holger Roll lehrt im Fachbereich Polizei der FHöVPR des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Aufbauend auf diesem Beitrag werden vom Autor in den Folgeausgaben der Zeitschrift die methodischen Grundlagen der Tatortarbeit erläutert.
2 Locard, Edmont 1910, zitiert in (Burba, 2015), S. 20.
3 Die Tatortarbeit konzentriert sich nicht ausschließlich auf den objektiven Tatortbefund. Neben diesem gilt es auch subjektive Beweismittel festzustellen.
4 (Bundeskriminalamt, Jahrbuch Band 4 - Einzelne Straftaten, 2017), S. 57.
5 (Bundeskriminalamt, Jahrbuch Band 4 - Einzelne Straftaten, 2017), S. 122.
6 (Bundeskriminalamt, Jahrbuch Band 4 - Einzelne Straftaten, 2017), S. 132.
7 (Bundeskriminalamt, Jahrbuch Band 1 - Fälle, Aufklärung, Schaden, 2017), S. 13.
8 Diese Aussage ist keine Unterstellung oder Abwertung von kriminalistischer Tätigkeit, sondern stellt lediglich eine These dar.
9 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, 2011), (Weihmann & Schuch, 2011); (Trenschel, 2014); (Clages, 2017).
10 Vgl. (PDV-100, 2011).
11 Vgl. dazu auch (Schurich, 1984).
12 Vgl. dazu (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 1 ff.
13 (Wirth, 2011), S. 559.
14 (Wirth, 2011), S. 164.
15 Beispiel: Bei einem Leichenfund ist von einem solchen unklaren Ereignis (es sei denn die Spuren deuten eindeutig auf eine Gewalttat hin) auszugehen. Gem. § 159 StPO gilt es festzustellen, ob ein Suizid, ein Unfall, ein Tötungsdelikt oder ein natürlicher Tod vorliegt. Dies bedeutet, dass von vornherein noch nicht festgestellt werden kann, ob der Leichenfundort auch als Tatort zu klassifizieren ist. Deshalb ist allgemein der Leichenfundort vor der Einleitung erster Ermittlungen (Todesermittlungen) als Ereignisort zu bezeichnen.
16 Vgl. (Roll, 2013), S. 9 ff.
17 (Wirth, 2011), S. 560.
18 (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 8.
19 Es wird der Begriff „kriminalistisch relevantes Ereignis" genutzt, da nicht alle Sachverhalte tatsächlich auch Straftaten darstellen.
20 Vgl. (Roll, 2013), S. 16 ff.
21 Vgl. (Roll, 2013), S. 22.
22 Eine ausführliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Spurendefinitionen und Spurenarten soll an dieser Stelle nicht geführt werden. Es wird verwiesen auf (Schurich, Zur Definition des Begriffes „Spur", 1974) und (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 48.
23 Vgl. (Roll, 2013), S. 29.
24 Die subjektive Widerspiegelung im Bewusstsein ist immer abhängig von der jeweiligen Person, von ihrem Fachkenntnissen, ihren Erfahrungen, ihrer Einstellung und anderen Faktoren. Demzufolge kann der Begriff „richtige" Widerspiegelung nur in dieser eingeschränkten Form Verwendung finden, dass letztlich der am Tatort tätige Ermittler auf Grund seiner subjektiven Sicht, die Situation wahrnimmt.
25 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 53.
26 Vgl. (Zimbardo & Gerrig, 2008), S. 108 ff.
27 Vgl. auch (Zimbardo & Gerrig, 2008), S. 108.
28 (Forker, 2007).
29 Vgl. (Zimbardo & Gerrig, 2008), S. 232 ff.

Linksextremistische Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg

Von Dr. Udo Baron, Hannover

1 Mobilisierungen gegen den G20-Gipfel von Hamburg

Genua, Juli 2001. Tausende Menschen demonstrierten gegen den dort stattfindenden G8-Gipfel. Dann eskalierte die Auseinandersetzung zwischen der Polizei und den Gipfelgegnern. Ein Demonstrant kam ums Leben, mehr als 500 wurden verletzt.

Hamburg, Juli 2017. Erstmals seit 2001 wurde mit dem G20-Gipfel am 7. und 8. Juli wieder ein solches Ereignis in einer Großstadt durchgeführt. Die Entscheidung für die Hansestadt empfand die linksextremistische Szene als Provokation, mit Blick auf die Mobilisierungsmöglichkeiten von Gegenprotesten aber auch als *„Glücksfall"*. Befinden sich doch die Messehallen als Austragungsort nur einen *„Steinwurf"* weit von den linksalternativen Ortsteilen Karolinen- und Schanzenviertel entfernt.

Gegen den G20-Gipfel formierten sich unmittelbar nach Bekanntwerden des Gipfelortes verschiedene Protestbündnisse. Eine führende Rolle nahm dabei das *„No-G20-Bündnis"* ein, dem neben demokratischen Gruppierungen auch sich als postautonom verstehende Organisationen wie die Interventionistische Linke (IL) und das Bündnis *„… ums Ganze"* (uG) angehörten. Postautonome Zusammenschlüsse kennzeichnen eine undogmatische marxistisch-leninistische Ideologie und der Wille, die linksextremistische Szene zu organisieren und bis ins demokratische Spektrum zu vernetzen, um so in einem langfristigen Prozess eine Massenbewegung zur Überwindung der vorherrschenden Verhältnisse zu formieren.

Vor allem die IL versucht, politische Kampagnen wie z.B. die unter dem Motto *„Ende Gelände"* alljährlich stattfindenden Proteste gegen den Braunkohletagebau zu beeinflussen, um über die gezielte Zuspitzung aktueller und realpolitischer Themen möglichst viele Menschen zu radikalisieren. Dabei bemüht sie sich um ein bürgerliches Erscheinungsbild. So verzichten ihre Protagonisten aus taktischen Gründen bei Demonstrationen auf szenetypische Kleidung ebenso wie auf die Anwendung von Gewalt. Ihre Aktivitäten im *„No G20-Bündnis"* zielten darauf, die Gesamtgestaltung der Gipfelproteste zu dominieren. Die IL versteht sich dabei als Scharnier zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest.

Die „Rote Flora": Autonomes Zentrum im Hamburger Schanzenviertel

Neben dem *„No-G20-Bündnis"* rief ein Hamburger Protestbündnis unter der Bezeichnung *„G20 entern – Kapitalismus versenken!"* und das Hamburger Autonome Zentrum *„Rote Flora"* zu eigenen, voneinander unabhängigen autonomen Protesten gegen das Gipfeltreffen auf. Beide agierten unabhängig vom *„No-G20-Bündnis"*, da sie sich nicht den Freiraum für Straßenmilitanz durch die bündnisstrategischen Erwägungen der IL einschränken lassen wollten. Die *„Rote Flora"* repräsentiert weitgehend das autonome Spektrum Hamburgs. Es befindet sich in einem seit November 1989 besetzten Restgebäude des ehemaligen Flora-Theaters im Hamburger Schanzenviertel. Autonome Zentren wie die *„Flora"* dienen der Szene als logistische Basis und Rückzugsraum für ihre Aktionen. Hinter *„G20 entern!"* verbergen sich verschiedene antiimperialistisch ausgerichtete linksextremistische Gruppierungen wie z.B. der *„Rote Aufbau Hamburg"* (RAH).

Auch im europäischen Ausland wurde für die Proteste gegen den G20-Gipfel mobilisiert. Vor allem Linksextremisten aus Skandinavien, den Benelux-Staaten, Italien, Spanien und Griechenland nahmen an den Protesten teil.

Eine nicht unbedeutende Funktion nahm bei der Protestplanung und späteren Durchführung auch diesmal wieder die Partei Die Linke ein. Wie schon bei den Protesten gegen die Neueröffnung der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main Mitte März 2015 und beim G7-Gipfeltreffen im bayerischen Elmau im Juni 2015 standen einzelne ihrer Mitglieder z.B. als Anmelder der Großdemonstration vom 8. Juli zur Verfügung.

2 Die Proteste gegen den G20-Gipfel von Hamburg

Die Proteste gegen den G20-Gipfel eröffnete eine weitgehend von demokratischen Kräften getragene Demonstration am 2. Juli 2017 unter dem Motto *„Gipfel für Globale Solidarität"*. Sie sollte vor allem Familien und Kindern eine Teilnahme ermöglichen und wurde von einer Bootsdemonstration auf der Außen- und Innenalster mit mehr als 100 Booten begleitet. Es folgte vom 5. auf den 6. Juli ein Alternativgipfel, der insbesondere Diskussionsmöglichkeiten rund um das Thema Globalisierung anbot. Zudem fand am Abend des 5. Juli eine Nachttanzdemonstration unter dem Motto *„Lieber tanz ich als G20"* statt.

Die *„heiße"* Phase des Protestes läutete schließlich die von dem *„Roten Flora"*-Spektrum angemeldete Demonstration *„Welcome to Hell"* am Nachmittag des 6. Juli ein. Mit dem selbsterklärenden Motto dieser Demonstration gaben die Veranstalter auch deren

Stoßrichtung vor: Unverkennbar ging es Teilen der etwa 12.000 Teilnehmern vor allem um die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei als Repräsentant des verhassten Systems. Bereits nach der Auftaktkundgebung am Fischmarkt in St. Pauli eskalierte die Lage, als sich der Aufzug gegen 19.00 Uhr in Bewegung setzte und sich etwa 1.000 Teilnehmer plötzlich vermummten und an dessen Spitze einen *„Schwarzen Block"* bildeten. Versuche der Polizei, diesen vom Demonstrationszug zu trennen, mündeten in die ersten gewaltsamen Auseinandersetzungen der Gipfelproteste. Polizisten wurden mit Holzlatten, Eisenstangen und Flaschen attackiert und mit Steinen beworfen. Nachdem der Veranstalter kurz nach 20.00 Uhr die Demonstration für beendet erklärte, zogen die Teilnehmer des *„Schwarzen Blocks"* in Kleingruppen marodierend durch die Hamburger Stadtteile St. Pauli und Altona. Sie errichteten Barrikaden, plünderten und zerstörten im Laufe der Nacht Geschäfte und steckten Autos in Brand. Piloten eines Polizeihubschraubers wurden während ihres Einsatzes mit einem Laser geblendet. Zugleich war mit den nächtlichen Krawallen der Übergang zum *„Tag des Ungehorsams"*, dem weitgehend von der IL und dem uG organisierten zentralen Tag für die Durchführung von Blockaden und Aktionen zu Beginn des Gipfeltreffens, bereitet.

Wie schon bei den gewaltsamen Protesten gegen die Eröffnung der EZB, so begann auch der 7. Juli in den frühen Morgenstunden mit der Bildung von Aktionsgruppen, sogenannter Finger, die Aktionen und Blockaden durchführten. Im Mittelpunkt stand zunächst der Versuch des uG, Teile des Hamburger Hafens zu blockieren, um die Lieferwege zu verzögern und so den *„kapitalistischen Normalvollzug"* zu unterbrechen. Zugleich versuchten G20-Gegner, die Anfahrtstrecke der Gipfelteilnehmer zu blockieren. Dabei kam es immer wieder zu Angriffen auf Polizeibeamte. In Altona wurden die Station der Bundespolizei und das dortige Rathaus von Autonomen mit Steinen und Molotowcocktails angegriffen; mehr als 30 Autos gingen an der Elbchaussee in Flammen auf. Gegen 15.00 Uhr setzte dann die zweite Welle der Blockadeversuche mit mehreren tausend Teilnehmern mit dem Ziel ein, die Elbphilharmonie, in der am Abend für die Staatsgäste ein Konzert stattfand, zu blockieren. In deren Verlauf kam es zu stundenlangen Straßenschlachten zwischen Autonomen und der Polizei im Umfeld der Landungsbrücken. Der Abend ging schließlich in erneute schwerste Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und dem autonomen Spektrum über. Eine Welle der Zerstörung brach über das Schanzenviertel herein, in deren Verlauf Geschäfte geplündert, Autos angezündet und Anwohner durch Marodeure bedroht wurden. Als die Polizei anrückte, standen nach deren Aussage auf den Dächern Autonome, um die Polizisten mit Molotowcocktails, Metallkugeln, Eisenstangen und Gehwegplatten zu attackieren.

Auf die lange Nacht der Gewalt folgte am Samstag die von einem Vertreter der Partei Die Linke angemeldete internationale Großdemonstration des *„No-G20-Bündnis"* unter dem Motto *„G20 – not welcome"*. An ihr nahmen auch Anhänger der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK und türkische linksextremistische Gruppierungen teil. Entgegen den vorherigen Erwartungen, die von bis zu 100.000 Teilnehmern ausgingen, kamen nach Angaben des Veranstalters nur 76.000 Personen, nach Polizeiangaben sogar nur 50.000. Zwischenzeitlich griffen vermummte Teilnehmer Polizeibeamte mit Fahnenstangen u.a. Gegenständen an; in den Abend- und Nachtstunden kam es abermals zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei.

Den Abschluss der Gipfelproteste bildete am 9. Juli eine aufgrund der starken Polizeipräsenz ohne besondere Vorkommnisse verlaufene Demonstration des „Bündnisses gegen Repression" unter dem Motto *„Nobody forgotten, Nothing forgiven"* mit etwa 1.000 Teilnehmern an der Gefangenensammelstelle (GeSa), einer für die vorübergehende Ingewahrsamnahme während des G20-Gipfels umgebauten Lebensmittel-Großmarkthalle in Hamburg-Harburg.

3 G20-Proteste und die Rolle der Gewalt

Zahlreiche Anwohner, darunter Kleinverdiener, Familien und Arbeitslose, verloren während der gewaltsamen Proteste gegen den G20-Gipfel ihr Auto, diverse klein- und mittelständische Unternehmer ihre Geschäfte und möglicherweise ihre Existenz. Vor allem militante Kleingruppen schienen sich an keinen Aktionskonsens zu halten und sind wahllos marodierend durch Hamburg gezogen. Nur dem Zufall war es geschuldet, dass es keine Todesopfer gab. Dass Teile der autonomen Szene den Tod von Polizisten zumindest einkalkulierten, zeigt vor allem ihr Vorgehen im Schanzenviertel. Die linksextremistische Gewalt ließ zudem den friedlichen Protest nahezu vollständig in den Hintergrund treten.

Unübersehbar spielte Gewalt vor und während der Gipfelproteste eine zentrale Rolle. Bereits die Mobilisierungsphase für die Gipfelproteste wurde durch eine militante Kampagne begleitet, in deren Verlauf es bis zum Gipfelbeginn zu 142 Resonanzstraftaten vor allem in Berlin und Hamburg kam. Diese Vorkommnisse verwundern wiederum nicht, kennzeichnet doch Autonome ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Auch wenn nicht alle von ihnen selber Gewalt ausüben, so befürworten sie den Einsatz von Gewalt. Als Militanter gilt daher nicht nur der aktiv Handelnde, sondern auch derjenige, der Gewalt in Kauf nimmt bzw. mit gewaltsamen Aktionen sympathisiert. Autonome Gewaltbereitschaft versteht sich durchaus auch als politisch. Sie basiert auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und seine Repräsentanten sowie die sie nach autonomer Auffassung stützenden Rechtsextremisten zählen. Um diese zu bekämpfen, halten Autonome alle Widerstandsformen bis hin zum Einsatz von Gewalt für legitim und notwendig. Vor allem gegenüber Polizisten und Rechtsextremisten ist kaum mehr eine Hemmschwelle zur Gewaltanwendung vorhanden.

Als Vorbilder für die gewaltsamen Proteste von Hamburg dienten vor allem die gewalttätigen Ausschreitungen vom Dezember 2013 in Hamburg, als das Gerücht umging, die Räumung der *„Roten Flora"* stünde unmittelbar bevor, und die Krawalle während der EZB-Eröffnung. Auch diesmal spielten die postautonomen Bündnisse bei Planung und Choreografie der Proteste wieder eine zentrale Rolle. Sie dominierten die Vorbereitungen der Proteste und blockierten an den Gipfeltagen die Zufahrtswege zu dem Gipfelorten und banden so die Polizeikräfte. Dadurch schufen sie den Raum für autonome Gewalttaten in den Teilen von Hamburg, die von der Polizei kaum mehr zu schützen waren. Vor allem die IL bemühte sich, extremistische und demokratische Organisationen gezielt in die Mobilisierung zu integrieren.

Auch im Nachhinein haben sich die IL und das uG weder von den Gewalttaten distanziert noch die daran beteiligten Gruppierungen verurteilt. So heißt es in einer Stellungnahme der IL zum G20-Gipfel zwar mit Blick auf die gewalttätigen Aktionen: *„Es waren nicht unsere Aktionen"*. Zugleich betont sie: *„Wir haben schon vorher gesagt, dass wir uns nicht distanzieren werden und dass wir nicht vergessen werden, auf welcher Seite wir stehen."* Das uG kommt gar zu dem Schluss, *„ohne militante Aktionen an anderer Stelle, die viel Polizei gebunden haben, wären wohl weder die Blockadefinger noch die Hafenblockade so relativ erfolgreich gewesen."*

4 Ausblick

Der G20-Gipfel von Hamburg hat die Prognosen der Sicherheitsbehörden über das Auftreten gewaltbereiter Linksextremisten in erschreckender Art und Weise bestätigt. Die Gewaltintensität übertraf alle Befürchtungen und stellt eine neue Dimension linksextremistischer Gewalt dar. Dabei kam der autonomen Szene der Austragungsort des Gipfels zur Hilfe. In der Hansestadt befand sie sich in einem ihr vertrauten Umfeld. Als urbane

Szene verfügte sie dort nicht nur über die für sie notwendige Infrastruktur, um sich vollständig entfalten zu können, sondern auch über den erforderlichen Agitations- und Rückzugsraum, ohne den sie kaum handlungsfähig ist. Zudem konnte sie sich seit mehr als einem Jahr generalstabsmäßig auf dieses Gipfeltreffen vorbereiten. Diese für sie *„idealen"* Bedingungen ermöglichten es ihr, militante und klandestine Aktionen in einem ganz anderen quantitativen und qualitativen Ausmaß zu planen und durchzuführen als beispielsweise beim G7-Gipfel in Elmau 2015.

Ob die gewalttätigen Proteste eine Niederlage für die postautonomen Bündnisse IL und uG in der Auseinandersetzung mit den *„klassischen"* Autonomen, d.h. den organisations- und hierarchiefeindlichen und eher ideologiefernen Linksextremisten bedeuten, bedarf noch der weiteren Klärung. Zwar wertete die IL die durchgeführten Aktionen als Erfolg. Dennoch kann sie nicht leugnen, dass die inhaltliche Kritik an dem Gipfeltreffen ebenso wie die eher friedlicher verlaufenden Proteste unter postautonomer Regie wie die Hafen- und Innenstadtblockade durch die exzessive Gewalt der *„klassischen"* Autonomen nahezu vollständig überdeckt wurden. Die Gewalt von Hamburg dürfte daher nicht im Sinne der auf die Vermittelbarkeit ihrer Taten bedachten postautonomen Gruppierungen gewesen sein. Vor allem die IL muss nun damit rechnen, dass ihr Ansatz, durch den taktischen Verzicht auf autonomen Habitus und Gewalt den Brückenschlag ins demokratische Spektrum zu schaffen, zumindest momentan einen Rückschlag erlitten hat.

Zumindest für den Moment scheint der *„klassische"* Autonome in der innerautonomen Auseinandersetzung im Vorteil zu sein. Er – und nicht die IL oder das uG – bestimmte die Gewaltintensität und dominierte dadurch die Bilder. Vor allem sich als Insurrektionalisten verstehende Autonome setzten auf eine *„Propaganda der Tat"*. Dieser aus anarchokommunistischen und individualanarchistischen Elementen bestehende *„aufständische Anarchismus"* steht für Klassenkampf, kompromisslose Opposition und permanente Attacken auf den sozialen und politischen Gegner. Insbesondere die Differenzen zwischen den Postautonomen und den Autonomen insurrektionalistischer Ausprägung könnte die innerautonome Diskussion um deren künftige Ausrichtung weiter befeuern. Die IL hat bereits angekündigt: *„Über das politische Konzept des Insurrektionalismus wird kritisch zu reden sein."*

Für die Sicherheitsbehörden gilt es, die Entwicklung der autonomen Szene aufmerksam zu beobachten und zu analysieren, um präventiv und repressiv auf sie reagieren zu können. Vor allem die Rolle ausländischer Linksextremisten bedarf der näheren Aufklärung. Wie schon bei Protesten der vergangenen Jahre spielten auch diesmal wieder vor allem Skandinavier und Italiener eine nicht unbedeutende Rolle. Das linksextremistische Spektrum muss national und international weiter aufgeklärt werden. Der harte Kern der Szene, insbesondere an Brennpunkten, sollte bereits im Wege der polizeilichen Gefahrenabwehr in seinem Aktionsradius gezielt eingeschränkt und der Versuch unternommen werden, dass Sympathisanten-Umfeld vom gewaltbereiten Kern zu trennen.

Gefordert sind aber auch Politik und Gesellschaft. Sie müssen mit einem klaren Handlungskonzept der linksextremistischen Gewalt entgegentreten. Gewalt, von wem auch immer sie ausgeht, muss politisch und gesellschaftlich geächtet werden. Rechtsfreie Räume darf es nicht geben. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Großveranstaltungen wie den G20 Gipfel in Metropolen, erst recht in solchen mit einer ausgeprägten linksalternativen Klientel, muss diskutiert werden.

Um den gewaltbereiten Linksextremismus künftig Herr zu werden, bedarf es eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes, in dem Prävention, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung miteinander verzahnt werden. In diesem Punkt sollte Einigkeit zwischen allen demokratischen Parteien herrschen.

Bildrechte bei der GdP.

„Die Kolleginnen und Kollegen haben Herausragendes geleistet!"

Gespräch mit dem Polizeiführer des G20-Gipfeleinsatzes Hartmut Dudde

Hartmut Dudde (54) hat im Juli 2017 den G20-Gipfeleinsatz in Hamburg geführt. Unser verantwortlicher Redakteur Prof. Hartmut Brenneisen traf sich mit dem Leitenden Polizeidirektor im Hamburger Polizeipräsidium und sprach mit ihm über den Einsatz, die rechtlichen, taktischen und logistischen Rahmenbedingungen, die besonderen Probleme und Belastungen sowie über die kriminalpolizeilichen Ansätze.

Kriminalpolizei: Sehr geehrter Herr Dudde, Sie gelten als ein sehr kompetenter und erfahrener Polizeiführer. Gab es für Sie grundlegende Unterschiede zwischen dem G20-Einsatz im Juli 2017 und früheren Großeinsätzen?

Hartmut Dudde: Zunächst bedanke ich mich für dieses Gespräch und nein, diese gab es eigentlich nicht. Der einzige

Unterschied zu anderen Großeinsätzen bestand in den Dimensionen, d.h. insbesondere im Kräfteansatz und vorhandenen Protestpotenzial. Wir haben uns bei der BAO und allen Planungen stets davon leiten lassen, dass G20 ein Einsatz wie jeder andere auch ist. Ein Einsatz, der sich an unseren Strukturen und der PDV 100 abbilden lassen muss. Klar war allerdings auch, dass der Einsatz nicht für Experimente geeignet ist, dass wir nichts „ausprobieren“, was sich in ähnlich gelagerten Einsätzen noch nicht bewährt hat. Wir mussten das uns zur Verfügung stehende Handwerkszeug benutzen und auf die konkrete Lage anwenden. Dabei sind Dimensionen immer relativ, denn es gab auch bereits Castor-Einsätze mit rund 18.000 Einsatzkräften und durchaus ähnlichen Problemen. Es gibt in Deutschland viel Expertise im polizeilichen Einsatzgeschehen, so dass man sich stets Rat und Hilfe bei anderen einsatzerfahrenen Polizeien holen kann. Das Format G20 gab es so zwar bisher noch nicht, wir konnten jedoch zum Beispiel auf die vorliegenden Erfahrungen mit dem G8-Einsatz in Heiligendamm sowie dem G7-Einsatz in Elmau zurückgreifen und auf den dort gewonnenen Erkenntnissen sehr gut aufbauen.

Kriminalpolizei: Bei einem Einsatz dieser Größenordnung besteht naturgemäß bei den politischen Verantwortungsträgern ein besonderes Informationsbedürfnis. Gab es in diesem Zusammenhang auch Vorgaben, die Sie bei Ihren taktischen Überlegungen eingeengt haben?

Hartmut Dudde: Es gab ein großes Informationsbedürfnis, weil alle Bereiche der Hamburger Polizei unmittelbar betroffen waren. Dabei ging es natürlich auch um Investitionen und Fragen der Nachhaltigkeit. Außerdem wurde regelmäßig hinterfragt, was konkret zu erwarten ist und welche Konzepte wir dagegen setzen wollen. Es ist selbstverständlich, dass der Politik erklärt wird, was wir als Polizei vorhaben und wie der Einsatz gestaltet werden soll. Taktische Vorgaben haben wir aber nicht bekommen. Es war von vornherein klar, dass wir nicht vergleichbar zu Heiligendamm Zäune durch Hamburg ziehen wollen und friedliche Versammlungen zuzulassen sind. Eine besondere Herausforderung war es indes, in einer eng bebauten Großstadt die Sicherheit der Staatsgäste zu gewährleisten und dabei die Bürger nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Zusammenfassend kann ich sagen: Die Politik hat sich interessiert und informiert, aber niemals Einfluss auf polizeiliche Entscheidungen genommen.

Kriminalpolizei: Wie viel Polizeikräfte waren in den Spitzenzeiten zeitgleich eingesetzt?

Hartmut Dudde: Wir hatten unter meiner Führung etwas über 23.000 Polizeikräfte im Einsatz. In Spitzenzeiten waren davon innerhalb von 24 Stunden bis zu 21.779 Beamtinnen und Beamte eingesetzt. An dieser Stelle möchte ich betonen: Die Kolleginnen und Kollegen haben Herausragendes geleistet! Dabei haben sie sich auch – Arbeitszeitregelungen und dienstzeitrechtlichen Vorgaben zum Trotz – in besonderer Art und Weise dem Einsatz gestellt. Das rechne ich den Einsatzkräften hoch an und dafür bin ich sehr dankbar.

Kriminalpolizei: Sie haben im Rahmenbefehl taktische Ziele formuliert. Welchen Stellenwert hatte dabei der Schutz unbeteiligter Bürger im Verhältnis zum Schutz der hochrangigen Gäste?

Hartmut Dudde: Als grundlegendes Fundament unserer Gesellschaftsordnung steht der Bevölkerungsschutz als stetige Aufgabe aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Fokus der Betrachtung und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung bei Regelungen zu Einzelfällen. Der Schutz der Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg ist ständiger Auftrag der Hamburger Polizei. Obwohl diese Grundaussage, die ich wörtlich zitiert habe, in jedem Befehl vor der Klammer steht, haben wir in den Zielen noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten sind. Insofern gab es auch keine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Allerdings ist klar, dass sehr stark gefährdete Personen wie z.B. der amerikanische, russische oder türkische Präsident unbedingt geschützt werden müssen. Aus diesem Grund musste jedoch kein Hamburger länger auf den Streifenwageneinsatz warten als in normalen Zeiten.

Kriminalpolizei: Gab es im Rahmenbefehl Leitlinien, die Ihnen besonders wichtig waren?

Hartmut Dudde: Ein Rahmenbefehl bildet stets das Gesamtkonzept ab und gerade das Gemisch aus allen Leitlinien macht die Qualität des Einsatzes aus. Insofern ist eine Bewertung schwer, denn jede einzelne Leitlinie ist wichtig. Wenn die Summe der Leitlinien umgesetzt wird, kann man von einem guten Einsatz sprechen. Das Auftreten jedes einzelnen Polizeibeamten ist da ebenso wichtig wie die Sicherheit der Staatsgäste und der Bürger.

Kriminalpolizei: Traten bei dem Großeinsatz taktische Probleme auf, die Sie überrascht haben?

Hartmut Dudde: Ja, mich hat besonders der Freitagabend überrascht, an dem es uns wegen der extremen Gewaltbereitschaft der Störer nicht gelungen ist, in einigen Straßen zeitnah vorzugehen. Wir sind so massiv angegriffen worden, dass wir trotz des Einsatzes von Wasserwerfern, trotz des Einsatzes von MZP und trotz der Bereitstellung besonders geschulter BFHu eine Zeit lang einfach nicht weitergekommen sind. So habe ich mir das vorher nicht vorstellen können und das war eine neue taktische Erfahrung für mich.

Kriminalpolizei: Bei einer polizeilichen Fachveranstaltung wurde vor einigen Tagen kritisiert, dass es in Hamburg an einem „ausgeklügelten Raumschutzkonzept“ gefehlt habe. War dies tatsächlich eine Schwachstelle und würden Sie heute den Raumschutz anders ordnen?

Hartmut Dudde: Alle eingesetzten Einsatzabschnittsführer waren ausgesuchte Kollegen, die über umfassende Einsatzerfahrungen und ein hohes Maß an taktischem Verständnis verfügen. Wir arbeiten grundsätzlich mit der Auftragstaktik, so dass auch der Führer des EA Raumschutz eigenverantwortlich ein Konzept zu gestalten hatte. Erlauben Sie mir an dieser Stelle den Hinweis auf den Einsatzgrundsatz: Wer alles schützen will schützt nichts! Insofern mussten Schwerpunkte gebildet werden, die sich wiederum nur aus der Lageeinschätzung des Staatsschutzes ergeben konnten. Dieses Konzept hat grundsätzlich auch gut funktioniert. Es gab nur eine Ausnahme und das war der Freitagmorgen. Wir hatten uns auf schwere Störungen der Hafenwirtschaft an diesem als „Aktionstag“ angekündigten 7. Juli eingestellt und vermutet, dass der dortige Betrieb zum Erliegen gebracht werden sollte. Entsprechend musste sich der Raumschutz auch an diesen Örtlichkeiten orientieren, alles andere wäre grob fahrlässig gewesen. Bei der gezeigten Tatbegehungsweise und der Schnelligkeit der Störer hätten wir allerdings auch bei 50.000 Einsatzkräften nicht überall sein können. Das Stadtgebiet Hamburg kann nicht mit einem lückenlosen Raumschutzkonzept überzogen werden.

Kriminalpolizei: Sie hatten Polizeikräfte aus Bund und 16 Ländern und damit praktisch einen „gesamtdeutschen Einsatz“ zu führen. Hinzu kamen Kräfte aus dem benachbarten Ausland. Waren mit dieser Konstellation besondere taktische Probleme verbunden?

Hartmut Dudde: Es kommt auf den konkreten Arbeitsbereich an. Wir haben im Übrigen quasi einen polizeilichen G5 gehabt: Neben deutschen Polizeikräften nämlich Niederländer, Dänen, Österreicher und Franzosen.

Bei den geschlossenen Einheiten können wir uns glücklich schätzen, dass wir einen Inspekteur haben, der für die Bereitschaftspolizeien der Länder die gleichen Standards gewährleistet. Diese Einheiten sind somit uneingeschränkt kompatibel.

Hinsichtlich der kriminalpolizeilichen Aufgaben rund um die Groß-Gesa hatten wir auswärtige Kräfte in vierstelliger Größenordnung in Hamburg eingesetzt. Und auch das hat, da wir uns viel Zeit für deren intensive Einweisung genommen haben, gut funktioniert. Über die AG Kripo sind uns die Kriminalbeamten unproblematisch zur Verfügung gestellt worden.

Im Bereich der Verkehrsmaßnahmen war es zunächst eine echte Herausforderung, die erforderlichen Kräfte für die Lotsungen, Schleusungen und Absperrungen aus ganz Deutschland zu bekommen und in eine feste Einsatzstruktur einzubinden. Bei geschlossenen Einheiten ist das deutlich einfacher, gerade weil es feste Ansprechpartner auf Abteilungsebene gibt. Dennoch hat auch der Verkehrsbereich sehr gut funktioniert, er war jedoch mit einem besonderen logistischen Aufwand verbunden.

Aus taktischer Sicht haben sich also keine Nachteile ergeben und auch die ausländischen Polizeikräfte sind unproblematisch integriert worden. Es gab keine Probleme in der Zusammenarbeit der sehr leistungsbereiten Kräfte, sondern vielmehr einen regen und im Ergebnis sehr positiven Erfahrungsaustausch.

Kriminalpolizei: Es wird aktuell die Frage diskutiert, ob der föderative Staatsaufbau den Herausforderungen der inneren Sicherheit noch gerecht wird. Beim G20-Einsatz mussten alle Polizeikräfte mit dem Hamburger Polizeirecht arbeiten und die Presse hat ja z.B. über den unzulässigen Einsatz von Gummi-Geschossen und Reizstoffen berichtet. Gab es erkennbare Unsicherheiten?

Brennende Barrikaden bei den G20-Krawallen im Hamburger Schanzenviertel.

Hartmut Dudde: Nein. Am meisten erschüttert mich hier, dass die Presse heute – wahrscheinlich durch den bestehenden Auflagendruck – kaum noch bereit ist, sich die Zeit zu nehmen, sorgfältig zu recherchieren und sauber zwischen Fakten und Wertung zu trennen. Das Hamburger Polizeirecht beinhaltet keine Besonderheiten, die Standardmaßnahmen bilden sich alle ab und von daher gab es keine Probleme.

Die Diskussion über Gummi-Geschosse und Reizstoffe ist aus meiner Sicht künstlich eröffnet worden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss es in schwierigen Situationen möglich sein, zur Verhinderung des Schusswaffengebrauchs auch diese Einsatzmittel zu benutzen, und in einer lebensgefährlichen Situation darf durch einen Unterabschnittsführer natürlich der Einsatz von Gummi-Geschossen angeordnet werden – stets mit der Zielstellung, den Schusswaffengebrauch zu verhindern. Dies ist im konkreten Fall sehr besonnen erfolgt. Gleiches gilt für den Einsatz von Reizstoffen. Als Polizeiführer setze ich diese nur sehr ungern in Hamburg ein. Das hat etwas mit der engen Bebauung und der Betroffenheit Unbeteiligter zu tun, aber auch mit der Tatsache, dass dieses Einsatzmittel nicht zwischen Polizeikräften und Störern unterscheidet. Und unsere Beamten gehen grundsätzlich ohne Atemschutzmaske in den Einsatz. Wenn aber der Wasserwerfereinsatz allein nichts mehr bringt, dürfen selbstverständlich Hundertschafts- oder Zugführer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch den Einsatz der MZP anordnen, was im HmbSOG im Übrigen ja auch geregelt ist und damit keine rechtlichen Probleme bereitet. Der Reizstoffeinsatz hat letztlich auch dafür gesorgt, dass der Störerdruck nachgelassen hat.

Insofern gab es zu keinem Zeitpunkt einen unrechtmäßigen Einsatz von Gummi-Geschossen oder Reizstoffen. Dies gilt auch für die Beimischung von Reizstoffen beim Wasserwerfereinsatz.

Kriminalpolizei: Kam Ihnen zugute, dass in Hamburg noch das bei allen Polizeikräften weitgehend bekannte BVersG gilt?

Hartmut Dudde: Ja, das kam uns zweifellos zugute. Das NVersG kenne ich und sage deutlich: Damit könnte ich als Polizist in Hamburg nicht arbeiten! In Hamburg gilt noch das BVersG, das die meisten Kollegen gut kennen. Das war ein Vorteil. Die Diskussion über Fragen des Versammlungsrechts, z.B. ob eine Vermummung verboten ist oder nicht, sollte man sich im Einsatz möglichst sparen. Aus taktischer Sicht war es im Übrigen gut, dass ein eindeutig definierter Bereich über eine erteilte Allgemeinverfügung demonstrationsfrei war. Dennoch haben wir in der Stadt fast 100 vollkommen friedliche Versammlungen gehabt.

Kriminalpolizei: Durch die Medien wurde der Umgang mit dem geplanten Protestcamp im Stadtpark stark kritisiert und bis hin zum BVerfG in diesem Zusammenhang die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit herausgestellt. Hätte das Camp besser grundsätzlich akzeptiert und nur beschränkt werden sollen?

Hartmut Dudde: Hier möchte ich zunächst auf bundesweit vorliegende Erfahrungen mit Camps hinweisen, die einen Wert an sich darstellen. Ich selbst habe in Heiligendamm (G8-Gipfel), Metzingen (Castor-Transporte), Baden-Baden und Straßburg (NATO-Gipfel) Camps erlebt, in denen sich nahezu durchgehend Gewalttäter aufgehalten haben. In Straßburg sind bei schweren Krawallen sogar mehrere Gebäude abgebrannt. Insofern bleibe ich dabei: Ein Protestcamp dient immer auch als Rückzugsraum für Straftäter! Dies wurde für Hamburg durch Hinweise des Staatsschutzes ausdrücklich bestätigt. Es ging insofern im Umgang mit den Camps um die Sicherheit in der Stadt. Ich bin der festen Überzeugung, dass es richtig war, grundsätzlich

keine Camps zuzulassen. Ich sehe mich auch dadurch bestätigt, dass das Camp im Westen der Stadt nach unseren Erkenntnissen Ausgangspunkt für viele Straftaten und zugleich Rückzugsraum war, wo sich Störer ausruhen und versorgen konnten. Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass bei der Durchsetzung beschränkender Maßnahmen in Protestcamps viele Kräfte zusätzlich gebunden worden wären.

Kriminalpolizei: Kritisiert wurden auch die Ausgestaltung der Gefangenensammelstelle im Stadtteil Neuland und die Einbindung einer dort installierten Außenstelle des AG Hamburg. Zum Teil wurde von einem „kurzen Prozess für Gipfelgegner“ gesprochen. Hat sich die Maßnahme trotz dieser Kritik bewährt?

Hartmut Dudde: Ja, die Maßnahme hat sich bewährt und die Bezeichnung „kurzer Prozess“ kann sich im Grunde nur auf die kurzen Wege der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz beziehen. Mir liegt sogar ein Schreiben der Rechtsanwaltskammer Hamburg vor, die sich dafür bedankt, dass in der Gesa gut, strukturiert und rechtsstaatlich einwandfrei mit vorgeführten Straftätern umgegangen wurde. Der Präsident der Anwaltskammer hat ausdrücklich dargestellt, dass geäußerte Befürchtungen einiger weniger Anwälte nicht eingetreten sind. Die enge Zusammenarbeit zwischen Richtern, Staatsanwälten und der Polizei hat sich in vollem Umfang bewährt und ich würde eine Groß-Gesa bei vergleichbaren Lagen immer wieder einrichten. Auch bei der Ermittlungsarbeit der Soko „Schwarzer Block“ hinsichtlich der Straftaten mit G20-Bezug ist das kooperative Verfahren hilfreich. Die in der Gesa eingesetzten Juristen haben so einen ganz anderen Eindruck davon gewonnen, was im Juli in Hamburg passiert ist.

Kriminalpolizei: Wie viele Personen wurden der Gefangenensammelstelle zugeführt?

Hartmut Dudde: Insgesamt 424 Personen. Dabei handelte es sich um 196 vorläufige Festnahmen und 228 präventiv-polizeiliche Ingewahrsamnahmen. In 51 Fällen wurden Haftbefehle richterlich erlassen.

Kriminalpolizei: Wenn man die ersten vorliegenden Gerichtsentscheidungen zugrunde legt, waren die Beweissicherungsmaßnahmen der Polizei sehr erfolgreich. Entspricht dies auch Ihrer Bewertung?

Hartmut Dudde: Uns liegen bis heute (Stand: 26.9.2017) erst acht Urteile vor. Insofern warten wir vor einer Bewertung die weiteren Ergebnisse einschließlich der Erkenntnisse der Soko „Schwarzer Block“ ab, denn daraus sollen natürlich auch Lehren gezogen werden. Im Moment kann man aber tatsächlich zum Ergebnis kommen, dass die Beweissicherungsmaßnahmen gut funktioniert haben.

Kriminalpolizei: Bundesinnenminister Thomas de Maizière verfolgt als Konsequenz aus dem G20-Einsatz das sicherheitspolitische Ziel einer Strafrechtsverschärfung. So soll z.B. der Landfriedensbruchtatbestand ausgeweitet werden und künftig auch Mitläufer erfassen. Halten Sie Gesetzesänderungen dieser Art für zielführend?

Hartmut Dudde: Ich bin im Jahr 2004 zur Bereitschaftspolizei gewechselt und habe seitdem sehr viele Einsatzlagen miterlebt. Dabei habe ich immer wieder festgestellt, dass Schaulustige trotz wiederholter Aufforderung nicht gehen und die Polizeiarbeit dadurch stark behindern. Ich denke, dass viele Menschen sich dies überlegen würden, wenn damit ein Straftatbestand verbunden wäre. Ich halte den Vorschlag des Bundesinnenministers insofern für einen grundsätzlich vernünftigen Ansatz, denn es entspricht wohl nicht mehr dem Zeitgeist, Anordnungen der Polizei zu befolgen, was uns zunehmend vor Probleme stellt. Und eine Strafandrohung hat ja durchaus auch einen präventiven Charakter.

Kriminalpolizei: Sie wurden durch die Presse zum Teil sehr persönlich angegriffen, u.a. als „Mann fürs Grobe“, der die „Eskalation geradezu heraufbeschworen hat“, und als „Versager“ bezeichnet. Wie sind Sie mit dieser Berichterstattung umgegangen?

Hartmut Dudde: Ich respektiere natürlich die Arbeit der Presse und weiß, dass sich die Medienvertreter heute in einem Konkurrenzkampf befinden und dabei ihr Geld hart verdienen müssen. Insofern ist es für den Boulevard nicht ungewöhnlich, dass man am Montag der Held und am Dienstag der Versager ist. Daraus kann sich dann jeder Leser selbst ein Bild machen. Es war für den G20-Einsatz allerdings bezeichnend, dass die meisten Leserbriefschreiber deutlich differenzierter in ihrer Meinung waren als die Redakteure. Das ist dann aber halt so und damit kann ich gut umgehen. Erschüttert bin ich nur, dass auch renommierte Zeitungen nicht immer zwischen Wertung und Fakten trennen und damit ihre eigenen Vorurteile über die Öffentlichkeit ausleben. Insofern war die Presseberichterstattung für mich eine interessante Erfahrung, sie hat mich aber nicht besonders persönlich berührt. Ich möchte aber feststellen, dass es zumindest zum Teil auch eine sehr differenzierte, nüchterne und analysierende Berichterstattung gab und man daher nicht nur auf die Boulevardpresse blicken darf.

Kriminalpolizei: Welche Auswirkungen hatte die skandalisierende und durch persönliche Angriffe geprägte Berichterstattung auf Ihre Angehörigen und Freunde?

Hartmut Dudde: In meinem privaten Umfeld gab es durch diese Berichterstattung keine Irritationen. Ganz im Gegenteil, die Kritik hat sogar zu einer hohen Solidarisierung geführt. Meine Kinder waren letztlich auch nicht unmittelbar betroffen, zumal ich in Niedersachsen lebe und dort ein ganz anderes Umfeld habe. Unabhängig davon habe ich viel Unterstützung bekommen. Der Pressesprecher der Hamburger Polizei Timo Zill hat im Übrigen ein sehr gutes Konzept entwickelt und mich nahezu durchgehend aus der Medienarbeit herausgehalten. Vollständig ist dies natürlich niemals möglich, denn irgendwann muss auch der Polizeiführer einmal in Erscheinung treten.

Kriminalpolizei: Welche neuen Herausforderungen warten auf Sie nach dem Gipfel-Einsatz?

Hartmut Dudde: Die Hamburger Polizei befindet sich gerade in der Umorganisation. Wir wollen einige Stränge in der Schutzpolizei deutlich straffen und nach derzeitigem Planungsstand werde ich nach Abschluss der Einsatznachbereitung das neue Schutzpolizeiamt übernehmen. Bis dahin fließt aber noch eine Menge Wasser die Elbe herunter.

Sehr geehrter Herr Dudde, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche Ihnen für Ihre künftigen Aufgaben viel Erfolg und stets eine glückliche Hand.

Bildrechte bei der GdP und der Redaktion.

Müssen sich Einsatzkräfte bei Durchsuchungen fotografieren und filmen lassen?

Von Dr. Karsten Webel, LL.M. (Indiana), Hamburg[1]

1 Einleitung

Bei strafprozessualen Durchsuchungen kommt es immer wieder dazu, dass die von der Durchsuchung Betroffenen die Einsatzkräfte bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit fotografieren oder sogar filmen wollen. Aufgrund der Allgegenwärtigkeit von Mobiltelefonen mit entsprechenden technischen Möglichkeiten ist die Anzahl dieser Situationen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Da durch soziale Medien darüber hinaus die Möglichkeit besteht, entsprechende Aufnahmen in kürzester Zeit einer nicht mehr überschaubaren Anzahl von Personen zugänglich zu machen, bestehen auf Seiten der Einsatzkräfte nicht nur bei Maßnahmen im Bereich der organisierten Kriminalität erhebliche Bedenken gegen die Anfertigung solcher Aufnahmen. Deshalb ist es für die anwesenden Einsatzkräfte wichtig zu wissen, unter welchen Bedingungen und wie sie eine entsprechende Dokumentation der Durchsuchung unterbinden können bzw. im Umkehrschluss, wann sie zulässig ist.

2 Die beteiligten Interessen

Ausgangspunkt für die Beurteilung im Einzelfall sind die jeweils beteiligten Interessen.

2.1 Die Einsatzkräfte

Auf Seiten der fotografierten oder gefilmten Einsatzkräfte ist das verfassungsrechtlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des **Rechts am eigenen Bild** betroffen, da schon in der Herstellung eines solchen Bildes ohne Einwilligung des Abgebildeten ein unzulässiger Rechtseingriff liegt.[2] Einfachgesetzlich ist dieses Recht geschützt durch § 823 Abs. 1 BGB.

Im Hinblick auf die Schutzintensität des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Form des Rechts am eigenen Bild unterscheidet die Rechtsprechung zwischen verschiedenen Sphären, die unterschiedlich stark geschützt werden:

- Die **Öffentlichkeitssphäre** ist der Bereich, in dem der Einzelne sich der Öffentlichkeit bewusst zuwendet, z.B. wenn er bewusst an die Öffentlichkeit tritt und sich öffentlich äußert. Diese Sphäre genießt den schwächsten Schutz.
- Die **Sozialsphäre** ist der Bereich, in dem sich der Mensch als *„soziales Wesen"* im Austausch mit anderen Menschen befindet. Hierzu zählt insbesondere auch die berufliche Tätigkeit, so dass durch bei einer Durchsuchung angefertigte Aufnahmen in die Sozialsphäre der beteiligten Einsatzkräfte eingegriffen wird. Diese Sphäre ist relativ schwach geschützt.
- Deutlich stärker geschützt ist die **Privatsphäre**, die sowohl räumlich (Leben im häuslichen Bereich, im Familienkreis, Privatleben) als auch inhaltlich (Sachverhalte, die typischerweise privat bleiben) definiert ist. Eingriffe in diese Sphäre sind in der Regel unzulässig, wenn nicht ausnahmsweise Umstände hinzutreten, die die gegenläufigen Interessen überwiegen lassen (z. B. bei Presseveröffentlichungen aus dem Privatleben von Politikern, wenn ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht).
- Eingriffe in die **Intimsphäre** sind hingegen stets unzulässig.

Die einfachgesetzlichen Regelungen bezüglich der **Verbreitung** oder **Zurschaustellung** der Aufnahmen finden sich in den §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG). Gem. § 22 Satz 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen davon gelten gem. § 23 Abs. 1 KunstUrhG, wenn es sich um **Personen der Zeitgeschichte** handelt (Nr. 1) oder die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Nr. 2).[3] Eine Verbreitung oder Zurschaustellung ist hingegen in jedem Fall gem. § 23 II KunstUrhG ausgeschlossen, wenn berechtigte Interessen des Betroffenen verletzt werden.

Maßgeblich für die Frage der **zeitgeschichtlichen Bedeutung** ist der zeitgeschichtliche Charakter des Dokumentierten, nicht des Dokuments.[4] Es kann somit durchaus ein entsprechendes Interesse an Bildern bestehen, die ein bestimmtes Ereignis in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken, das mit der Person des Abgebildeten verbunden ist.[5] In diesem Sinne sind jedoch weder Polizeibeamte im Einsatz während einer Veranstaltung[6] noch Richter und Staatsanwälte bei normaler Berufsausübung[7] Personen der Zeitgeschichte. Insoweit ist vielmehr zu berücksichtigen, dass allenfalls die dienstliche Maßnahme von zeitgeschichtlicher Bedeutung sein kann. Es besteht mithin in aller Regel kein zeitgeschichtliches Interesse daran, wer die jeweilige Maßnahme durchgeführt hat, sondern nur daran, dass sie durchgeführt wurde.[8] Ausschließlich die dienstliche Funktion der Einsatzkräfte ist maßgeblich, die einzelnen Einsatzkräfte sind hingegen unter zeitgeschichtlichen Gesichtspunkten austauschbar.

Der einzelne Beamte kann folglich erst in dem Augenblick eine Person der Zeitgeschichte werden, in dem er z.B. an besonderen Ereignissen und Handlungen – z.B. Tätlichkeiten – teilnimmt.[9] Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des § 23 KUG grundsätzlich bei demjenigen liegt, der das jeweilige Bild verwendet.[10]

Auch der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG, nach dem die Verbreitung und/oder Zurschaustellung von Aufnahmen zulässig ist, wenn die abgebildeten Personen nur als **Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** erscheinen, ist im Rahmen strafprozessualer Durchsuchungen nicht einschlägig. Nicht die jeweilige Örtlichkeit prägt solche Aufnahmen, sondern ihre Relevanz liegt in der amtlichen Tätigkeit der abgebildeten Einsatzkräfte, die mithin nicht nur *„Beiwerk"* darstellen.

2.2 Der von der Durchsuchung Betroffene

Der von der Durchsuchung Betroffene wird sich insbesondere auf sein **Recht auf ein faires Verfahren** und eine **effektive Verteidigung** berufen, um mit Hilfe der Aufnahmen in einem späteren Verfahren wegen der u.U. rechtswidrigen Durchsuchungsmaßnahme Beweis führen zu können. Darüber hinaus ist es für den von der Durchsuchung Betroffenen naheliegend, sich auf den **Schutz seines Eigentums** vor Beschädigung oder Verlust im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme zu berufen, so z.B. wenn er die Sicherstellung eines größeren Bargeldbetrages dokumentieren will.

3 Die Grundstruktur

Ausgehend von den dargestellten beteiligten Interessen ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und der unterschiedlichen rechtlich geschützten Positionen jeweils eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen.[11] Dabei ergibt sich eine Grundstruktur, die abhängig von der rechtmäßigen Durchführung der Durchsuchung zu unterschiedlichen Beurteilungen führt.

3.1 Rechtswidrig durchgeführte Durchsuchung

Überschreiten die Beamten bewusst oder grob fahrlässig die Grenzen einer verhältnismäßigen Durchsuchungsmaßnahme, indem sie z.B. die zu durchsuchende Wohnung verwüsten, Einrichtungsgegenstände beschädigen, die räumlichen Grenzen des Durchsuchungsbeschlusses überschreiten oder anwesende Personen rechtswidrig einschüchtern, so besteht für den Betroffenen i.d.R. eine **Beweisnot** im Hinblick auf die spätere rechtliche Würdigung der Durchsuchung. Er wird häufig nur in der Lage sein, in einem folgenden Prozess ein Beweisverwertungsverbot oder einen Amtshaftungsanspruch geltend zu machen, wenn er Fotos anfertigt, um diesbezügliches Vorbringen später belegen zu können.

Dem steht der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der sich rechtswidrig verhaltenden Einsatzkräfte gegenüber, die es jedoch durch eine entsprechende Verhaltensänderung selbst in der Hand haben, die Ursache für die Beweisnot des von der Durchsuchung Betroffenen zu beseitigen. Folglich kommt man im Rahmen einer Abwägung der beteiligten Interessen dahin, dass das Fotografieren bei unverhältnismäßigen und damit rechtswidrigen Durchsuchungsmaßnahmen zulässig ist, da der (ebenfalls rechtswidrige) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Einsatzkräfte durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen des von der Durchsuchung Betroffenen gerechtfertigt wird. Der Betroffene muss sich allerdings auf den zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Umfang der Aufnahmen beschränken, so dass Einsatzkräfte nur insoweit erkennbar abgelichtet werden dürfen, wie dies zwingend notwendig ist.

Sofern es sich um ein komplexes Durchsuchungsgeschehen handelt oder der Beweis nicht nur bzgl. der Folgen der Durchsuchung (z.B. Beschädigung von Möbeln), sondern im Hinblick auf den konkreten Ablauf geführt werden soll, ist auch das **Filmen** zulässig, da in diesen Situationen Fotos als Beleg in aller Regel nicht ausreichen. Soll hingegen *„nur"* Beweis geführt werden im Hinblick auf bereits eingetretene Schäden z.B. an einer Tür oder bezüglich aufgefundener Gegenstände, sind Fotos ausreichend.[12] Darüber hinaus besteht in diesen Fällen auch kein berechtigtes Interesse, die anwesenden Einsatzkräfte zu fotografieren, da es lediglich auf den Schaden oder die aufgefundenen Gegenstände ankommt.[13]

Es dürfte dem von der Durchsuchung Betroffenen hingegen nicht zuzumuten sein, statt der Anfertigung von Foto- oder Filmaufnahmen **weitere Zeugen** herbeizuholen. Es handelt sich bei Zeugen zwar im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Einsatzkräfte um ein milderes Mittel, da durch Bildaufnahmen der Eingriff in deren Rechte dauerhaft wird und – auch ohne deren Kenntnis - eine nicht abschließend zu bestimmende Zahl von Personen Kenntnis von diesen Bildern bekommen kann. Zeugen als milderes Mittel dürften aber nicht ein ebenso effektives Beweismittel wie Bildaufnahmen sein, so dass es dem von der Durchsuchung Betroffenen zum Schutz der sich rechtswidrig verhaltenden Einsatzperson nicht zumutbar ist, darauf zurückzugreifen.[14] Darüber hinaus stellen weitere Zeugen – insbesondere wenn es dem Betroffenen unbekannte Personen sind – einen weiteren Beeinträchtigung der Privat- oder Geschäftssphäre des Betroffenen dar. Ferner darf nicht übersehen werden, dass bis zum Eintreffen der Zeugen weitere Zeit vergeht, in der der von der Durchsuchung Betroffene zum Schutz seiner Rechte bereits der Beweissicherung bedarf.

Als Rechtfertigung einer entsprechenden Dokumentation des Durchsuchungsgeschehens ist das **Fehlverhalten einzelner Beamten ausreichend**, sofern die anderen sich nicht distanzieren, auf ihren Kollegen einwirken und das rechtswidrige Verhalten unterbinden.

Das im Hinblick auf unverhältnismäßige Durchsuchungsmaßnahmen Gesagte gilt hingegen nicht, wenn die Durchsuchungsmaßnahme *„nur"* rechtswidrig ist, weil z.B. der Durchsuchungsbeschluss nicht bestimmt genug ist,[15] er älter als sechs Monate ist[16] oder unzulässiger Weise Gefahr im Verzug angenommen wurde.[17] Wird im Einzelfall die Durchsuchung nicht unverhältnismäßig durchgeführt, so besteht kein Bedürfnis für den von der Durchsuchung Betroffenen durch Foto- oder Filmaufnahmen Beweise zu sichern. Die Frage, ob der Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig ist, lässt sich auch ohne entsprechende Aufnahmen in einem späteren Verfahren klären.

3.2 Rechtmäßige Durchsuchungsmaßnahme

Im Fall einer **rechtmäßigen Durchsuchungsmaßnahme** überwiegen hingegen eindeutig die Interessen der Einsatzkräfte, so dass die Anfertigung von Foto- oder Filmaufnahmen, auf denen auch sie abgebildet sind, unzulässig ist. Auf Seiten des von der Durchsuchung Betroffenen besteht keine Notwendigkeit, für spätere Verfahren Beweisvorsorge zu treffen, so dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Einsatzkräfte nicht gerechtfertigt werden kann.

Da die Ausnahmen des § 23 I KunstUrhG nicht einschlägig sind und die Einsatzkräfte der Strafverfolgungsbehörden auch bei strafprozessualen Maßnahmen nicht zu Personen des Zeitgeschehens werden,[18] dürfen mithin entsprechende Aufnahmen nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

4 Das Vorgehen gegen die Anfertigung von Aufnahmen

Es stellt sich allerdings die Frage, auf welchem Wege die Einsatzkräfte ihren Anspruch durchsetzen können. Zunächst könnte man insoweit an § 164 StPO denken, nach dem der Beamte, der die Durchsuchung leitet, befugt ist, Personen die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören (§ 164 Alt. 1 StPO) oder sich seinen Anordnungen widersetzen (§ 164 Alt. 2 StPO), festzunehmen. Darüber hinaus ist auch allgemein anerkannt, dass durch § 164 StPO ebenfalls sog. *„Minus-Maßnahmen"* gegen den Störer gedeckt sind, die milder als eine Festnahme sind.[19] Insoweit wären also ggf. ein Foto- und Filmverbot oder ein Platzverweis denkbar.

Voraussetzung einer solchen Maßnahme wäre jedoch im Fall des § 164 Alt. 1 StPO eine **Störung der Durchsuchungsmaßnahme**. Dies dürfte jedoch zu verneinen sein, da das Anfertigen von Aufnahmen den Beamten zwar durchaus lästig sein mag, es sich dabei jedoch nicht um eine ernstliche Behinderung oder Erschwerung der Durchsuchungsmaßnahme handelt und mithin keine Störung i.S.d. § 164 Alt. 1 StPO vorliegt.[20] § 164 Alt. 1 StPO ist insoweit folglich nicht anwendbar.

Dasselbe gilt für § 164 Alt. 2 StPO da sich die Anweisung, Aufnahmen zu unterlassen, nicht auf die Ermöglichung der durchzuführenden Amtshandlung bezieht, und es sich mithin nicht um eine Anweisung i.S.d. § 164 Alt. 2 StPO handelt. Würden auch andere Anweisungen von § 164 Alt. 2 StPO erfasst, so käme es zu einem Zirkelschluss.[21] Mithin ist auch insoweit keine rechtliche Grundlage für die Untersagung von Foto- oder Filmaufnahmen gegeben.

Durch die Anfertigung von Aufnahmen besteht im Fall einer rechtmäßigen Durchsuchung hingegen eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit**, da der von der Durchsuchung Betroffene durch die Anfertigung der Aufnahmen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Einsatzkräfte in Form des Rechts am eigenen Bild eingreift.[22] Die Verletzung dieses Rechts droht schon, wenn der von der Durchsuchung Betroffene ankündigt, Aufnahmen anfertigen zu wollen, wobei er sich bei einer rechtmäßigen Durchsuchungsmaßnahme[23] nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Folglich kann die Vollzugspolizei nach der Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts polizeiliche Maßnahmen anordnen. Dabei ist insbesondere an ein Verbot der Anfertigung von Aufnahmen, die Anordnung der Herausgabe der Aufnahmen und erforderlichenfalls auch an einen Platzverweis gegen den von der Durchsuchung Betroffenen oder Dritte, die Aufnahmen anfertigen, zu denken. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die sich am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren hat. Die Anordnung kann allerdings im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch zwangsweise – z.B. durch Wegnahme der Kamera, des Mobiltelefons oder der Speichermedien – durchgesetzt werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass **Einsatzkräfte, die nicht zugleich zur Vollzugspolizei gehören** – z.B. Wirtschaftssachverständige der Polizei oder Steuerfahnder – nicht selbst Anordnungen treffen können, sondern die Vollzugspolizei hinzuziehen müssen. Ist keine Vollzugspolizei anwesend oder wird sie nicht tätig, so besteht für diese Einsatzkräfte ein (privates) **Selbsthilferecht gem. § 229 BGB**, da eine rechtswidrige Verletzung des Rechts am eigenen Bild vorliegt und ihnen ein Unterlassungsanspruch zusteht. Der jeweilige Beamte kann somit demjenigen, der fotografiert oder filmt, die Kamera oder das Handy, mit der bzw. dem die Aufnahmen angefertigt werden oder wurden, selbst wegnehmen.

Zunächst sollte aber der Fotograf darauf hingewiesen werden, dass die Fertigung der Aufnahmen dem Recht am eigenen Bild widerspricht und er sich ggf. strafbar macht. Auf dieser Grundlage sollte er aufgefordert werden, die Tätigkeit zu unterlassen und die Bilder herauszugeben / zu löschen, wenn die jeweiligen Datenträger nicht ohnehin beschlagnahmt / sichergestellt werden.[24]

5 Exkurs: Die Sicherstellung von Speichermedien

In einer Vielzahl von Durchsuchungen gehören zu den gesuchten Beweismitteln auch beweiserhebliche Daten, die sich wiederum auf Datenträgern und/oder Speichermedien befinden können. Zu letzteren zählen selbstverständlich z.B. auch die Speicherkarten, die sich in Kameras oder Mobiltelefonen befinden, ebenso wie der interne Speicher eines Mobiltelefons.

Folglich können in einem solchen Fall sämtliche elektronischen Speichermedien gem. § 110 StPO zur Durchsicht und zum Auslesen vorübergehend sichergestellt werden,[25] wenn eine solche Auswertung nicht umgehend an Ort und Stelle möglich ist. Eine **Beschlagnahme** der **externen Speichermedien** ist aufgrund ihrer (lediglich) potentiellen Beweisbedeutung hingegen nicht möglich. Eine Beschlagnahmeanordnung ist vielmehr erst angezeigt, wenn die Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung feststeht.[26]

Aber auch, wenn es sich „lediglich" um eine vorläufige Sicherstellung handelt und die Durchsicht nach § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung ist, so ist doch das Ergebnis aus der Sicht des Betroffenen das gleiche: Er hat (vorübergehend) keinen Zugriff mehr auf die Speichermedien und kann sie auch nicht mehr weiter nutzen.

6 Sonderfälle

6.1 Das Berichterstattungsinteresse der Allgemeinheit

Neben den Interessen der Einsatzkräfte und des von der Durchsuchung Betroffenen kann ferner die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse an dem jeweiligen Geschehen haben, das u.U. auch ein **berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit** an den konkret handelnden Personen einschließen kann.[27] Sofern aber die Berichterstattung durch die Medien nichts von ihrer Bedeutung einbüßt, wenn die daran beteiligten Personen anonym bleiben, ist eine Identifizierung bzw. identifizierbare Darstellung dieser Personen in der Berichterstattung unzulässig, selbst wenn sie nur in ihrer Sozialsphäre betroffen sind.[28] Im Vordergrund des Berichterstattungsinteresses stehen die von der Durchsuchung betroffene Person und die Durchsuchung als solche. Der Person der jeweiligen Einsatzkraft kommt hingegen für die Öffentlichkeit keine Bedeutung zu und sie ist auch nicht geeignet, einen sachdienlichen Beitrag zur Meinungsbildung der Einzelnen zu leisten. Die Einsatzkraft ist vielmehr insoweit austauschbar. Selbst wenn ein Interesse der Allgemeinheit an einer Durchsuchungsmaßnahme z.B. bei Banken oder Prominenten besteht, stellt die identifizierbare Darstellung einer Einsatzkraft folglich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und einen Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG dar.

Mithin ist die jeweilige Einsatzkraft auf den von der Presse verbreiteten Bildern von einem Ereignis der Zeitgeschichte – z.B. im Wege der Verpixelung – unkenntlich zu machen.

6.2 Automatische oder permanente Videoüberwachung

In Fällen der **automatischen oder permanenten Videoüberwachung** von Objekten ist in die oben dargestellte Interessenabwägung im Einzelfall neben dem Beweisinteresse des Betroffenen auch einzustellen, ob die Gefahr, vor der die Videoüberwachung schützen soll (z.B. Diebstahl durch Angestellte im Einzelhandel, Betrug oder Raub in Banken oder Tankstellen), während der Durchsuchung fortbesteht. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass eine automatische oder permanente Videoüberwachung einen

besonders intensiven Eingriff in das Recht am eigenen Bild darstellt, da die Einsatzkräfte aufgrund des zu vollstreckenden richterlichen Durchsuchungsbeschlusses keine Möglichkeit haben, der Aufzeichnung auszuweichen. Der Rechtseingriff wird auch nicht dadurch gemindert, dass die jeweilige Aufzeichnung nach einem bestimmten Zeitraum wieder gelöscht wird.[29]

Da die Gefahr, vor der die Videoüberwachung schützen soll, i.d.R. bei der Anwesenheit von Einsatzkräften nicht fortbestehen wird, werden die Beamten bei rechtmäßigen Durchsuchungsmaßnahmen in aller Regel gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB einen Anspruch darauf haben, dass die Überwachung abgeschaltet wird, bereits erstellte Aufnahmen von ihnen gelöscht werden und die Löschung ggf. schriftlich bestätigt wird.

7 Strafbarkeit der Aufnahmen

Das Verbreiten oder Zuschaustellen von Aufnahmen entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG stellt eine Straftat i.S.d. § 33 Abs. 1 KunstUrhG dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Es handelt sich insoweit gem. Abs. 2 allerdings um ein Antragsdelikt.

Derjenige, der die Aufnahmen anfertigt, begeht dadurch allerdings keine Straftat gem. § 201a StGB, da es sich bei der dienstlichen Maßnahme – Durchsuchung einer für die Ermittlungspersonen fremden Örtlichkeit – nicht um einen „höchstpersönlichen Lebensbereich" der Einsatzkraft handelt.

Werden Räume hingegen zusätzlich **akustisch überwacht** und mittels der entsprechenden Anlagen die Äußerungen der Beamten **aufgenommen**, so liegt eine Straftat gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor, da es sich bei den Äußerungen im Rahmen einer strafprozessualen Durchsuchung um nichtöffentlich gesprochene Worte handelt. Werden die Äußerungen der Beamten nicht aufgenommen, sondern von einer Person **abgehört**, für deren Kenntnis sie nicht bestimmt sind, greift § 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB ein.

8 Anspruch auf Schadenersatz

Durch die Anfertigung von Fotos oder Filmen wird – ebenso wie durch das Verbreiten oder Zuschaustellen – das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte Recht am eigenen Bild verletzt. Folglich stellt sich die Frage, ob den betroffenen Einsatzkräften insoweit ein Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 1 BGH i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zustehen könnte. Die Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dient zum einen der Genugtuung des Opfers und zum anderen der Prävention.[30] Ferner ist eine Geldentschädigung nur angezeigt, wenn eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise - z.B. durch Unterlassen - befriedigend ausgeglichen werden kann, was unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu würdigen ist.[31] Ob eine schwerwiegende Verletzung vorliegt, ist unter Berücksichtigung des geschützten Bereichs, in den eingegriffen wird, und abhängig von der Art, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dem Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad des Verschuldens zu ermitteln.

Darüber hinaus sind im Rahmen einer Abwägung auch die Interessen desjenigen zu berücksichtigen, der die Aufnahmen anfertigt. Allerdings ist die Zuerkennung einer Geldentschädigung auch beim Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts am einen Bild als *„ultima ratio"* anzusehen, wenn die Persönlichkeit in ihren Grundlagen betroffen ist.[32] Es ist also im jeweiligen Einzelfall im Hinblick auf die Genugtuungswirkung des Schadenersatzes neben der Tatsache, dass die Einsatzkräfte durch entsprechende Aufnahmen lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen sind, z.B. zu berücksichtigen,

- ob die Einsatzkräfte groß abgebildet und/oder namentlich erwähnt sind,
- ob die Aufnahme geeignet ist, die Einsatzkräfte der Lächerlichkeit preiszugeben oder in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht zu rücken,[33]
- ob die Aufnahme in der Kenntnis angefertigt wurde, dass dadurch Rechte der Einsatzkräfte verletzt werden[34] und
- ob bereits ein Unterlassungstitel – u.U. in Verbindung mit einer Ordnungsmittelandrohung – vorliegt.[35]

Im Hinblick auf die Präventivwirkung der Geldentschädigung ist maßgeblich, ob die ernstliche Gefahr einer wiederholenden gleichartigen Rechtsverletzung besteht, die nicht bereits von einem etwaigen Unterlassungstitel umfasst ist.[36]

Es wird mithin deutlich, dass im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit einer Geldentschädigung gering ist, sofern es sich nicht bereits um einen Wiederholungsfall handelt. Folglich dürfte allein die Anfertigung der Aufnahmen keine ausreichende Grundlage für einen Schadenersatzanspruch darstellen, da die Beeinträchtigungen der Rechte der Einsatzkräfte durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung bzgl. der Weitergabe der Aufnahmen oder die Vernichtung der Aufnahmen mit einer diesbezüglichen schriftlichen Bestätigung ausreichend Rechnung getragen wird. Dafür spricht unter anderem, dass lediglich in die Sozialsphäre der Einsatzkräfte eingegriffen wird und die Aufnahmen i.d.R. nicht mit dem Vorsatz angefertigt werden, die Einsatzkräfte in ihren Rechten zu verletzen.

Im Hinblick auf die Verbreitung oder Zuschaustellung der Aufnahmen wird der von der Durchsuchung Betroffene kein schützenswertes Interesse haben, da seine Aufnahmen allenfalls im Hinblick auf spätere (Gerichts-)Verfahren zu rechtfertigen sind. Ebenso wird die Presse kein schützenswertes Interesse an der eine Identifikation der Einsatzkräfte ermöglichenden Darstellung haben.[37] Daraus folgt jedoch nicht zwingend ein Anspruch auf eine Geldentschädigung, da sonst die grundlegenden Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG gefährdet wären, wenn sich aus jeder Rechtsverletzung die Gefahr einer Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung ergeben würde.

Anmerkungen

1 Dr. Karsten Webel, LL.M. (Indiana) ist Regierungsdirektor und stellvertretender Leiter des Finanzamtes Hamburg-Ost. Er ist durch zahlreiche Publikationen und Vorträge bekannt und zurzeit u.a. Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School Hamburg.
2 Vgl. BGH v. 25.4.1995 – VI ZR 272/94, NJW 1995, 1955; LG Dortmund, v. 12.11.2007 – 2 O 427/07, juris.
3 Die weiteren Ausnahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG für Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, sowie des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG für Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, sind in diesem Kontext offensichtlich nicht von Bedeutung.
4 Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 129 f. m.w.N.
5 Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 132 m.w.N.
6 Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 132 m.w.N.; Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 23 KUG Rn. 41.
7 Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 23 KUG Rn. 19 m.w.N.
8 Vgl. auch LG Dortmund, v. 12.11.2007 – 2 O 427/07, juris.
9 Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 23 KUG Rn. 41 m.w.N.
10 Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 23 KUG Rn. 33 m.w.N.
11 BGH v. 25.4.1995 – VI ZR 272/94, NJW 1995, 1955.
12 LG Dortmund, v. 12.11.2007 – 2 O 427/07, juris.
13 Vgl. LG Dortmund, v. 12.11.2007 – 2 O 427/07, juris.
14 A.A. wohl LG Zweibrücken v. 20.02.1989, 1 O 738/88, MDR 1990, 549, das in einem Zeugen ein gegenüber Bildaufnahmen milderes, aber ebenso geeignetes Beweismittel sieht.
15 Zum Tatvorwurf z.B. BVerfG v. 16.04.2015, 2 BvR 440/14, wistra 2015, 307; zu den zu durchsuchenden Räumlichkeiten z.B. BVerfG v. 03.09.1991, 2 BvR 279/90, NStZ 1992, 91; zur Art der gesuchten Beweismittel z.B. BVerfG v. 17.03.2009, 2 BvR 1940/05, NJW 2009, 2516.
16 BVerfG v. 27.05.1997, 2 BvR 1992/92, BVerfGE 96, 44.
17 BVerfG v. 16.06.2015, 2 BvR 2718/10, NStZ 2015. 529.
18 Vgl. unter 2.1.
19 LG Frankfurt v. 26.02.2008 - 5/26 Qs 6/08, NJW 2008, 2201; 2202; Meyer-Goßner/

Schmitt, § 164 Rz. 1; vgl. auch BVerfG v. 20.12.2002 – 2 BvR 495/02, juris.
20 Vgl. Radtke/Hohmann/Kretschmer, StPO, § 164, Rn. 4.
21 Zutreffend Heuel/Beyer, PStR 2009, 242 ff.
22 LG Dortmund v. 12.11.2007, 2 O 427/07, juris; vgl. auch BGH v. 25.04.1995, VI R 272/94, NJW 1995, 1955.
23 Vgl. unter 3.2.
24 Vgl. unter 5.
25 Vgl. BGH v. 5. 8. 2003 - StB 7/03, NStZ 2003, 670.
26 LG Dessau-Roßlau v. 31.01.2017, 2 Qs 181 Js 22085/16 (236/16), BeckRS 2017, 101241.
27 Vgl. BGH v. 15.04.1980 - VI ZR 76/79, NJW 1980, 1790 Rn. 9; OLG Frankfurt a.M. v. 07.01.2016 - 16 W 63/15, NJW-RR 2016, 1381 Rn. 34 m.w.N.; KG Berlin v. 16.03.2007 - 9 U 88/06, GRUR-RR 2007, 247.
28 OLG Frankfurt a.M. v. 07.01.2016 - 16 W 63/15, NJW-RR 2016, 1381 Rn. 31, 38; vgl. auch unter 2.1.
29 Vgl. BGH v. 25.4.1995 – VI ZR 272/94, NJW 1995, 1955; AG Neukölln v. 16.07.2014 - 20 C 295/13, juris.
30 BGH v. 12.12.1995 - VI ZR 223/94, NJW 1996, 985, 987.
31 Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 124 m.w.N.
32 LG Köln v. 10.10.2012, 28 O 195/12, Rn. 23, juris; vgl. für einen Fall der Geldentschädigung BGH v. 12.12.1995 - VI ZR 223/94, NJW 1996, 985 und OLG Hamburg v. 06.07.2010 - 7 U 6/10, ZUM 2010, 976.
33 OLG Karlsruhe v. 08.04.2009 - 6 U 209/07, NJW-RR 2009, 1273; LG Köln v. 10.10.2012, 28 O 195/12, Rn. 23, juris.
34 Vgl. AG Neukölln v. 16.07.2014 - 20 C 295/13, juris.
35 BGH v. 20.03.2012 - VI ZR 123/11, AfP 2012, 260, Rn. 15, juris; BGH v. 24.11.2009 - VI ZR 219/08, NJW 2010, 763, Rn. 11, juris.
36 LG Köln v. 10.10.2012, 28 O 195/12, Rn. 25, juris.
37 Vgl. oben unter 6.1 .

Luftverunreinigung durch Seeschiffe:

Kriminelles Unrecht?

Von PHK Uwe Jacobshagen, Hamburg[1]

Am 8.3.2015 fiel ein unter britischer Flagge fahrendes Tankschiff wegen extremer Abgasentwicklung auf. Das Schiff befand sich auf dem Nord-Ostsee-Kanal in Richtung Brunsbüttel. Während der gesamten Passage kam es wiederholt zum Ausstoß von schwarzen Abgaswolken. Dem Schiff wurde in Brunsbüttel ein Weiterfahrverbot erteilt. Die seitens der Wasserschutzpolizei eingeleiteten Ermittlungen ergaben, dass hier ein technischer Defekt im Bereich der Antriebsmaschine ursächlich für die starke Abgasentwicklung war. Dem Kapitän des Schiffes war dieser Defekt bekannt. Da er dennoch seine Reise durch den NOK angetreten hat, wird gegen ihn wegen des Verdachts der Luftverunreinigung gem. § 325 StGB ermittelt und er musste eine Sicherheitsleistung hinterlegen.[2]

1 Das Schiff als Transportmittel

Der Franzose Claude de Jouffroy d'Abbans baute im Jahre 1783 das erste funktionsfähige Dampfschiff. Bereits seit dieser Zeit ging die maschinenbetriebene Seeschifffahrt mit einer Verunreinigung der Umwelt einher. Jedoch erst seit Mitte des 20. Jahrhundert wurde sowohl international als auch in Deutschland Wert auf den Umweltschutz gelegt. Das Wort Umweltschutz ist in der Bundesrepublik am 7.11.1969 entstanden, als Mitarbeiter des damaligen Innenministers Hans-Dietrich Genscher den Begriff Environment Protection aus den USA übernahmen. Mit Verfassungsänderung im Oktober 1994 wurde der Art. 20a und damit der Umweltschutz in das Grundgesetz als Staatsziel eingefügt.

Mittlerweile werden etwa 90 % aller Waren weltweit mit Seeschiffen transportiert. Die meisten Seeschiffe werden mit Schweröl (heavy fuel oil – HFO) betrieben, einem Rückstandsöl aus der Destillation oder aus Crackanlagen der Erdölverarbeitung. Schweröl enthält bedeutend mehr Schwefel als z.B. Kraftstoffe, die an Land eingesetzt werden.

2 Reinhaltung der Meere

Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization – IMO) hat bereits 1973 im „Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe" (MARPOL-Konvention; MARPOL 73/78) Umweltschutzauflagen für die Seeschifffahrt geregelt. In sechs Anlagen sind Regelungen bezüglich der Verhütung der Verschmutzung durch Öl (Anlage I), schädliche flüssige Stoffe (Anlage II), Schadstoffe in verpackter Form (Anlage III), Abwasser (Anlage IV), Schiffsmüll (Anlage V) sowie zur Luftverunreinigung durch Seeschiffe (Anlage VI) enthalten. Die in der Anlage VI enthaltenen Anforderungen an die Luftschadstoffe umfassen bislang nur Vorgaben für Schwefeloxid- (SOx) und Stickoxidemissionen (NOx) sowie Regelungen bezüglich der Energieeffizienz.

Während die Schwefelmenge im Kraftstoff für den Straßenverkehr einen Anteil von 0,001 Prozent nicht überschreiten darf, liegt der seit dem 1.1.2015 gültige Grenzwert für Schiffskraftstoff in den Schwefelkontrollgebieten (Sulphur Emission Control Area – SECA[3]) mit 0,10 Prozent immer noch um das 100-fache höher. Laut NABU[4] emittiert ein großes Kreuzfahrtschiff dieselbe Menge an Schadstoffen wie fünf Millionen PKW auf gleicher Strecke – z.B. die Emissionen von Schwefeldioxid (SO2) betrugen 2012 bei einem Kreuzfahrtschiff 7500 kG pro Tag, bei einem Pkw nur 0,00002 kG. Damit emittiert ein Kreuzfahrtschiff soviel SO2 wie 376030220 Pkw[5].

Die IMO hat im Jahr 2008 die Absenkung des weltweit gültigen Grenzwerts von derzeit 3,5 auf 0,5 Prozent ab 2020 festgelegt (MARPOL Anlage VI). Die Einführung 2020 ist jedoch an eine Überprüfung gebunden und kann – wenn nachgewiesen wird, dass die Menge niedrigschwefligen Kraftstoffs global nicht verfügbar ist – auf 2025 verschoben werden. Die EU hat die Vorgaben an den Schwefelgehalt im Schiffskraftstoff aus MARPOL Anlage VI mit der EU-Schwefelrichtlinie (2012/33/EU) umgesetzt. Die Umsetzung übernimmt jedoch nicht die Option auf Verschiebung des globalen Grenzwertes von 2020 auf 2025. Dies bedeutet, dass in europäischen Gewässern, die nicht als SECA ausgewiesen sind (z.B. Nordostatlantik, Mittelmeer, Schwarzes Meer), ab dem Jahr 2020 ein maximaler Schwefelgehalt von 0,5 Prozent verbindlich für alle Schiffe unabhängig ihrer Flagge gilt. Schon jetzt gilt in SECA-Gebieten wie Nord- und Ostsee ein maximaler Schwefelgehalt von 0,1 Prozent.

Eine umweltschonende Alternative zu Schweröl ist die Verwendung von hochwertigem Marinedieselöl (MDO) oder von Erdgas, das in seiner dichtesten Speicherform als LNG

(liquified natural gas - Flüssiggas) eingesetzt wird. Für einen entsprechenden Gasantrieb müssen Schiffe umgerüstet und die notwendige Tankinfrastruktur in den Häfen aufgebaut werden.

Einen völlig neuen Weg zur Schadstoffvermeidung stellt das sogenannte Green shipping dar. Damit ist die Summe komplexer Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Emissionen gemeint. Neben den bereits dargestellten rechtlichen Vorgaben auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene werden schiffbauliche Konzepte und die Einführung freiwilliger Initiativen zur Verringerung von Abgasemissionen und Verschmutzungen der Meeresumwelt umgesetzt. Dazu gehören u.a. die Schwefel-Reduzierung durch technische Vorrichtungen (sogenannter Schwefelscrubber), Antifouling Anstriche der Schiffsrümpfe oder FCKW-/Halon-Verbote.

So konnte das MS „Cellus" der deutschen Reederei Rörd Braren am 21. November 2002 als erstes Handelsschiff der Welt mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel" ausgezeichnet werden. Dieses Schiff hat, wie die beiden Schwesterschiffe Forester und Timbus, eine Abgasnachbehandlung mittels SCR-Katalysator an Bord, der die Emissionen von Stickoxiden, unverbrannten Kohlenwasserstoffen, Ruß und Lärm um mindestens 20 Prozent reduziert.

Eine weitere Neuerung setzt die norwegische Hurtigruten AS für seine kommenden Expeditionsschiffe um. Diese Schiffe werden mit sogenannten Hybrid-Antrieben ausgerüstet, die den Treibstoff-Verbrauch um bis zu 20 % senken sollen. Die Verringerung des Schadstoffausstoßes pro Schiff beläuft sich demnach auf mehr als 3000 Tonnen CO_2 pro Jahr.

3 Messungen der Grenzwerte

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und das Institut für Umweltphysik der Universität Bremen haben im Rahmen des Forschungsprojektes MesMarT (Measurements of shipping emissionsin the marine troposphere) seit dem 01. Januar 2015 Messungen entlang der Elbe durchgeführt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Seeschifffahrt die neuen SECA-Grenzwerte überwiegend einhält – von den 600 im Januar 2015 untersuchten Schiffsbewegungen waren rund 95 Prozent regelkonform.

Trotz des überwiegenden Einhaltens der Grenzwerte können immer wieder „schwarze Schafe" ermittelt werden - von den im Januar 2015 untersuchten Schiffsbewegungen immerhin 5 Prozent, also 30 Schiffe. Darüber hinaus führt immer wieder menschliches Versagen zu Verunreinigungen der Luft und der Meeresumwelt und stellt soweit auch ein strafrechtliches Handeln dar.

Kreuzfahrtreedereien sind im Zusammenhang mit einer auch gesundheitsschädlichen Luftverunreinigung in die Kritik geraten.

4 Der Emissionstatbestand der Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 2 StGB)

Nach § 325 (2) StGB wird, wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anknüpfungspunkt des Emissionstatbestandes ist nicht die potentielle Gefährlichkeit der veränderten Luftmasse für die Schutzgüter des Tatbestandes, sondern die Gefährlichkeit der in die Luft abgegebenen Schadstoffe, hierin liegt eine vom Gesetzgeber bezweckte Beweiserleichterung.

Im Gesetz sind solche Schadstoffe erfasst, die geeignet sind, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen. Darüber hinaus werden solche Schadstoffe erfasst, die geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern. Als Tathandlung müssen diese in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freigesetzt werden.

Die grobe Pflichtwidrigkeit ist nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung, es genügt jeder umweltgefährdende Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht. Allerdings fordert auch Abs. 2 die Freisetzung beim Betrieb einer Anlage. Dies führt zu einer Einbeziehung der Emissionen der in Abs. 7 aufgeführten Verkehrsfahrzeuge, nämlich der Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

In bedeutendem Umfang sind Schadstoffe nicht erst ab einer gewissen Menge freigesetzt; einzubeziehen sind in einer Gesamtschau Art und Beschaffenheit der Stoffe. Je gefährlicher ein Stoff für die potentiellen Gefährdungsobjekte des § 325 ist, desto eher lässt sich der freigesetzten Menge ein bedeutender Umfang zumessen.

Außerhalb des Betriebsgeländes werden die Schadstoffe freigesetzt, wenn sie nicht nur die emittierende Anlage verlassen haben, sondern außerhalb des gesamten Betriebsbereichs feststellbar sind.

In der Seeschifffahrt und damit in dem anfangs angeführten Sachverhalt ist die reine optische Veränderung der Luft sofort erkennbar und damit als Anfangsverdacht einer Straftat ermittelbar. Regelmäßig können solche Luftverunreinigungen durch Ruß aus dem Maschinenbetrieb festgestellt werden, wobei abzugrenzen bleibt, inwieweit ein Ausstoß von Ruß technisch bedingt unvermeidbar oder auf ein technisches und menschliches Versagen zurückzuführen ist. Ottomotoren emittieren keinen Ruß, aber viel CO2. Bei den Dieselmotoren ist es umgekehrt. Dafür gibt es physikalische und chemische Gründe, z.B. durch die hohen Arbeitsdrücke und Temperaturen im Dieselzylinder werden die langkettigen Kohlenwasserstoff-Moleküle gecrackt, wobei Ruß entsteht, der nicht so leicht entflammbar ist wie die Kohlenwasserstoffe und deshalb ausgestoßen wird. Gerade Rußbildung im Verbrennungsraum treten bei unvollständiger Verbrennung der Brennstoffe auf – z.B. bei Fahren des Hauptmotors im Unterlastbereich, insbesondere bei mittel- oder schnelllaufenden Dieselmotoren. Das Freibrennen im Nennlastbereich führt dann regelmäßig zum Abbrennen der Rußrückstände und zu kurzzeitigem Rußausstoß.

Im genannten Sachverhalt konnte von den Beamten der Wasserschutzpolizei der Rußausstoß eindeutig als technischer Schaden und somit aufgrund eines menschlichen Versagens ermittelt werden.

Schwieriger gestaltet sich der Nachweis einer Luftverunreinigung durch zu hohen Schwefel-oder Stickoxidausstoß, der den Vorschriften des MARPOL-Übereinkommens und damit der Seeumweltverhaltensverordnung zuwiderhandelt. Gerade der Ausstoß dieser Schadstoffe führt in der Regel nicht zu einer optischen oder olfaktorischen Wahrnehmung. Fraglich ist in der Rechtsanwendung auch grundsätzlich, wann ein nicht befugter Ausstoß von Schwefel- oder Stickoxiden zu einer Erfüllung der Straftatbestände des § 325 StGB führen. Ermittelt werden muss, ab welchem Schadstoffgehalt der

bedeutende Umfang im Sinne des § 325 Abs. 2 StGB erfüllt ist. Eine Nutzung der Messergebnisse des Forschungsprojekts MesMarT kann hier den ermittelnden Beamten der Wasserschutzpolizei und somit der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft hilfreich sein. Auch eine Beprobung der verwendeten Kraftstoffe, die an Bord der Seeschiffe verwendet wurden, kann zu einer strafrechtlichen Entscheidung führen. Eine Ermittlung der Tatbestände einer solchen Luftverunreinigung erfordert von den ermittelnden Beamten der Wasserschutzpolizei einen sehr hohen Kenntnisstand und Erfahrungen in der Strafermittlung sowie im Schifffahrtsrecht.

5 Kriminelles Unrecht?

Die heutige Seefahrt zeichnet sich dadurch aus, dass der Umweltgedanke immer mehr in den Vordergrund des Schiffbaus und des Schiffsbetriebes rückt. Viele bauliche und auch rechtliche Maßnahmen führen zu immer sauberem Schiffsbetrieb – das „grüne Schiff" wird das Schiff der Zukunft. Trotzdem ist es nicht möglich, bei den Größen (400 m Länge und mehr) und Transportmöglichkeiten (20000 Container [TEU] und mehr) der heutigen Handelsschiffe Umweltbelastungen vollständig auszuschließen. Auch bei Kreuzfahrtschiffe, die immer mehr Zulauf gewinnen und schon jetzt Platz für mehr als 6000 Passagiere bieten, wird immer ein Rest an Umweltbelastungen hingenommen werden müssen.

In der heutigen Schifffahrt müssen Schifffahrtstreibende und Behörden gemeinsam die Herausforderungen der technischen und rechtlichen Entwicklung annehmen, die Möglichkeiten der Neuerungen erkennen und einen Weg finden, den Fortschritt in Gegenwart und Zukunft an die gegenwärtigen Gegebenheiten anzupassen. Nicht jede Umweltverschmutzung ist somit gleich kriminelles Unrecht, doch wenn ein tatsächliches Fehlverhalten vorliegt, sollten die rechtlichen Mittel zu dessen Ahndung angewandt werden. Die Süddeutsche Zeitung schrieb am 12. April „Umweltschutz ist wichtig, Autofahren ist wichtiger"[6]. Der Umweltschutz steht in der Rangordnung der aktuell wichtigsten Probleme an dritter Stelle, hinter Zuwanderung und Kriminalität. Für die Seewirtschaft und damit die Schifffahrt gilt dann „Umweltschutz ist wichtig – Seeschifffahrt auch". Erreichbare Synergien können dazu führen, dass sowohl der Seehandel weiter floriert und gleichzeitig die Umwelt geschont wird.

Anmerkungen

1 Uwe Jacobshagen ist Diplomingenieur für Schiffsbetriebstechnik und Polizeihauptkommissar. Er ist seit 1993 Angehöriger der Landespolizei Schleswig-Holstein und seit Februar 2013 als Fachlehrer im Fachbereich Küste der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg tätig. Ab Oktober 2017 übernimmt er dort die Leitung des Fachbereichs Technik/Umwelt. Uwe Jacobshagen ist Herausgeber und Autor mehrerer see- und seeschifffahrtsrechtlicher Publikationen.
2 http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/43800/2968525.
3 Sowohl die Nord- als auch die Ostsee sind durch das MARPOL-Übereinkommen als SECA-Gebiete definiert.
4 Naturschutzbund Deutschland.
5 www.nabu.de/downloads/TabelleVergleichKreuzfahrtschiff_Pkw.pdf.
6 http://www.sueddeutsche.de/leben/umwelt-umweltschutz-ist-wichtig-autofahren-ist-wichtiger-1.3462590.

Bildrechte beim Autor.

Bomben und Betrug – der schnelle Weg zum Glück?

Wettgeschäfte, Optionsscheine, Börsenkriminalität

Von Direktor Hartmut Glenk, Siegen/Berlin[1]

1 Vorbemerkung

„Too big to fail" – zu groß zum Scheitern, die Unangreifbarkeit wegen Systemrelevanz und das *„No-Go"*, diejenigen zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können, die immensen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten, ist ein Schlag ins Gesicht jedes Ermittlers. Dann stellt sich schon die philosophische Frage, wie moralisch es ist, kleine und mittlere Unternehmer, die sich bei dem Mühen, Liquiditätsengpässe zu überwinden, gemäß §§ 263, 266 StGB abzuurteilen, wenn sie sich dabei rechtswidrig *„kreditieren"*. Das gilt insbesondere, wenn sie schon bei ersten Vernehmungen freimütig ihre Schwierigkeiten schildern und die aufgeräumte, sauber organisierte und überschaubare Buchhaltung kaum Ermittlungsprobleme aufwirft. Der breite Bereich dazwischen ist keine Grauzone, sondern eine der *„weißen Westen"*: Börsenhändler und Spekulanten sind nicht systemrelevant, sie stürzen aber eine Vielzahl von Anlegern in erhebliche, auch existentielle Not. Das gilt auch für Banken, die als Wertpapierhandelsunternehmen ihre Beratung speziell darauf ausrichten, ihren Anlageberatern hohe Provisionen und sich selbst liquide Mittel zuzuführen. Dabei wird nicht nur darauf gesetzt, dass Spekulanten *„Spielkapital"* einsetzen, sondern darauf, dass Ersparnisse, die zu einer Absicherung für Berufsunfähigkeit oder Alter dienen sollen, bei der aktuellen *„Null-Zins-Politik"* in Börsengeschäfte investiert werden. In dem Ausnutzen von Vertrauen liegt die mindestens moralische Verwerflichkeit. Die Verbotsnormen sind kaum geläufig oder sie werden mangels

signifikanter Anwendung nicht ernst genommen; in Bezug auf die Definition und Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände besteht erheblicher Meinungsstreit. Zudem erfordert die strafrechtliche Beurteilung ein hohes Maß an betriebswirtschaftlichem Fachwissen, des gesamten Bereichs des unternehmerischen Rechnungs- und Berichtswesens. Dieser Beitrag ist als Abriss der Problematik konzipiert, als Einladung an den Leser, mit dem Verfasser die Tatbestände und Sanktionierungsmöglichkeiten zu erörtern.

2 Wettgeschäfte

2.1 Tatbestand Wettbetrug: § 263 StGB?

Der Anschlag auf den BVB-Bus im April 2017, konkreter: auf die Spieler, hat Erinnerungen an den Fall *Hoyzer* geweckt, den seinerzeitigen Vertrauensverlust in den Sport als fairen Kampf um das bestmögliche Ergebnis, nach verbindlichen Regeln und unter Einsatz aller nur möglichen Anstrengung von Kopf und Muskeln. Wir haben gelernt, dass in einem gesunden Körper nicht immer auch ein gesunder Geist ist.[2] Ob nun bei dem Bombenleger die reine Habgier oder bei dem jungen Schiedsrichter persönliche Zwänge den Ausschlag gegeben haben, die Auswirkungen sind nicht nur Zweifelhaftigkeit am *„sauberen"* Sport, sondern auch erhebliche Vermögensschäden. Die ganze Komplexität der Thematik hat *Lücke* in seinem spannend geschriebenen Aufsatz dargestellt.[3] In: *„Fußballwettskandal – EK ‚Flankengott'"* beschreibt er die Vorfälle aus 2005 und 2009, die Manipulationen durch Netzwerke und die schwierige Ermittlungsarbeit, die letztlich zum Erfolg geführt hat.

Die Einordnung des *„Wettbetruges"* in den Tatbestand des § 263 StGB war bislang ausgesprochen problematisch. Nicht nur, weil bei Abschluss des Wettvertrages noch kein Vermögensschaden eingetreten ist. Eine Kernfrage war die Methode der Schadensberechnung.

2.2 Überholte Definition des BGH

Der BGH hat zunächst definiert:[4] *„Bei Wettgeschäften mit verbindlichen Quoten lobt der Wettanbieter für das jeweilige Spiel eine bestimmte Wettquote aus, die das Verhältnis von Einsatz und möglichem Gewinn widerspiegelt. Dabei geht der Wettanbieter davon aus, dass sich die Wetteinsätze weitgehend nach den Wahrscheinlichkeiten verteilen werden, mit denen ein bestimmter Spielausgang zu erwarten ist. Wird auf das Spielergebnis manipulativ eingewirkt, kann der Wettanbieter das betroffene Spiel nicht mehr zuverlässig kalkulieren"*. Der Wettbetrug wird dadurch realisiert, dass dem Täter bei Vertragsabschluss eine Manipulation im Hinblick auf den Spielausgang bekannt ist, die er bei Vertragsabschluss dem anderen Vertragspartner verschweigt. Der Wettausgang wird erreicht durch Einwirkung auf den Schiedsrichter, den Ausgang eines Fußballspiels zugunsten einer Mannschaft zu beeinflussen[5] oder auf einen *Jockey*, damit er langsamer als möglich reitet:[6] *„Wer beim Abschluss einer Rennwette verschweigt, dass er durch Bestechung von Rennreitern das Wettrisiko zu seinen Gunsten vermindert hat, erfüllt den Tatbestand des Betruges"*. Das hat zur Folge, dass für den Wettanbieter der ungünstige Ausgang des Sportereignisses wahrscheinlicher wird; die in den Gewinnquoten zum Ausdruck kommende Risikoverteilung verschiebt sich.[7]

2.3 Schaden und Schadensberechnung

In Bezug auf den Vermögensschaden und die Anwendungsmöglichkeit des Betrugstatbestandes waren Literatur und Rechtsprechung kontrovers. Bis 2006 vertrat der BGH den Standpunkt, den Schaden als *„Quotenschaden"* zu bewerten: Der Wettanbieter erhalte zwar einen **Wetteinsatz** vom Täter, dieser sei aber **keine ausreichende Kompensation** für die von ihm gewährte Wettchance. Denn der zu zahlende Wetteinsatz werde abhängig von der Gewinnwahrscheinlichkeit gewählt, die aber zu Lasten des Wettanbieters signifikant von dem gezahlten Wetteinsatz abweiche. Deshalb solle sich der Schaden für den Wettanbieter aus der Diskrepanz zwischen Wetteinsatz und gewährter Gewinnquote ergeben: *„Quotenschaden"*.[8] Das BVerfG[9] hatte dann die strikte Begrenzung auf konkrete schadensbegründende Vermögensgefährdungen angemahnt: Auf die konkrete Feststellung der Schadenshöhe dürfe nicht verzichtet werden. Die Rechtsprechung sei gehalten, Unklarheiten über den Anwendungszweck von Strafnormen durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen. Eine gebotene konkrete Ermittlung des Nachteils dürfe insbesondere nicht aus der Erwägung unterbleiben, dass sie mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist.

2.4 Vorgaben des BVerfG

„Wenn und soweit in der wirtschaftlichen Praxis geeignete Methoden zur Bewertung von Vermögenspositionen entwickelt worden sind, müssen die Gerichte diese auch ihrer Beurteilung zugrunde legen." Damit verlangt das BVerfG nichts weniger als die *Grundsätze der Bilanzierung* bei der Schadensberechnung anzuwenden. Mit seiner Entscheidung aus 2012 folgte der BGH den verfassungsgerichtlichen Vorgaben; er vertritt seit dem den Standpunkt, dass der Vermögensschaden grundsätzlich bereits mit Abschluss des Wettvertrages zu bejahen ist. Zur Begründung eines Schadens des Wettanbieters müsse der Tatrichter ggf. mit sachverständiger Hilfe die Wahrscheinlichkeit eines Wetterfolges und dessen Beeinflussung bewerten. Danach sei der *„wirtschaftliche Wert (Zahlung des Wettgewinns) als auch des gegenüberstehenden Anspruchs (Behaltendürfen des Wetteinsatzes) des getäuschten Wettanbieters zu bestimmen"*. Nach den Vorgaben des BVerfG zum Vermögensschaden wird weiter verlangt, dass der Schaden der Höhe nach zu beziffern und nachvollziehbar darzulegen ist; verbleiben Unsicherheiten, darf ein Mindestschaden geschätzt werden. Dem hat der BGH mit seiner Entscheidung aus 2012 entsprochen.[10]

2.5 Die neuen „Sporttatbestände" des StGB

Das BVerfG hat mit seinen Leitlinien den Gesetzgeber gefordert: Analoge oder gewohnheitsrechtliche Strafbegründungen sind wegen des Erfordernisses der gesetzlichen Bestimmtheit verboten. Ausgeschlossen sei jede tatbestandsausweitende Rechtsanwendung. In der Befolgung der verfassungsgerichtlichen Gebote hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 19.4.2017 neue Straftatbestände geschaffen, um Zweifel auszuräumen und Lücken bei der Ahndung zu schließen:

- Beim *„Sportwettbetrug"* nach § 265c StGB, werden vier Tatbestände unter Strafandrohung gestellt, wobei das Strafmaß Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sein kann.
- § 265d StGB stellt die *„Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben"* unter Strafe, ebenfalls mit einem Strafmaß bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.
- § 265e StGB ergänzt die Vorschriften durch eine erhöhte Strafandrohung für *„besonders schwere Fälle* des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben". Das ist der Fall, bei einem Vorteil *„großen Ausmaßes"*, gewerbsmäßigen Handelns oder wenn die Tat als Mitglied einer Bande begangen wird. Dann kann auf Freiheitsstrafe von drei

Monaten bis zu fünf Jahren erkannt werden. Auf die Regelbeispiele und Auslegungsgrundsätze von § 300 StGB *„besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr"* kann zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber begründet das Erfordernis der neuen Strafvorschriften damit, dass die Verfolgung des Sportwettbetrugs nach bis dahin geltendem Recht nur unzureichend möglich war. Der allein am Schutz fremder Vermögensinteressen ausgerichtete Betrugstatbestand hatte den *„Unrechtsgehalt des Wettbetrugs im Sport und dessen Gefahren für den Sport nicht ausreichend"* abgebildet. Zudem war die Strafverfolgungspraxis vor Anwendungs- und Nachweisschwierigkeiten gestellt, die eine effektive Strafverfolgung erschwerten. Außerdem hat der Gesetzgeber damit der herausragenden Rolle des Sports, seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung und der Integrität des Sports Rechnung getragen.[11]

3 Marktmanipulation

3.1 Kursbeeinflussung

Bei der Marktmanipulation geht es um unredliche, rechtswidrige Kursbeeinflussung im weitesten Sinne, i.d.R. um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen Vermögensnachteil zuzufügen. Der Täter handelt in der Absicht, den Wert eines Finanzinstrumentes künstlich zu erhöhen oder den Kurs einbrechen zu lassen. Zentrale Bedeutung hat dabei die Verwendung von Informationen. Dabei ist der Begriff der Angaben, mit denen manipuliert werden kann, weit gefasst. Irreführende oder unrichtige Angaben oder Umstände können sich ergeben aus mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, E-Mail-Verkehr, *„Twittern"*, Angaben in Bilanzen, Lage- oder Geschäftsberichten, Emissionsprospekten, auch Informationen an einzelne, wenn evidente Investoren, Ad-hoc-Mitteilungen.[12]

Entscheidungen in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten können beispielsweise beeinflusst werden durch Angaben überhöhter Umsätze oder Gewinne, um Aktienkurse nach oben zu manipulieren, Streuen von Gerüchten, um Kursverluste zu initiieren, Empfehlungen zum Kauf- oder Verkaufsverhalten, Aktivitäten, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um den Eindruck lebhafter Umsätze eines Finanzinstruments vorzutäuschen (*„Painting the tape"*), Absprachen mit dem Ziel den Kurs hochzutreiben, um anschließend eigene Finanzinstrumente in großen Mengen abzustoßen.

3.2 Der Fall Porsche

Beim *„Scalping"* geht es um den Kauf auf eigene Rechnung, Empfehlung und anschließendem Verkauf mit Kursgewinn aufgrund der eigenen Empfehlung. Ein beliebtes Mittel großer, börsennotierter Unternehmen zur Marktmanipulation ist die Instrumentalisierung von Pressekonferenzen, um den Aktienkurs im eigenen Sinne zu beeinflussen. Ein ebenso markantes wie frustrierendes Beispiel ist der Fall *„Porsche"*. Daraus wird ersichtlich, wie problematisch Tatnachweis und Rechtsprechung sein können.[13] Die damals Angeschuldigten sollten in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Porsche Automobil Holding SE (Porsche SE) im Zeitraum vom 10.3.2008 bis zum 26.10.2008 aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses die Veröffentlichung von mindestens fünf (Presse-)Erklärungen veranlasst haben. Zweck: Verschleierung der bereits bestehenden Absicht der Porsche SE, die Aufstockung der Beteiligung am Stammkapital der Volkswagen AG auf 75 Prozent anzustreben. Diese Absicht wurde dementiert. Die unrichtigen Angaben sollen laut Anklage auf den an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Börsenpreis der Aktien der Volkswagen AG dämpfend eingewirkt haben. Am 26.10.2008 veröffentlichte die Porsche SE eine Pressemitteilung, der Vorstand der Gesellschaft beabsichtige, die Beteiligung an der VW AG im Jahr 2009 auf 75 Prozent aufzustocken und damit den Weg für einen Beherrschungsvertrag frei zu machen. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Porsche SE bereits 42,6 Prozent der ausstehenden VW-Stammaktien sowie Baroptionen auf weitere 31,5 Prozent des Stammkapitals halte. Danach kam es ab dem 27.10.2008 zu einer Kursexplosion der VW-Stammaktie. Hauptvorwurf der Staatsanwaltschaft: Die in den von den Angeschuldigten veranlassten öffentlichen Mitteilungen enthaltenen unrichtigen Angaben hätten in den der Veröffentlichung der ersten Pressemitteilung vom 10.3.2008 unmittelbar nachfolgenden Handelsstunden die Handelsaktivität in der VW-Stammaktie gedämpft und damit potenzielle Handelsteilnehmer vom Kauf dieser Aktien abgehalten sowie im nachfolgenden Zeitraum bis zum 26.10.2008 Handelsteilnehmer zur Veräußerung ihrer bis dahin gehaltenen VW-Stammaktien oder zur Tätigung von Leerverkäufen von VW-Stammaktien veranlasst.[14] Das Ergebnis ist bekannt: Freispruch.

3.3 Optionsscheinhandel

Bei dem hinterhältigen Anschlag auf den BVB-Bus hatte der Täter die Absicht, den Kurs der Aktie durch das Attentat zu beeinflussen und sich durch ein Geschäft mit Optionsscheinen auf die Aktie einen Vermögensvorteil zu verschaffen.[15] Die Borussia Dortmund GmbH & Co.KGaA (BVB) nimmt eine führende Position im internationalen Profifußball ein. Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit stehen der professionelle Fußballsport und die Nutzung der damit unmittelbar verbundenen Einnahmequellen. Dies sind insbesondere der Verkauf von Eintrittskarten, Fan-Artikeln und TV-Rechten sowie das Sponsoring. In diesen Bereichen erwirtschaftet Borussia Dortmund den überwiegenden Teil der Umsätze. Darüber hinaus engagiert sich der BVB in weiteren Geschäftsfeldern, die einen engen Bezug zum Fußball haben und arbeitet dabei mit strategischen Partnern zusammen, die ihr spezifisches Knowhow einbringen. Der BVB bringt den Markennamen *„Borussia Dortmund"*, die Erfahrung im Fußballgeschäft und die genaue Kenntnis der Fan-Community ein.

3.4 Kriminelle Idee mit BVB

Das Vorhaben: Im Gegensatz zu anderen Kriminellen, die sich auf angebliche Widersprüche in Bilanzen und das Streuen von Gerüchten und Negativmeldungen spezialisiert haben, sollte hier der Ausfall der Fußballcrew einen rapiden Kursverfall herbeiführen, auf den der Täter zeitgenau gewettet hatte.

Bei *„Optionen"* handelt es sich um Derivate, die dem Erwerber das Recht verbriefen, die Basisaktie in einem bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem vorher festgelegten Preis zu verkaufen. Mit Optionsscheinen, die an der Börse gehandelt werden, kann man auf steigende (*„Call"*-Option) oder fallende (*„Put"*-Option) Kurse der Aktie wetten. Der Täter erwarb am 11.4.2017 insgesamt 15.000 Put-Optionsscheine WKN DGM51Y der DZ Bank über den Broker ComDirekt, einer Tochter der Commerzbank. Bei einem Basiswert/Stück von 5,20 Euro betrug der Gesamtpreis 78.000,00 Euro, den er über einen Verbraucherkredit in Höhe von 79.000,00 Euro finanzierte. Laufzeit: Bis zum 17.6.2017. Zu großem Reichtum wäre er mit

seinem Attentat nicht gekommen: Der Kurs des *„Puts"* der Wette auf den Kursverlust stieg am Tag des Anschlags von 0,15 Euro auf 0,19 Euro. Wäre die Aktie von 5,20 Euro auf vier Euro gefallen, wäre der *„Put"* auf 1,00 Euro gestiegen, der Attentäter hätte 15.000,00 Euro verdient. Da das Papier seitdem mit einigen Schwankungen nicht unter 5,36 Euro notiert hat, war der Put mit einem Basispreis von 5,20 Euro ein Verlustgeschäft.[16] Enttäuschten Saboteuren bleibt der Trost, dass die Verluste steuerlich abgesetzt werden können.[17] Optionen fallen nicht unter § 264a StGB, weil der Erwerb von Optionsscheinen nicht zur Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens, wie etwa durch Aktien, führt. Warenterminoptionen fallen als Derivate gem. § 2 II Nr. 2 WpHG unter den Schutz des § 20a I Nr. 2 WpHG.

Die BaFin zeichnet alle Handelsgeschäfte mit Aktien und Derivaten auf: Die Übersicht der Umsätze in Frankfurt zu DGM51Y weist am 4.4.2017 ein Volumen von 5.000 Stück und am 11.4. 2017 von 15.000 Stück aus, ansonsten in der Zeit vom 24.3. bis 21.4.2017: Null. Da jeder Käufer und Verkäufer eine Kunden-ID besitzt, können die Klarnamen nachträglich zugeordnet werden. Der BVB-Bomber wäre spätestens dann aufgefallen.

Im Übrigen: Kursbeeinflussungen sind, außer bei Marktmanipulationen großen Stils, nur durch ganz gravierende Ereignisse möglich. In Betracht kommen könnten beispielsweise Attentate auf Vorstände von Konzernen, Kraftwerke, Sabotagen großen Ausmaßes, auch Anschläge auf die Lebensmittelindustrie[18], wenn den Produkten Fremdstoffe beigemischt würden, die geeignet wären Rückrufaktionen und einen erheblichen Vertrauensverlust auszulösen. Bei erheblichem Schaden genügt dann auch ein kurzfristiger Effekt, weil Börsengeschäfte, Kauf und Verkauf innerhalb von Sekunden umgesetzt werden können. Der Saboteur deckt sich nach Kursverfall sofort mit günstigen Aktien ein, um sie umgehend nach Kursanstieg auf den alten Wert wieder zu veräußern. Ein solches Ziel hätte der Bombenleger von Dortmund nicht erreichen können.

3.5 Insidergeschäfte

3.5.1 Insiderkenntnisse

Der Insider verfügt aufgrund seiner Beziehung zum Unternehmen über einen Informationsvorsprung gegenüber den nicht rechtzeitig informierten Anlegern. Insidergeschäfte sind Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren, bei denen er seinen Wissensvorsprung ausnutzt. Der Unrechtsgehalt besteht einerseits darin, dass die Chancengleichheit verletzt wird; andererseits verhält sich der Täter untreu, weil ihm seine Informationen aus einer besonderen Vertrauensstellung im Unternehmen (Vorstände, Aufsichtsräte, Arbeitnehmer) oder zum Unternehmen (Geschäftspartner, Prüfer, Anwälte, Kreditinstitute) zwecks Eigengeschäften zugänglich sind. Möglicherweise hat er sie sich widerrechtlich verschafft.

Hinweis: Strafrechtlich kommen zunächst die *„klassischen"* Delikte in Betracht: § 266 StGB, 202a - 202c StGB für das widerrechtliche Verschaffen von Informationen, § 202d StGB für das Ausnutzen und sich Bereichern.

Spezialnorm ist die Marktmissbrauchsverordnung – MAR (EU) Nr. 596/2014 vom 16.4.2014, die dem Schutz der Anleger und dem Schutz des Funktionierens und der Integrität der Kapitalmärkte und der Wirtschaft insgesamt dient. Die Vorschriften gelten für alle in Art. 3 I Nr. 1 MAR genannten Finanzinstrumente (früher: *„Insiderpapiere"*), so auch die Derivate, zu denen Optionen, Futures, Forwards und Swaps auf die verschiedenen Basiswerte gehören. Missbraucht wird Wissen, das noch nicht öffentlich bekannt ist. Bagatelldelikte werden ausgeschlossen durch das Abstellen auf die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung. Analysen und Bewertungen aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen sind keine Insiderinformationen. Anders z.B. Kenntnisse von bestimmten Kauf- und Verkaufsaufträgen, Übernahmeangeboten, Fusionen, abfindungspflichtige Maßnahmen, Ausscheiden von Vorständen, Änderung der Beteiligungsstruktur, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Personalveränderungen, Massenentlassungen, Patentanmeldungen, überprüfbare Werturteile, Absichten und Prognosen, Bewertungen und Ratings von Analysten, Vorwegabzüge/Leseexemplare von Prüfungsberichten, Berichte der Internen Revision und Compliancestelle. Ergänzend zu den MAR gelten die Organisations- und Compliance regeln des § 33 I Nr. 1, 3 WphG sowie die Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 vom 9.3.2016 für Regelungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken und verdächtigen Aufträgen oder Geschäften.

3.5.2 Indizien

In einem Verfahren vor dem LG Bonn ging es im März 2009 um die Mitteilung von Insiderinformationen in Tateinheit mit der *Empfehlung* zum verbotenen Erwerb von Insiderpapieren und *den verbotenen Erwerb* von Insiderpapieren, strafbar gemäß § 38 WpHG. Dabei wurden folgende Indizien festgestellt, die auf Insidergeschäfte schließen ließen:[19]

- sukzessive Steigerung der Investitionen in Optionsscheine
- Käufe auch für Angehörige – hier muss man vom Erfolg der Investition besonders überzeugt sein
- treffsichere Wahl des Optionstyps
- treffsicheres Timing bei der Ordererteilung
- ungewöhnliche Größenordnung der Transaktionen – sowohl absolut als auch relativ für eine natürliche Person im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern.

4 Scalping

4.1 Tatbestand: § 263 StGB oder § 38 WpHG?

Beim *Scalping* erwirbt der Täter zunächst selbst Aktien, um sie anschließend zum Kauf zu empfehlen. Dabei werden meist relativ unbekannte Unternehmen beworben. Mit Empfehlungen in Publikationen, durch Telefonmarketing (Cold Calling), Spam-Kampagnen via E-Mail wird versucht, Interesse und Nachfrage bei potenziellen Anlegern zu wecken. Nach Feststellungen der BaFin in 2012 läuft diese Art der Marktmanipulation über arbeitsteilig organisierte Netzwerke ab: Vermeintlich unabhängig agierende Börsenbriefe bewerben konzertiert die Wertpapiere. Bei Anlegern entsteht dadurch der fälschliche Eindruck, es handele sich um eine attraktive Anlagemöglichkeit. Die Täter nutzen gezielt das Anlegerinteresse und setzen auf den durch umfangreiche Käufe steigenden Kurs, um anschließend die eigenen Aktien zu den künstlich überhöhten Kursen abzustoßen.

4.2 Der Sturz ins Bodenlose

Danach stürzen die Kurse ab; die Käufer merken zu spät, dass es sich nicht um ein vorteilhaftes Geschäftsmodell gehandelt hat. Ob § 263 StGB oder § 38 WpHG zur Anwendung kommt, ergibt sich daraus, wie die offizielle oder inoffizielle Äußerung zu qualifizieren

ist: Handelt es sich um Tatsachen, liegt Betrug vor. Das kann der Fall sein, wenn ein Anlageprodukt, ohne dem Kunden nähere Informationen zu geben, als *„sicher"* oder *„risikolos"* bezeichnet wird. Je mehr konkrete Hinweise den Anlegern über Kapitalsituation, Kostenstruktur, wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder konkret in Aussicht genommenen Projekte mitgeteilt wurden, umso mehr treten die hierauf bezogenen Beurteilungen in den Hintergrund.[20] Das gilt auch für nach dem Bilanzstichtag eingetretene, für die Anlegerentscheidung wichtige Umstände und Ereignisse.

Hinweis: Zur Beurteilung, ob eine betrügerische Handlung vorliegt, sollte der Deliktsbereich der *„unrichtigen Darstellung"* mit herangezogen werden, weil der Täter seine Angaben beispielsweise mit Lageberichten und Jahresabschlüssen unterlegt, aber wesentliche Informationen, etwa ihm bekannte ungünstige Prüfungsfeststellungen, verschweigt.

Auf die Tatbestände der *„unrichtigen Darstellung"* im Handels- und Gesellschaftsrecht kann zurückgegriffen werden; dabei kommt es darauf an, dass Tatsachen, Vorgänge, Umstände, Daten so unrichtig oder unvollständig wiedergegeben werden oder so undeutlich oder schwer nachvollziehbar, dass auch die Gefahr einer Falschinterpretation besteht. Allerdings ist die Strafverfolgung nach §§ 331 HGB, 17 PublG, 400 AktG, 147 GenG wegen der einzubeziehenden schwierigen betriebswirtschaftlichen Sachverhalte problematisch. Beispielsweise ist § 331 HGB als Blankettvorschrift mit den jeweiligen handelsrechtlichen Vorgaben verknüpft: Eröffnungsbilanz gemäß § 242 I, Jahresabschluss gemäß § 242 III, Lagebericht gemäß § 264 I HGB.[21]

Anmerkung: § 38 WpHG wird dann einschlägig, wenn der Kauf des Finanzinstruments auf einer Empfehlung basiert, die als rein wertende Prognose anzusehen ist, die keinen Anspruch auf fachliche Richtigkeit erhebt.

4.3 Beispiel: Fachpresse als Instrument

Beim Scalping kommt Anlagetipps in der Fachpresse wegen der weiten Verbreitung der Empfehlungen eine hohe Bedeutung zu. Eine unrühmliche Rolle haben schon in der Vergangenheit einige *„Börsenbriefe"* gespielt, die zum Teil auch als *„vertrauliche Mitteilungen, Newsletter"* oder *„Insidertipp"* eine hohe Fachkompetenz, wertvolle und nützliche Kontakte von Herausgeber und Redakteur, und damit ein hohes Maß an Seriosität und finanziellem Erfolg suggerieren. Am 17.1.2012 wurde der Börsenbrief-Verleger *Stefan Fiebach* wegen Aktienkursmanipulation in 44 Fällen zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren und 5.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Mit den Börsenbriefen *„International Stock Picker"* und *„Small Cap Scout"* trieb er laut Staatsanwaltschaft den Kurs von wertlosen Aktien in die Höhe oder bereicherte sich selbst durch fallende Kurse: *„Die Veröffentlichungen waren geeignet den Kurs zu beeinflussen und haben dies tatsächlich getan"*, so die Vorsitzende Richterin. Das LG München wertete die eher untergeordnete Rolle des Angeklagten ebenso strafmildernd wie die Tatsache, dass dieser nichts an seinen Geschäften verdiente, weil ein hoher Verlust bei einem Aktiengeschäft alle Gewinne zunichte gemacht hatte.

4.4 Marktmanipulation durch Verleumdung

Gegen *Wirecard*, ein deutsches Unternehmen und internationaler Anbieter für Zahlungs- und Risikomanagementlösungen, brachte eine bis dahin unbekannte Firma *„Zatarra Research & Investigations"* eine Studie mit Betrugs- und Geldwäschevorwürfen in Umlauf. Nach Einstellen ins Internet brach der Aktienkurs um 25 Prozent ein; die BaFin erstattete nach Abschluss eigener Untersuchungen im Februar 2017 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München. Das Unternehmen wurde bereits 2008 angegriffen. Damals lautete der publikumswirksam in Umlauf gebrachte Vorwurf, auf irreführende Bilanzierung: Die Aktie stürzte von 11 auf 4 Euro ab.

Anmerkung: Es hätte sich angeboten, auch den Straftatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB zu prüfen, denn durch die gravierenden Vorwürfe wird die Geschäftsleitung des angegriffenen Unternehmens herabgewürdigt; der Kredit des Unternehmens wird gefährdet.

Die zivilrechtliche Anspruchsnorm: § 826 BGB – *„Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung"*. Die dann möglichen Konsequenzen hätten die Täter und Schadensverursacher eventuell empfindlich(er) treffen können. Darauf, ob die Empfehlungen nach fachlichem Urteil aufgrund der Marktsituation sachlich gerechtfertigt waren, kommt es bei dieser Sachlage (Täuschung durch aktives Tun) nicht an, weil die Fonds über den eigentlichen Beweggrund für die Empfehlung in die Irre geführt wurden. Der Täter, der Geschäfte abschließt oder Kauf- oder Verkaufsaufträge ausführt, die den Tatbestand einer Marktmanipulation erfüllen, soll sich nicht mit Erfolg darauf berufen können, er habe dafür legitime Gründe gehabt, wenn sich hinter den Geschäften tatsächlich ein anderer rechtswidriger Grund verbirgt. Die Anleger, die hohe Verluste bis hin zum Ruin erleiden, bemerken zu spät, dass sie tatsächlich *„skalpiert"* wurden.

Hinweis: Verbraucherwarnungen der BaFin könnten Anlass dafür sein, zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder ein dringender Tatverdacht, der zur Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen führen könnte.

5 Konsequenzen

5.1 WpHG – KWG – HGB u.a. – StGB

Für Börsenkriminalität ist das WpHG die Hauptnorm. Da die meisten Wertpapierhandelsunternehmen zugleich Kreditinstitute sind, greifen in der Regel auch die Vorschriften des KWG, die parallel zu prüfen sind, z.B. § 6 II KWG i.V.m. §§ 25a, 45b KWG (Mangelhafte Unternehmensorganisation), 46 KWG (Maßnahmen bei Gefahr). Die Strafnormen des § 54 f. KWG und die Bußgeldvorschriften des § 56 KWG sind dann mit heranzuziehen. Außerdem sind die Straf- und Bußgeldvorschriften des WpHG eng mit den Vorschriften des HGB sowie den weiteren einschlägigen Regeln in Bezug auf falsche Darstellungen und Berichterstattungen nach HGB (§§ 331 f., 334 HGB) und den speziellen gesellschaftsrechtlichen Normen (z.B. §§ 399 ff. AktG, § 82 ff. GmbHG, §§ 147 ff. GenG) verknüpft. Die Straftatbestände der §§ 263, 266, 246a StGB können Auffangtatbestände sein.

5.2 WpHG

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz) vom 23.6.2017, in Kraft getreten am 25.6.2017, wurden wesentliche Bestimmungen, auch die Strafvorschriften des WpHG neu gefasst und verschärft.[22] Vorsätzliche Manipulationen, die auf den Börsen- oder Marktpreis eingewirkt haben, sind Straftaten, die gemäß § 38 I WpHG mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können. Dabei wird auf die allumfassenden Bußgeldvorschriften des § 39 WpHG Bezug

genommen. § 38 III WpHG ahndet die Tätigung eines Insidergeschäftes, Empfehlung oder Verleitung zu einem Insidergeschäft oder Offenlegung einer Insiderinformation ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Handelt der Täter gewerbsmäßig oder bandenmäßig oder aber in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit z.B. für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, wird die Marktmanipulation als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Auch der Versuch der Marktmanipulation ist strafbar (§ 38 IV WpHG). Die Einfügung des § 38 VI WpHG eröffnet den Gerichten jetzt einen Ermessensspielraum, von der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe nach unten abzuweichen. Enthalten die Mitteilungen des Täters keine unrichtigen Tatsachen und verschweigt er nur sein Eigeninteresse realisiert er den Tatbestand des § 20a I S. 1 i.V.m. § 38 I Nr. 4 WpHG; gibt er eine Empfehlung, die unrichtige Tatsachen enthält oder verschweigt er rechtswidrig wesentliche Umstände, greift § 48 I Nr. 4 WpHG.

Hinweis: Die Vorschriften des WpHG gehen über den Straftatbestand des § 263 StGB hinaus, sie erfassen auch die Mitteilung wahrer Tatsachen unter Täuschung über die Motive.

Von Bedeutung für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften ist die in § 40a WpHG verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit mit der BaFin. Demnach hat die Staatsanwaltschaft über die Einleitung von Ermittlungsverfahren, die § 38 WpHG betreffen, zu informieren. Außerdem über Tatsachen, die bei Strafsachen auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierhandelsunternehmens hindeuten (§ 4a V WpHG).

5.3 BaFin-Statistik

Nach Statistiken der BaFin hat die Verhängung von Geldbußen als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften in den letzten 20 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Höhe der Geldbußen kontinuierlich gestiegen ist. Mit zunehmender Etablierung regulatorischer Vorgaben ist die Wertpapieraufsicht der BaFin außerdem von einer anfänglich nachsichtigeren Haltung gegenüber den Normadressaten zu einer höheren Ahndungsquote übergegangen. Nach eigenen Angaben der BaFin wurden 15 Jahre später – zwischen dem 1.1.2013 und dem 31.12.2015 – fast 1.577 Ordnungswidrigkeitenverfahren neu eröffnet und 1.380 Verfahren abgeschlossen. Die Ahndungsquote lag in diesem Zeitraum bei ca. 37 Prozent, das heißt, es wurden in 511 Verfahren Geldbußen rechtskräftig verhängt. Die höchste Gesamtgeldbuße gegen eine Gesellschaft betrug 2015 3,25 Million Euro (Mitteilungspflicht), die höchste Einzelgeldbuße 215.000 Euro (Ad-hoc-Pflicht). Zwischen dem 1.7.2012 und dem 30.6.2015 richteten sich rund 85 Prozent der Verfahren ausschließlich gegen juristische Personen (sog. selbstständige Verfahren).

5.4 An den Pranger: „Naming and Shaming"

Gemäß § 40 b WpHG werden Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation von der BaFin auf ihrer Internetseite bekannt gemacht; gem. §§ 40c, d WpHG selbst dann, wenn die Entscheidung noch nicht bestandskräftig oder rechtskräftig ist. Das betrifft sowohl die natürlichen, wie die juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Man spricht vom sog. *„Naming and Shaming"*. Ziel der neuen Regelungen ist eine größere Transparenz im Hinblick auf Maßnahmen und Sanktionen sowie *„generalpräventive Erwägungen"*, die eine abschreckende Wirkung erzeugen sollen. Dass der Täter damit an den Pranger gestellt wird, verschafft allen Geschädigten Genugtuung, auch denen, die ihren Vermögensschaden nicht ersetzt bekommen. Strafurteile beziehungsweise Einstellungen von Verfahren gemäß §§ 153, 153a StPO wegen eines Verstoßes gegen die Marktmissbrauchsverordnung werden nicht gemäß § 40d WpHG bekannt gemacht, da es sich dabei nicht um verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen handelt.

6 Fazit und Ausblick

Die europäischen Institutionen und der nachfolgende deutsche Gesetzgeber werden nicht müde, immer neue Sanktionsnormen zu schaffen. Voraussichtlich werden in Kürze ca. 50 weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt. Das Bußgeldregime des § 39 WpHG bleibt also weiter im Fluss. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wird auch nicht dadurch einfacher, dass sich die Sanktionsnormen weitestgehend in EU-Verordnungen finden, auf die das deutsche Recht zunehmend nur noch verweist. Zudem stellt sich die Frage der Überregulierung. Die besten und feinsinnigsten Regelungen bleiben eine bloße Drohgebärde, wenn schlichtweg die Kapazitäten fehlen, um Rechtsverstöße auch verfolgen zu können. Angesichts der erheblichen Schäden, die Anlegern, aber auch der Volkswirtschaft insgesamt durch skrupellose Geschäftemacher entstehen, ist die Personalausstattung der Ermittlungsbehörden verhältnismäßig dürftig. Außerdem bleibt der Tatnachweis solange schwierig, wie den Ermittlern die fachlichen Ansätze fehlen. Solide Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens, des Jahresabschlusses, der Unternehmensanalyse einschließlich Auswertung der Lageberichte von Vorständen und Aufsichtsräten, sind für eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit unabdingbar. Dazu: Das Verstehen, was Sitzungsprotokollen und Beratungsunterlagen von Vorständen und Aufsichtsräten *„entlockt"* werden kann, sofern man ihrer habhaft wird. Genau diese Unterlagen sind nämlich von hoher Relevanz.[23]

Anmerkungen

1 *Hartmut Glenk* ist Direktor des Instituts für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft (IGB), unabhängige Forschungs- und Beratungseinrichtung für die mittelständische Wirtschaft und Sachverständiger für Bankhaftungsfragen. Der Verfasser dankt Herrn Dipl.-Ing. *Tim Hofmann* (Vorstandsassistent des IGB), für seine Mitarbeit an diesem Beitrag.
2 *Juvenal*, Satire 10, 356.
3 *Lücke*, Fußballwettskandal, Die Kriminalpolizei 4/2012.
4 BGH v. 20.12.2012 – 4 StR 55/12.
5 Fall *Hoyzer*: BGH v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06.
6 BGH v.19.12.1979 – 3 StR 313/79.
7 *Satzger*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2016, § 263, Rn. 292.
8 BGH v. 15.12.2006 – 5 StR 181/06.
9 BVerfG v. 23.6. 2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09.
10 BGH v. 20.12.2012 – 4 StR 55/12.
11 BT-Drucksache 18/8831 vom 20.6.2016.
12 Veröffentlichungspflicht: z.B. „Ad-hoc-Meldepflicht gem. Art. 17 EU-Verordnung Nr. 596/2014 v. 16.4.2014).
13 Vorwurf im Fall Porsche: Marktmanipulation in fünf Fällen nach §§ 20a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Alt. 1, 39 Abs. 2 Ziff. 11, 38 Abs. 2 Ziff. 1 WpHG.
14 Gekürzt aus OLG Stuttgart v. 18.8.2014 – 1 Ws 68/14.
15 Profil zu Borussia Dortmund – WKN: 549309 ISIN: DE0005493092.
16 Quelle: n-tv.
17 BFH v. 12.1.2016 – IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14.
18 Vgl. dazu auch *Ott*, „Der ‚Marzipan-Erpresser' von Kiel" (S. 4 ff. in diesem Heft).
19 LG Bonn v. 27.3.2009 – 27 Kls 11/08.
20 Vgl. BGH v. 26.8.2003 – 5 StR 145/03.
21 Zu den einzelnen Tatbeständen siehe *Regierer*, in: *Häublein/Hoffmann-Theinert*, HGB, 1. Auflage 2017, § 331 „Unrichtige Darstellung" Rn. 5 ff.
22 BGBl 2017 I S. 1693.
23 Ein Folgebeitrag in dieser Fachzeitschrift lautet insofern auch: „Die Bedeutung des Rechnungswesens, der Unternehmensanalyse und der Berichterstattung für die effiziente Ermittlungstätigkeit."

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I Materielles Strafrecht

§ 117 Abs. 2 Nr. 5 StGB – Vergewaltigung; hier: Erzwingung sexueller Handlung durch Drohung mit Gewalt gegen eine nahestehende Person. Während ein Angeklagter im Wohnzimmer mit den Fäusten auf das Gesicht und den Oberkörper des männlichen Opfers einschlug, vergewaltigte der andere Angeklagte im Nebenraum dessen Lebensgefährtin. Diese leistete dabei keinen Widerstand, weil sie erreichen wollte, dass die körperliche Misshandlungen ihres Lebensgefährten, dessen Schmerzensschreie sie aus dem Nebenzimmer vernahm, aufhörten und sie angesichts des vorangegangenen Geschehens Angst davor hatte, dass der Angeklagte sein Vorhaben auch mit Gewalt gegen sie durchsetzen werde.

Die Neufassung des § 177 Abs. 5 Nr. 2 StGB (seit 10.11.2016) erfordert nach ihrem Wortlaut ausdrücklich, dass sich die Drohung gegen das Opfer selbst richtet. Die Erzwingung sexueller Handlungen in der Weise, dass der Täter dem Opfer mit Gewalt gegen eine diesem nahestehende Person droht, wird (nunmehr) von § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB erfasst und unter den Voraussetzungen des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB ggf. als besonders schwerer Fall eingestuft und ist als Vergewaltigung zu bewerten. (BGH, Beschl. v. 22.3.2017 – 3 StR 475/16).

§§ 211, 212 StGB – Mord; hier: Heimtücke durch Feuern in „Lauerstellung" bei polizeilich veranlasster Wohnungsöffnung. Der Angeklagte, der erkannt hatte, dass Polizisten seine Wohnung durchsuchen wollten und der sich mit seiner halbautomatischen Selbstladepistole im beidhändigen Anschlag so im Flur seiner Wohnung positioniert hatte, dass er beim Öffnen der Tür den Hausflur einsehen konnte, eröffnete unmittelbar nachdem der hinzugezogene Schlüsseldienst die Wohnungstür einen Spalt weit geöffnet hatte, aus dem im Dunklen liegenden Flur das Feuer. Er hatte zuvor den Plan gefasst, auf alle Personen zu schießen, die sich ihm nach der Türöffnung im Treppenhaus zeigen würden, um seine „Ehre" zu verteidigen. Innerhalb weniger Sekunden gab er fünf gezielte Schüsse auf den Schlüsseldienstinhaber und den vor der Tür positionierten Polizisten ab.

Heimtückisches Handeln erfordert kein „heimliches" Vorgehen. Vielmehr kann das Opfer auch dann arg- und infolgedessen wehrlos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff etwas Wirkungsvolles entgegenzusetzen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine professionell durchgeführte Wohnungsöffnung handelt, an der drei Polizisten und ein Schlüsseldienstmitarbeiter zusammenwirken und routinemäßig Dienstpistolen gezückt sind, allerdings vom Ergreifen zusätzlicher Schutzmaßnahmen wie dem Mitführen schusssicherer Schutzschilde abgesehen wird infolge einer sich nachträglich als irrig herausstellenden Gefährdungseinschätzung in Kenntnis eines Waffenbesitzes beim Wohnungsinhaber. (BGH, Beschl. v. 28.6.2016 – 3 StR 120/16).

§§ 242, 263 StGB – Diebstahl, Betrug; hier: Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Betrug; Maßgeblichkeit der Willensrichtung des Getäuschten. Hat sich der Täter eine Sache durch Täuschung verschafft, so ist für die Abgrenzung von Wegnahme (§ 242 StGB) und Vermögensverfügung (§ 263 StGB) auch die Willensrichtung des Getäuschten und nicht nur das äußere Erscheinungsbild des Tatgeschehens maßgebend. Betrug liegt vor, wenn der Getäuschte auf Grund freier nur durch Irrtum beeinflusster Entschließung Gewahrsam übertragen will und überträgt. In diesem Fall wirkt sich der Gewahrsamsübergang unmittelbar vermögensmindernd aus. Diebstahl ist gegeben, wenn die Täuschung lediglich dazu dienen soll, einen gegen den Willen des Berechtigten gerichteten eigenmächtigen Gewahrsamsbruch des Täters zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern. (BGH, Beschl. v. 2.8.2016 – 2 StR 154/16).

§ 249 StGB – Raub; hier: Zueignungsabsicht bei Handyuntersuchung auf kompromittierende Aufnahmen. Der Geschädigte (G.) besaß auf seinem Handy Aufnahmen der Angeklagten (A.), auf denen erkennbar war, dass diese als Prostituierte arbeitete. Um an diese Bilddateien zu gelangen, halfen der A. weitere Täter dem G. das Mobiltelefon wegzunehmen und ihm gleichzeitig einen Denkzettel zu verpassen. Dies geschah unter Zuhilfenahme einer Waffe und personeller Überlegenheit. Die vier Mittäter nahmen dem G. das Handy weg und wollten es auch nicht wieder zurückgeben. Sie wollten es auf etwaige Aufnahmen untersuchen und diese löschen. Danach sollte über den Verbleib des Mobiltelefons entscheiden werden. Der Verbleib konnte nicht geklärt werden. Eine Überwachung der IMEI-Nummer ergab, dass das Mobiltelefon einige Wochen später nochmals kurzzeitig in Betrieb genommen worden war.

Wird ein fremdes Handy weggenommen, um es auf bloßstellende Aufnahmen zu untersuchen und diese zu löschen, handelt bei dessen Wegnahme der Täter jedenfalls dann noch nicht in Zueignungsabsicht, wenn noch nicht feststeht, was danach

mit dem Handy geschehen soll. (BGH, Beschl. v. 9.6.2015 – 3 StR 146/15).

§§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – Schwerer Raub; hier: Nachweis der Verwendung einer Waffe. Eine Waffe wird nur dann im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB „bei der Tat verwendet", wenn der Täter sie als Raubmittel zweckgerichtet einsetzt, das Opfer die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben mittels des Gegenstandes wahrnimmt und dadurch in die entsprechende qualifizierte Zwangslage versetzt wird. (BGH, Beschl. v.12.7.2016 – 3 StR 157/16).

§ 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; hier: Ausnutzung besonderer Verhältnisse des Straßenverkehrs. Die Strafvorschrift des § 316a Abs. 1 StGB setzt voraus, dass bei dem auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers eines Kraftfahrzeugs verübten Angriff die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt werden. Danach ist erforderlich, dass der tatbestandsmäßige Angriff gegen das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer unter Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen wird. In objektiver Hinsicht ist dies der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des Angriffs in einer Weise mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deswegen leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann. Befindet sich das Fahrzeug beim Verüben des Angriffs in Bewegung, liegt diese Voraussetzung regelmäßig vor, weil dem Führer eines sich fortbewegenden Kraftfahrzeugs die Gegenwehr gegen den Angriff infolge der Beanspruchung durch das Lenken des Fahrzeugs wegen der damit verbundenen Konzentration auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung erschwert ist.

Subjektiv ist ausreichend, dass sich der Täter – entsprechend dem Ausnutzungsbewusstsein bei der Heimtücke nach § 211 Abs. 2 StGB – in tatsächlicher Hinsicht der die Abwehrmöglichkeiten des Tatopfers einschränkenden besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs bewusst ist. Nicht erforderlich ist hingegen, dass er eine solche Erleichterung seines Angriffs zur ursächlichen Bedingung seines Handelns macht. (BGH, Urt. v. 28.4.2016 – 4 StR 563/15).

II Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 105 StPO – Wohnungsdurchsuchung, Richtervorbehalt; hier: Kein Wiederaufleben staatsanwaltschaftlicher Eilkompetenz ohne Vorliegen neuer Umstände nach Anrufung des Gerichts. Ist beim Ermittlungsrichter ein Durchsuchungsbeschluss beantragt, ist auch dann, wenn dieser sich außerstande sieht, die Anordnung ohne Vorlage der Akte zu erlassen, für eine staatsanwaltschaftliche Prüfung des Vorliegens von Gefahr im Verzug regelmäßig kein Raum mehr, es sei denn, es liegen neue Umstände vor, die sich nicht aus dem vorangegangenen Prozess der Prüfung und Entscheidung über den ursprünglichen Antrag auf Durchsuchung ergeben. Der Hypothese eines möglichen rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs kommt bei grober Verkennung von Bedeutung und Tragweite des Richtervorbehalts im Rahmen der Abwägungsentscheidung über ein Beweisverwertungsverbot keine Bedeutung zu. Die Annahme eines Beweisverwertungsverbots ist zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten. (BGH, Urt. v. 6.10.2016 – 2 StR 46/15).

§ 110 StPO – Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; hier: Durchsicht vorläufig sichergestellter Gegenstände. Die Durchsicht nach § 110 StPO dient dazu, die als Beweisgegenstände in Betracht kommenden Papiere inhaltlich darauf zu prüfen, ob die richterliche Beschlagnahme zu beantragen oder die Rückgabe notwendig ist. Von § 110 StPO werden alle Gegenstände erfasst, die wegen ihres Gedankeninhalts Bedeutung haben, namentlich alles private und berufliche Schriftgut, aber auch Mitteilungen der Aufzeichnungen aller Art, gleichgültig auf welchem Informationsträger sie festgehalten sind. Die Durchsicht ist nur dann unzulässig, wenn feststeht, dass es sich um Papiere handelt, deren Beschlagnahme von vornherein ausgeschlossen ist. Entscheidend ist daher, ob die Beschlagnahmefreiheit offensichtlich und für einen Außenstehenden erkennbar ist. Ist dies nicht der Fall, erfordern bereits die rein tatsächlichen Umstände eine Durchsicht. (LG Saarbrücken, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 Qs 16/16).

§ 261 StPO – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hier: Wiedererkennen bei Wahllichtbildvorlage und Gegenüberstellung. In Fällen des wiederholten Wiedererkennens kommt dem späteren Wiedererkennen nur ein fragwürdiger bzw. eingeschränkter Beweiswert zu, woraus erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung resultieren. Denn nach den gesicherten Erkenntnissen der kriminalistischen Praxis ist die Verlässlichkeit eines erneuten Wiedererkennens fragwürdig, weil es durch das vorangegangene Wiedererkennen beeinflusst werden kann; in der Regel wird der beim ersten Wiedererkennen gewonnene Eindruck das ursprüngliche Erinnerungsbild überlagern. Ein Nichtwiedererkennen in der Hauptverhandlung spricht gegen die Zuverlässigkeit der früheren Identifizierung im Ermittlungsverfahren. Die Gegenüberstellung ist der Wahllichtbildvorlage grds. vorzuziehen. Wird dennoch die Wahllichtbildvorlage gewählt, ist erforderlich, dass die verwendeten Lichtbilder von Zwillingen in einem engen zeitlichen Abstand sowohl zueinander als auch zur Tatzeit gefertigt worden sind. Nur so können sie für eine vergleichende Betrachtung tauglich sein. (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.1.2017, Az.: (1) 53 Ss 74/16 (1/17)).

III Sonstiges

Eine äußerst detaillierte und aufschlussreiche Rechtsprechungsübersicht zu den **Propaganda- und Äußerungsdelikten** (§§ 86, 86a, 130 und 140 StGB) von Richter am AG Dr. Stegbauer finden Sie in NStZ 5/2017, S. 266-271.

Eine sehr gute Übersicht über die **Rechtsprechung in Untersuchungshaftsachen** – Teil 1/2 mit Urteilen zu den Haftgründen (Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr), Inhaltliche Anforderungen an einen Haftbefehl, etc. von Bundesanwalt beim BGH Dr. Schultheis finden Sie in NStZ 6/2017, S. 328-336 und den zweiten (Teil 2/2), mit den Themen: Haftbeschwerde, Zuständigkeitsfragen, Verständigung, Einstweilige Unterbringung, § 126a StPO und Verteidigung in NStZ 7/2017.

Das Rechtsgut der neuen Vorschriften gegen den Menschenhandel (§§ 232 – 233b StGB) wird von Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder in der NStZ 6/2017, S. 320ff dargestellt.

Aktuelles aus dem Netz

Von KHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Predictive Policing in Hessen

Ab Herbst soll in Hessen landesweit die Progonose-Software „KLB-operativ" zum Einsatz kommen. [...] Das Programm analysiert Daten über Einbrüche der letzten Tage wie Ort, Zeit und Vorgehen und erzeugt Profile sowie Informationen über Risikogebiete, mögliche Serienzusammenhänge und Reisewege von Tätern, die auf einer Karte dargestellt werden. Aufgrund einer durch Spezialisten computergestützt erstellten Lage sollen Streifen und Bereitschaftspolizei effektiver eingesetzt werden können. Der landesweite Einsatz ist zunächst nur für die dunkle Jahreszeit vorgesehen. Mehr: http://www.behoerden-spiegel.de, Meldung vom 31.7.2017.

Drohnen-Gesetze: Das müssen Drohnen-Piloten jetzt wissen!

Für die immer beliebteren zivilen Drohnen am Himmel über Deutschland gelten vom 1.10.2017 an zusätzliche Anforderungen: Größere Fluggeräte ab zwei Kilogramm dürfen nur noch mit einer Art Führerschein (den sogenannten Kenntnisnachweis) gesteuert werden. [...] In und über sensiblen Zonen sind Drohnenflüge verboten, zum Beispiel an Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, über Krankenhäusern, Menschenansammlungen, Einrichtungen wie Gefängnissen und Industrieanlagen. Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-PC-Hardware-Drohnen-Gesetze-Fuehrerschein-13994277.html; Meldung vom 1.10.2017.

Tor-Mitgründer Dingledine: Das Darknet spielt keine Rolle

Von den gut zwei Millionen Menschen, die Tor weltweit täglich nutzen, griffen lediglich zwischen einem und drei Prozent auf Tor Onion Services (bislang bekannt unter Tor Hidden Services oder Onion-Webseiten) zu. Der Rest nutze Tor, um anonym und unbehelligt durch Zensoren, andere staatliche Stellen oder die Werbeindustrie auf ganz normale Webseiten zuzugreifen. Der am stärksten frequentierte Onion Service sei die Tor-Version von Facebook mit über einer Million Nutzern.[...] Zu den von Dingeldine widerlegten Gerüchten gehöre auch, dass man Tor nicht vertrauen könne, weil es von der US-Marine (Navy) programmiert wurde. Darauf erwiderte Dingeldine nur knapp: „Ich habe es programmiert. Punkt." Mehr: https://www.heise.de/security/meldung/Tor-Mitgruender-Dingledine-Das-Darknet-spielt-keine-Rolle-3786550.html, Meldung vom 30.7.2017.

Dashcam-Einsatz: Gericht verhängt Geldbuße gegen Autofahrerin

Das AG München hat gegen eine Autofahrerin eine Geldbuße verhängt, weil sie mit Dashcams das Geschehen vor und hinter ihrem Fahrzeug gefilmt hat. Die 52-jährige Geschäftsführerin aus München muss „wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung und Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind" eine Geldbuße von 150 Euro zahlen. Mehr: https://www.pcwelt.de/a/dashcam-einsatz-gericht-verhaengt-geldbusse-gegen-autofahrerin,3448318, Meldung vom 4.10.2017.

Blockchain-Analysewerkzeuge werden bei Behörden zum Standard

Start-ups wie Chainalysis oder BlockSeer werten Bitcoin-Transaktionen aus, um Kriminellen auf die Schliche zu kommen. [...] Dann lässt sich darstellen, wie sie ihre Gelder hin und her verschieben. [...] Die Behörden sind auch daran interessiert, wie Gelder in der Blockchain fließen, um zu bestimmen, ob Händler, die Bitcoin akzeptieren, ihre Einnahmen angeben und Steuern dafür abführen. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Blockchain-Analysewerkzeuge-werden-bei-Behoerden-zum-Standard-3835891.html, Meldung vom 25.9.2017.

Cyberkriminalität: Jeder zweite Internetnutzer wird zum Opfer

Am häufigsten kommen Angriffe mit Schadprogrammen, Identitätsdiebstahl und Betrug vor, aber nur jeder sechste Betroffene erstattet tatsächlich auch Anzeige, wie eine Umfrage des Digitalverbands Bitkom zeigt. [...] Wer sich an Polizei oder Staatsanwaltschaft wendet, macht zunächst positive Erfahrungen. Jeder Zweite gibt an, die Beamten hätten sehr kompetent gewirkt, was den Umgang mit Cybercrime angeht. Fast jeder Vierte sagt aber, dass die Beamten nicht den Eindruck gemacht hätten, die Vorgänge verstanden zu haben. Und ebenfalls jeder Vierte berichtet, die Beamten hätten versucht, ihn vom Erstatten der Anzeige abzuhalten. Auch die Erfolgsaussichten der Anzeige scheinen durchwachsen. Mehr: http://www.zdnet.de/88315065/cyberkriminalitaet-jeder-zweite-internetnutzer-wird-zum-opfer/?inf_by=59ddb572671db89d048b4746, Meldung vom 10.10.2017.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Die Öffentlichkeitsfahndung ist ein wichtiges Instrument polizeilicher Ermittlungsarbeit. Insbesondere ein jüngster Fall bleibt besonders im Gedächtnis haften. Das Bundeskriminalamt versuchte erfolgreich mit der Veröffentlichung des Bildes eines 4-jährigen Mädchens, die Identität der kindlichen Zeugin zu ermitteln, die auf der Basis des BKA-bekannten Bildmaterials Opfer mehrfacher schwerer Missbrauchstaten geworden war. Über die Klärung der Identität des Kindes konnte auch eine tatverdächtige männliche Person ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist § 138a StPO, der klar regelt, dass der Aufenthalt sowohl eines Beschuldigten als auch eines Zeugen durch Öffentlichkeitsfahndung ermittelt werden darf. Die Anordnungskompetenz liegt beim Richter, bei Gefahr im Verzug besteht aber auch eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen. Allerdings dürfte Gefahr in Verzug, d. h., Gefährdung des Fahndungserfolgs ohne die unverzügliche Anordnung, eher selten vorliegen.

Da die öffentliche Darstellung des sexuell missbrauchten Kindes auch zu Kritik am polizeilichen Handeln führte, hat der GdP-Vorsitzende, Oliver Malchow, folgendes Statement hierzu veröffentlicht: „Wenn Polizisten anfangen, eine Straftat zu ermitteln, beginnt auch eine bestimmte Uhr zu ticken. Das hat einfach damit zu tun, dass zu einer kriminellen Tat mindestens zwei Faktoren gehören: Täter und Opfer. Während für den Täter im günstigsten Fall der Countdown bis zur Festnahme und Strafe läuft, bedeuten Monate, Tage, Stunden, Minuten und Sekunden für das Opfer oft eine kaum zu ertragene Leidenszeit. Polizistinnen und Polizisten sind Profis. Natürlich wissen sie, was es für ein Opfer bedeuten kann, wenn sich die Ermittlungen hinziehen, sich keine Ansätze ergeben, keine sogenannten heißen Spuren gefunden werden und der Instrumentenkoffer der Ermittler immer leerer wird. Nach allem, was bekannt geworden ist, war genau das die Ausgangssituation für die Ermittlungsbehörden im Fall des missbrauchten vierjährigen Mädchens, bevor die Entscheidung getroffen wurde, Bilder des Missbrauchsopfers der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dann darauf zu hoffen, dass der entscheidende Hinweis möglichst schnell eingeht.

Die Abwägung, die Staatsanwaltschaft und Polizei treffen mussten, beinhaltete das große Risiko, das Mädchen zum zweiten Mal Opfer werden zu lassen; später als das Mädchen erkannt zu werden, dass „damals von diesem Kinderschänder …“. Dessen waren sich die Ermittler und die Staatsanwaltschaft bewusst. Auf der anderen Seite überwog jedoch das dringende Ziel, weitere Taten möglichst zu vermeiden und das Mädchen aus der Missbrauchsspirale zu befreien. Vor diesem Hintergrund war die Argumentation der Polizei stichhaltig genug und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft richtig. Der Täter wurde nur wenige Stunden später gefasst.

Sicherlich kann man das Vorgehen der Ermittler letztlich als Erfolg bezeichnen, doch der Erfolg heiligt nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei nicht alle Mittel. Es ist also – konkret gesagt – eine richtige Ausnahmeentscheidung. Wer also jetzt Rufern nach mehr Öffentlichkeitsfahndung folgen will, muss sich bewusst sein, dass er den rechtsstaatlichen Weg einer polizeilichen Ermittlung verkürzt und in Kauf nimmt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit – vor allem in diesen Zeiten des digitalen Wandels – Persönlichkeitsrechte zunehmend ausgehöhlt werden.

Vielen Menschen, die sich fern von professioneller Polizeiarbeit über solch erschütternde Taten austauschen, wissen nicht, dass die Ermittler durch die akribische Auswertung von Hinweisen Beweisketten schmieden, die vielleicht nicht sofort zum Täter führen, aber für den folgenden Strafprozess von erheblicher Bedeutung sind. Eine zu frühe Veröffentlichung von Tat- oder Tatortmaterial könnte dem Täter ermöglichen, Beweise zu vernichten oder sich dem Fahndungsdruck noch weiter zu entziehen.

Fakt ist, dass von der Polizei bewusst eingeleitete Öffentlichkeitsfahndungen eine hohe Wirkung entfalten. In Berlin sind bereits mehrere Täter aufgrund von veröffentlichten Videoaufnahmen dingfest gemacht werden. Das ist übrigens auch ein Grund dafür, dass unsere Berliner GdP-Kolleginnen und -kollegen offensiv für eine Auswertung der Videoüberwachung an bestimmten stark kriminalitätsbelasteten Orten werben. Öffentlichkeitsfahndungen mit von der Polizei veröffentlichten Bildern bewirken zunehmend, dass sich Tatverdächtige entweder selbst stellen oder sie aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung identifiziert werden. So konnte beispielsweise der sogenannte Berliner U-Bahn-Schubser, der eine Frau ohne erkennbaren Grund eine Treppe herabgestoßen und schwer verletzt hatte, schnell gefasst werden.

Die GdP spricht sich auch weiterhin gegen eine flächendeckende Videoüberwachung aus. Kameras können Polizeipräsenz nicht ersetzen. Kamerabilder oder -videos können der Polizei aber dabei helfen, wirksamer gegen Kriminalität vorzugehen, Täter zu identifizieren und sie beweiskräftig zu belasten. Auch Öffentlichkeitsfahndungen sind ein geeignetes Mittel, Tätern auf die Spur zu kommen. Doch es ist ein Mittel, das erst nach sorgfältiger Prüfung aller Interessen, und das gilt insbesondere für die Persönlichkeitsrechte des Opfers, sowie mit der hohen Wahrscheinlichkeit eines Ermittlungserfolgs eingesetzt werden sollte.

GdP-Vize Plickert: Verschärfte Strafen für illegale Autorennen überfällig

Die GdP unterstützt die von der Politik beabsichtigten schärferen Strafen für Veranstalter und Teilnehmer illegaler Autorennen in Deutschland. Schon seit vielen Jahren wird von der GdP betont, dass diese Rennen eine Gefahr für die Allgemeinheit sind, bei

denen immer wieder Unbeteiligte, ob Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger, rücksichtslos gefährdet und getötet werden.

Es sei angesichts hunderter polizeilich entdeckter Straßenrennen und einer erheblichen Dunkelziffer ein richtungsweisendes Signal, dies künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit ahnden zu wollen, sondern als Straftat.

Illegale Straßenrennen seien keine Bagatelldelikte. „Da fährt man mit 180 Stundenkilometer durch Innenstädte", betonte der stellvertretende GdP-Bundesvorsitzende, Arnold Plickert, der zugleich GdP-Vorsitzender von Nordrhein-Westfalen ist. Die Szene bereite zunehmend Sorgen. Die Teilnehmer seien meist junge Männer zwischen 18 und 25 Jahren mit PS-starken Autos und es gehe dabei oftmals um Imponier- und Machogehabe.

Der GdP-Vize begrüßt auch die geplanten schärferen gesetzlichen Regelungen für Behinderungen von Rettungskräften, da nach Auffassung des GdP-Verkehrsexperten Plickert sog. „Rettungsgassen-Muffel" Menschenleben gefährden. Es gebe zunehmend mehr Berichte, wonach Rettungskräfte erhebliche Probleme haben, an Unfallstellen zu kommen. Statistiken gebe es dazu zwar nicht, aber nach Einschätzung der GdP-Chefs passt dieses Verhalten zum allgemeinen Trend zunehmender Gewalt und Aggressivität im Alltag. Immer häufiger komme es vor, dass zusätzlich Polizisten im Einsatz seien, um die Unfallstelle abzuriegeln und Rettungsgassen zu sichern.

REZENSION

Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar. 6. Auflage 2017

Das Staatsangehörigenrecht ist zwar seit dem Erscheinen der 5. Auflage in seiner Substanz inhaltlich unverändert geblieben, der Kommentar hingegen hat durch die Aufnahme weiterer Herausgeber und Autoren an Expertise zugelegt. So bereichern nun Herr Prof. Dr. Jan Hecker, Ministerialdirektor, Bundeskanzleramt Berlin und Herr Prof. Dr. Marcel Kau, apl. Prof., Universität Konstanz, diesen Kreis.

Nach der Begrüßung durch das Vorwort gibt ein Inhaltsverzeichnis Aufschluss, was die Nutzer erwartet. Umfangreiche Abkürzungs- und Literaturverzeichnisse erleichtern und unterstützen die Arbeit.

Das eigentliche Kernstück des Kommentars besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil, Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts, erfahren die Leser auf 150 Seiten alles Wissenswerte über: Neue Entwicklungen des deutschen Staatsangehörigenrechts von 1913 bis heute, Begriff und Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit und IPR, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht, mehrfache Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, deutsche Staatsangehörigkeit und Wiedervereinigung und deutsche Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft. Der zweite Teil beinhaltet die Kommentierung der Art. 16 Abs. 1 und Art. 116 GG und der Paragraphen des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Diese Kommentierung gestaltet sich wie folgt: Gesetzestext, Übersichtsverzeichnis samt Randnummern. Insgesamt stellt die Kommentierung die Entstehungsgeschichte eines Paragraphen dar, gut dossierter Fettdruck erleichtert das Auffinden des Gesuchten, zahlreiche Verweisungen, Darstellungen von Gesetzesbegründungen und Inhalte von Gerichtsentscheidungen tragen zum umfänglichen Gesamtverständnis bei.

Im dritten Teil sind Texte bzw. Fundstellen staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsamer Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen und zwischenstaatliche Abkommen) und Verwaltungsvorschriften angehängt; überdies auch Abbildungen von Urkunden, die das Ganze äußerst praxistauglich gestalten. Ein ausführliches und gut zu nutzendes Sachregister rundet das sehr gelungene Werk ab.

Die neu bearbeitete Auflage umfasst im Wesentlichen die Reform des Optionsrechts durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13.11.2014. Darüber hinaus sind mit der Neuregelung des Optionsrechts eine Reihe von Verfahrensänderungen und -erleichterungen verbunden. Weitere aufgenommene gesetzliche Änderungen betreffen das Recht der Handlungsfähigkeit Minderjähriger durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015, sowie die Anpassung der Einbürgerungsvorschriften an das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015. Die Vorschriften über das Entscheidungsregister und Datenübermittlung (§§ 33, 34 StAG) sind durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 11.10.2016 neu gefasst worden.

Dieses Werk aus der Reihe Beck´sche Kurz-Kommentare mit seinen umfassenden Neuregelungen des Freizügigkeitsrechts und neuer Rechtsprechung zur Einbürgerung von Ausländern ist für alle, die sich mit dem Thema Staatsangehörigkeitsrecht beschäftigen, ein Muss, ein Rundum-sorglos-Paket!

Ass. jur. Dirk Weingarten

Autor:	**Kay Hailbronner, Jan Hecker, Hans-Georg Maaßen, Marcel Kau**
Titel:	**Staatsangehörigkeitsrecht**
Auflage:	**6. Auflage 2017**
Format:	**939 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**149,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-67620-8**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**